

Windkonzept Rüthen 2012.2

Windenergienutzung in Rüthen

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Windkonzept Rüthen 2012.2

Windenergienutzung in Rüthen

Auftraggeber:
Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Joachim Heidrich
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1157

Warstein-Hirschberg, November 2013

Inhaltsverzeichnis

1.0	Präambel	5
2.0	Übergeordnete politische Rahmenbedingungen für die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet Rüthen	7
2.1	Europäische Union	7
2.2	Bund	7
2.3	Land NRW	8
2.4	Regierungsbezirk Arnsberg	8
2.5	Kreis Soest	11
3.0	Kommunalpolitische Rahmenbedingungen	13
4.0	Sachstand zum Ausbau der Windenergie in Rüthen	15
4.1	Planungsrechtliche Vorgeschichte	15
4.2	Bestand an Windenergieanlagen in Rüthen	19
4.3	Aktuell nachgefragte Anlagengrößen	20
5.0	Planungsrahmen	22
5.1	Abgrenzung, Topographie des Stadtgebietes Rüthen - Windhöufigkeit	22
5.2	Bedarfszahlen zum Verbrauch elektrischer Energie	25
5.3	Netzeigenschaften und potentielle Einspeisepunkte	27
5.4	Vorhandene Infrastrukturtrassen	27
5.5	Mögliche Summationswirkung mit Windenergieanlagen und Windparks im Umfeld der Stadt Rüthen	28
6.0	Bisherige Ansätze zum „Repowering“	30
6.1	„Drewer Nord“ (bestehende Vorrangzone)	31
6.2	„Altenrüthen-Drewer“ (bestehende Vorrangzone)	32
6.3	„Spitze Warte“ (bestehende Vorrangzone)	32
7.0	Restriktionen	34
7.1	Abstandsregelungen zum Schutz von Menschen, technischen Einrichtungen und Kulturgütern	34
7.1.1	Wohnstandorte	34
7.1.1.1	Geschlossene Siedlungsbereiche	34
7.1.1.2	Einzelne Wohnstandorte im Außenbereich	37
7.1.1.3	Ausdehnung von Schutzabständen zu Wohnstandorten	38
7.1.2	Verkehrstrassen	38
7.1.3	Freileitungen	39
7.1.4	Luftfahrtsicherheit, technische Anlagen	40
7.1.5	Funknetze	41
7.1.6	Denkmalschutz	41
7.2	Flächen und Abstandregelungen zum Schutz von Natur und Landschaft	42
7.2.1	Naturschutzgebiete	43
7.2.2	Biotope nach § 32 BNatSchG und § 62 LG NRW	44
7.2.3	FFH-Gebiete	45
7.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale	47
7.2.5	Vogelschutzgebiete	48

7.2.6	Flächen des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen.....	50
7.2.7	Landschaftsschutzgebiete.....	51
7.2.8	Wald	51
7.2.9	Gewässer und Wasserwirtschaft.....	52
7.2.10	Artenschutzbelange	53
7.2.11	Landschaftsbild	56
8.0	Suchraumfindung.....	61
8.1	Konzeptionelle Herangehensweise	61
8.2	Suchraumfindung – Phase 1	62
8.3	Suchraumfindung – Phase 2.....	63
8.4	Suchraumfindung – Phase 3.....	68
9.0	Ergebnis des Windkonzeptes Rüthen 2012.2	83

Literaturverzeichnis

Anlagen:

Karte 1	Windenergie und Siedlungsflächen	M. 1: 25.000
Karte 2	Schutzgebiete	M. 1: 25.000
Karte 3	Verkehrsflächen und Freileitungen	M. 1: 25.000
Karte 4	Waldflächen	M. 1: 25.000
Karte 5	Windhöufigkeit	M. 1: 25.000
Karte 6	Ergebniskarte Phase 1	M. 1: 25.000
Karte 7	Ergebniskarte Phase 2	M. 1: 25.000
Karte 8	Übersichtskarte der Suchräume	M. 1:100.000
Karten 9.1 – 9.21	Simulation möglicher Windenergieanlagen- standorte innerhalb der 21 Suchräume	M. 1: 10.000
Karte 10	Übersichtskarte der Vorrangzonen	M. 1:100.000
Karte 11	Zielsetzungskarte	M. 1:100.000

1.0 Präambel

Wie viele andere Kommunen hatte auch die Stadt Rüthen im Zuge der aufkommen- den Nutzung der Windkraft ab den 90er Jahren gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergiean- lagen“ dargestellt. Mit dieser Darstellung wurde ein kommunaler öffentlicher Belang geltend gemacht, der geplanten Windenergieanlagen an anderer Stelle im Regelfall entgegensteht.

Dieser 1997 im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten Aus- weisung von Vorrangzonen für Windenergienutzung in Rüthen lag ein Plankonzept zugrunde, welches sich auf den gesamten Außenbereich erstreckte. Ob das Kon- zept hinreichend schlüssig ist bzw. war, mag dahin gestellt sein. Bei früheren ver- waltungsgerichtlichen Kontrollen (VG Arnsberg 4 K 2132/99; 4 K 3712/01 sowie 7 K 1020/12) hat es diesbezüglich keine Beanstandungen des Flächennutzungsplanes und des damit verbundenen Windkonzeptes gegeben.

Seit der damaligen Ausweisung hatte der Rat der Stadt Rüthen lange Jahre keine Veranlassung gesehen, Anzahl und Ausdehnung der dargestellten Vorrangzonen zu ändern bzw. einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Es wurde vielmehr eine eher ablehnende Grundhaltung gegenüber Wünschen nach neuen Flächenauswei- sungen eingenommen. Dies änderte sich erst Ende 2008, als die Diskussion über weitere potentielle Windparkstandorte durch konkrete Investitionsinteressen erneut angefacht wurde. Nach ausführlichen Diskussionen hat der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 20.11.2008 grundlegend entschieden, dass mögliche neue, in der Regel von Privat- investoren vorangetriebene Standortausweisungen kommunalpolitisch unterstützt würden, sofern sich diese in den notwendigen Bauleitplanverfahren als geeignet bzw. genehmigungsfähig erweisen.

Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass die Entscheidung der Stadt Rüthen zu einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 einen noch viel höheren Stellenwert erlangen sollte.

Aufgrund der Absicht, die Darstellung von Konzentrationszonen ändern bzw. ergän- zen zu wollen, ist eine erneute Abwägung bzw. Überprüfung des ursprünglichen „Gesamtkonzeptes“ unabdingbar. Bei Eingriffen in den seinerzeit hergestellten Aus- gleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich zwangsläufig das Gesamtgefüge des Planungskonzepts. Im Hinblick auf diese Wirkungen hat die Bezirksregierung Arnsberg zu Recht gefordert, dass die Stadt Rüthen erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzutretenden Standorte spre- chenden Belange eintreten und dabei das gesamte Gemeindegebiet in den Blick nehmen solle. (vgl. OVG NRW, Urt. v. 19.6.2007 - 8 A 2677/06 -)

Das „Windkonzept Rüthen 2010“, welches vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen am 29.06.2010 einstimmig beschlossen wurde, war ein erster entsprechender Planungsansatz. Zwar wurde dieser auf den grundlegenden Vorgaben des alten Konzeptes aus dem Jahr 1997 aufgebaut, ausweislich eines Arbeitsgespräches bei der Bezirksregierung am 27.07.2011 und eines Schreibens der Bezirksregierung Arnsberg entsprach die angewandte, zum Teil pauschale Vorgehensweise jedoch nicht den Anforderungen an ein schlüssiges Gesamtkonzept. Bei der Überarbeitung sei auch und insbesondere die aktuelle Rechtslage zu beachten, z. B.:

- Änderung des BauGB (hier insb. § 5 Abs. 2b und § 249)
- Neuer Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 (hier: Ziffer 4.3.1 - gemeindeweites Plankonzept)

So ist entsprechend dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 in der Begründung im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren. Die gemeindliche Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortausweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 – 4 BN 25.09). Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt letztlich nur dann vor, wenn die Gemeinde die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt (vgl. OVG Koblenz, Ur. v. 28.02.2008 – 1 C 11131/07 -).

Diese Voraussetzungen sollten mit einer soliden Grundlagenermittlung und nachvollziehbaren Entscheidungskriterien im Rahmen des Windkonzeptes Rüthen 2012 bzw. der hier vorliegenden Überarbeitungsversion geschaffen werden.

Die Erarbeitung des Windkonzeptes Rüthen 2012 wurde unter ständiger Begleitung der politischen Vertreter der Stadt Rüthen in einem Arbeitskreis durchgeführt. Entgegen dem Votum bzw. Beschlussvorschlag dieses Arbeitskreises, welcher als Konsequenz die Aufhebung der alten Vorrangzone Altenrüthen / Drewer vorsah, hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 26.04.2012 zwar das Windkonzept als Rahmenplan, gleichzeitig aber die Beibehaltung der bestehenden Vorrangzone Altenrüthen-Drewer zum Zwecke des Repowering beschlossen. Es handelt sich damit um eine politisch gewollte inhaltliche Ausnahme von dem ansonsten logisch aufgebauten Konzept. Diese Beschlusslage ist in ein erstes „Upgrade“ 2012.1 eingeflossen. [Anmerkung: Eine Folge davon ist, dass im Windpark Altenrüthen – Drewer zwischenzeitlich eine einzelne Windkraftanlage (E-40, Gesamthöhe 85m) „re-powered“, d.h. durch eine moderne E 70 Anlage (2MW) mit einer Gesamthöhe von 150m ersetzt wird]

Mit einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) wurden zudem deutliche Maßstäbe im Hinblick auf die Definition harter und weicher Tabukriterien gesetzt. Im Windkonzept Rüthen 2012 bzw. 2012.1 wurden hinsichtlich der Gewichtung einzelner Standortfaktoren diese Maßstäbe nicht immer korrekt angesetzt. Im Ergebnis macht es zwar keinen Unterschied, ob z.B. das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde als hartes oder weiches Tabukriterium angesehen wird, aber aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Standortfaktoren in diesem vorliegenden „Upgrade“ 2012.2 teilweise neu zugeordnet und der Rahmenplan insgesamt auf den aktuellen Kenntnisstand November 2013 angehoben.

2.0 Übergeordnete politische Rahmenbedingungen für die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet Rüthen

2.1 Europäische Union

Mit dem im Dezember 2008 von der EU verabschiedeten Energie- und Klimapaket wurden erste Weichen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik gestellt. Dazu gehören neben anspruchsvollen Klimaschutzzielen auch konkrete Ziele für die Steigerung der Energieeffizienz (20 % bis 2020) und den Ausbau der erneuerbaren Energien (EE). Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil EE in der EU am gesamten Energieverbrauch auf 20 % gesteigert werden.

2.2 Bund

Das Bundeskabinett hat am 28. September 2010 ein „Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ beschlossen, in dessen Mittelpunkt die Entwicklung und Umsetzung einer langfristigen Gesamtstrategie bis 2050 steht. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2009 sollen bis 2020 die Treibhausgasemissionen um 40 % und entsprechend der Zielformulierung der Industriestaaten bis 2050 um mindestens 80 % – jeweils gegenüber 1990 – reduziert werden.

Beim zukünftigen Energiemix sollen erneuerbare Energien den Hauptanteil stellen. Gemäß den Vorgaben des Energie- und Klimapaketes der EU soll der Erneuerbare-Energie-Anteil am deutschen Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 bereits 18 %, am Bruttostromverbrauch 35 % betragen. Bis 2050 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf 80 % steigen.

Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht dabei die größten Chancen und Herausforderungen unter anderem im Ausbau der Windenergie.

2.3 Land NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Ehrgeiz, Vorreiter beim Klimaschutz zu werden und deshalb bereits im Juni 2011 verbindliche Klimaschutzziele in Form eines Klimaschutzgesetzes verabschiedet.

Die Landesregierung ist entschlossen, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Dies bedingt entsprechend der bundespolitischen Vorgabe eine mehr als deutliche Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

In diesem Sinne will die Landesregierung die Bemühungen der Städte und Gemeinden nach einer eigenen Klimaschutzkonzeption unterstützen. Es sollte im Wesentlichen auf kommunaler Ebene entschieden werden können, inwieweit die Windenergienutzung Teil eines solchen Konzeptes zur Förderung erneuerbarer Energien ist.

Vorgabe der Landesregierung ist es, den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung von aktuell 3,2 % auf mindestens 15 % im Jahre 2020 auszubauen. Diese Zielsetzung soll zum einen durch das Repowering, den Ersatz alter Anlagen durch neuere, leistungsstärkere Anlagen erreicht werden. Zum anderen kann und wird es erforderlich sein, neue Bereiche bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen. Im Schnitt wird die planerische Ausweisung von 2 % der Landesfläche als Windvorrangzone angestrebt.

Mit der Neufassung des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 gibt das Land gegenüber den kommunalen Entscheidungsträgern das Motto aus, „Windkraft in NRW zu ermöglichen und nicht zu verhindern“.

Der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV 2012 konkretisiert zudem den NRW-Windenergieerlass im Bereich der Wälder und stellt die technischen, forstfachlichen und planerischen Rahmenbedingungen vor, die zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führen können.

2.4 Regierungsbezirk Arnsberg

Eine wesentliche Vorgabe des Landes NRW, nämlich den Regionalplan als Steuerungsinstrument zu nutzen, d. h. den für Windenergienutzung bestimmten Gebieten eine besondere Kategorie wie „Vorranggebiet“, „Vorbehaltsgebiet“ oder „Eignungsgebiet“ zuzuordnen und insofern deren raumbedeutsame Funktion oder Nutzung an bestimmten Standorten hervorzuheben und der Windkraft in Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu geben, wurde bei der jüngsten Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – noch nicht umgesetzt. Der derzeit gültige Regionalplan-Teilabschnitt für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis ist seit März 2012 rechtsverbindlich.

Dessen aktuelle Gewichtung liegt weitgehend auf anderen Schwerpunkten [z. B. ausgewiesene Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) oder „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV)], was darauf hindeutet, dass im Umfeld der Soester Börde und auch der Wälder des Sauerlandes für eine angestrebte Windkraftnutzung zwangsläufig ein hohes Konfliktpotential mit widerstreitenden Interessen gegeben ist.

Ausweislich einer von der Bezirksregierung Arnsberg in Auftrag gegebenen und von der „Siemens Industry Solutions, Schwerpunkt Energie & Klimaschutz“ durchgeführten Machbarkeitsstudie zu den Potentialen erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg wurde in diesem Regierungsbezirk bislang bewusst auf eine eigenständige und ganzheitliche regionalplanerische Steuerung der erneuerbaren Energien verzichtet. Vielmehr sei seit Ende der 1990er Jahre eine ausschließliche Ausweisung von Konzentrationszonen durch die Mehrzahl der Städte und Gemeinden in deren Flächennutzungsplänen erfolgt.

Allerdings hat die Bezirksregierung schon vor der Verabschiedung des aktuellen Regionalplanes damit begonnen, einen sachlichen Teilabschnitt „Energie“ (HSK/SO/SI/MK/OE) aufzustellen und nachzuliefern.

Grundlage dafür soll die vorgenannte Machbarkeitsstudie sein, deren Beauftragung der Regionalrat am 30.07.2009 beschlossen hatte und die von Juni 2010 bis Februar 2011 erarbeitet wurde. In seiner Sitzung am 07.04.2011 hat der Regionalrat die fertige Machbarkeitsstudie zur Kenntnis genommen und daraufhin ein „Aktionsprogramm Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ beschlossen.

Der Regionalrat Arnsberg begrüßt die von ihm initiierte Vorlage der Machbarkeitsstudie „Potentiale Erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“. Der Regionalrat Arnsberg stellt fest, dass der Regierungsbezirk Arnsberg über das grundsätzliche Potential verfügt, seinen regionalen Strombedarf zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu decken. In Bezug auf den derzeitigen Stromverbrauch sieht der Regionalrat Arnsberg eine gute Perspektive, bis zum Jahr 2020 den Anteil der Erneuerbaren Energien von derzeit 7,8 % auf 27 % (bei ca. 11.000 GWh) im Regierungsbezirk Arnsberg zu steigern. Dies bedeutet, dass das Ziel des Landes NRW eines 25 % Anteils Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch erreicht werden kann, jedoch das 35 % Ziel der Bundesregierung verfehlt wird. Zur Erreichung dieses Zieles ist jedoch ein Umdenken und Umsteuern erforderlich, welches die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Lösung der kommunalen bzw. regionalen Zielkonflikte ermöglicht.

(Auszug aus der Entschließung des Regionalrates Arnsberg zum „Aktionsprogramm Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 07.04.2011)

In der Machbarkeitsstudie „Potentiale Erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ wird für den Neubau von Windenergieanlagen, ausgehend von der derzeitigen Flächenausweisung in Höhe von 0,3 %, die Ausweisung und Nutzung von

2,0 % der Gesamtfläche des Regierungsbezirks Arnsberg als realistisch angesehen (Ausbaupfad „moderat“). Dies entspräche dem von der Landesregierung vorgesehenen Ziel und würde eine Steigerung der derzeitigen Konzentrationszonen um das Sechsfache bedeuten.

Die Ausweisung in den Kreisen des Regierungsbezirks soll jedoch zu unterschiedlichen Anteilen erfolgen, wobei windstarke Regionen **unter Berücksichtigung der in der Studie definierten Tabuzonen** bevorzugt werden sollten.

Hier scheinen die Inhalte des Gutachtens nicht unwesentlich von den Naturschutzverbänden geprägt worden zu sein. Auch wenn die Studie zu dem Schluss kommt, dass die Flächenverfügbarkeit für Windenergie substantiell gesteigert werden soll, spielt die „Hellwegbörde“ bei den weiteren Betrachtungen offenbar von vornherein keine Rolle.

Trotz des Umstandes, dass der Kreis Soest innerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg die beste Windhöufigkeit und somit den höchsten Anteil installierter Windleistung mit 217 MW (ca. 41 %) besitzt und damit auch NRW-weit eine Spitzenposition einnimmt, infolgedessen auch das höchste machbare Potential für den Ausbau der Windenergie besitzt, soll ausweislich der Studie zukünftig in elementaren Teilbereichen des Kreises auf diesen Ausbau verzichtet werden.

Zitat:

*Da es sich um ein vom Land NRW ausgewiesenes Europäisches Vogelschutzgebiet handelt und mit der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten der Hellwegbörde“ ein regionaler Konsens zum Schutz der gefährdeten Feldvogelarten geschaffen wurde, **wird die Gesamtfläche der Hellwegbörde** in der vorliegenden Studie hinsichtlich des zukünftigen Ausbaus der Windenergie **als Tabuzone betrachtet**.*

***Dies soll in Abweichung von den Eckpunkten des Windenergieanlagen-Erlasses auch für Repowering-Anlagen** gelten, sodass in der Machbarkeitsstudie hier ein konservativer Ansatz (hinsichtlich des Steigerungspotentials) gewählt wird.*

Solche klaren Aussagen hat die Bezirksregierung außerhalb der Machbarkeitsstudie bislang vermissen lassen. Aus Sicht der Stadt Rütten mit Recht, denn eine derartig restriktive Vorgabe impliziert einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen, welcher nicht widerspruchsfrei hingenommen werden kann. Bei aller berechtigten Sorge um die Vogelwelt wird hier ein einseitiger, scheinbar abwägungsfreier Standpunkt zum allgemeingültigen Maßstab erhoben, ohne die betroffenen Kommunen auch nur ansatzweise in das Gutachten einbezogen zu haben.

Leider wird auch nicht thematisiert, dass die ebenfalls untersuchten Alternativenergien Biomasse und Biogas, welche nach den Vorgaben der Studie zukünftig durch entsprechende Anpflanzungsflächen den Kreis Soest prägen und dennoch nur einen Bruchteil des durch Windkraft erzielbaren Energieversorgungsbeitrags ausmachen würden, ihrerseits die Artenvielfalt durch ihren hohen Flächenbedarf an Monokulturen nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Stadt Rüthen unterstützt die Bestrebungen zum Schutz und zur Erhaltung der Hellwegbörde, sie wehrt sich jedoch gegen das erkennbare Bestreben zum Aushebeln kommunaler Planungshoheit ohne erkennbare gesetzliche Basis.

Nach Abschluss der Fortschreibung des räumlichen Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Beschlussfassung am 08.12.2011) erfolgte mit dem „Energie-Dialog“ der Bezirksregierung Arnsberg am 19.01.2012 der offizielle Startschuss für die Konzeption des Sachlichen Teilplans „Energie“.

Zur inhaltlichen Vorbereitung und Begleitung der Entwurfserstellung hat die Kommission Regionale Energieplanung des Regionalrats Arnsberg eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommission und der Verwaltung gebildet und diese mit der Erarbeitung von inhaltlichen Leitlinien zum Regionalplan beauftragt. Mit dem Regionalratsbeschluss vom 05.07.2012 wurden diese Leitlinien offiziell zur Richtschnur der Planung und zur Grundlage für die Diskussion in der Region. Gemessen an der vorgenannten „Machbarkeitsstudie“ sind die in den Leitlinien getroffenen Aussagen allerdings so allgemeinverbindlich, dass daraus keine deutliche Positionierung zu lokalen Begebenheiten abzuleiten ist.

Derzeit wird von der Bezirksregierung (in Abstimmung mit den planenden Kommunen und lokalen Akteuren) der Entwurf für den Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ erarbeitet.

2.5 Kreis Soest

Auch der Kreis Soest war personell an der vorgenannten Machbarkeitsstudie beteiligt. Zudem hat er in eigener Verantwortung ein „Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Soest unter Einbeziehung der Kommunen“ in Auftrag gegeben. Dieses durch das Institut für Technologie- und Wissenstransfer im Kreis Soest e. V. erstellte Gutachten verweist hinsichtlich der Potentiale alternativer Energieformen zunächst auf die verschiedenen möglichen Lesarten hin:

Theoretisches Potential: Es beschreibt das innerhalb einer Region, zu einem bestimmten Zeitpunkt physikalisch nutzbare Energieangebot und stellt damit eine theoretische Obergrenze dar.

Technisches Potential: Dieser Begriff umfasst den Anteil des theoretischen Potentials, das unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Entwicklungsstandes und der aktuellen gesetzlichen Vorgaben nutzbar ist.

Ökonomisches Potential. Dieser Begriff umschreibt den Anteil des technischen Potentials, das in einer bestimmten Region zu einer bestimmten Zeit wirtschaftlich erschlossen werden kann. Beim einfachen wirtschaftlichen Potential werden die Gesamtkosten (Investition, Betrieb und Entsorgung) einer Anlage mit den Kosten bei konkurrierenden Systemen verglichen. Beim erweiterten wirtschaftlichen Potential werden auch Förderungen für die Technologien in die Betrachtungen mit aufgenommen.

Ökologisches Potential. Dabei handelt es sich um den Anteil des technischen Potentials, das zu keiner zusätzlichen permanenten Beeinträchtigung des Lebensraumes in Bezug auf Diversität und Wechselwirkungen zwischen den Lebewesen und ihrer Umwelt führt. Der heutige Zustand wird in diesem Zusammenhang als Referenzzustand gesetzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Ökologie gemäß obiger Definition a priori keine landschaftsästhetischen Aspekte berücksichtigt.

Das Kapitel Windenergie konzentriert sich in erster Linie auf den technischen Potentialbegriff und stellt nach einer aktuellen Bestandserhebung fest, dass allein durch das Repowering vorhandener Anlagen in Windvorrangzonen ein Steigerungspotential um etwa einen Faktor 1,6 möglich ist und das bei wesentlich weniger Anlagen. Hinsichtlich der Frage, ob es Möglichkeiten gibt, zusätzliche Windenergieanlagen an neuen Standorten zu errichten, wird dies vom Kreis Soest als problematisch angesehen, da es sehr große Flächenanteile gibt, für die entgegenstehende Restriktionen vorliegen. In einer Kartierung, welche die im Kreis Soest festgelegten Schutzbereiche zeigt, inklusive eines Sicherheitsabstandes für Windenergieanlagen von jeweils 200 m, wird deutlich, dass es mit Ausnahme weniger Flächen, die als Abbaugelände bzw. Abbaureserve für die Stein- und Zementindustrie gekennzeichnet sind, im Grunde keine Bereiche für neue Vorrangzonen allenfalls für Einzelanlagen gibt. Auch für Rüthen gäbe es nach dieser Studie so gut wie keinen Entwicklungsspielraum für neue Windenergieanlagen.

Die Auswahl der Schutzgebiete und ihrer Abstandserfordernisse, für welche Festlegungen der Gemeinden und im Einzelfall auch der Windenergieerlass des Landes Schleswig-Holstein verwendet wurden, lässt allerdings viele Fragen offen.

Die weiträumigen Schutzgebiete im Kreis Soest stellen nämlich nicht per se einen Hinderungsgrund für Windenergieanlagen dar.

Insofern ist das „Integrierte Klimaschutzkonzept für den Kreis Soest“ kein wirklicher Maßstab für ein fundiertes Windkonzept.

3.0 Kommunalpolitische Rahmenbedingungen

Die kommunalpolitischen Entscheidungsträger in der Stadt Rüthen haben sich quer durch alle Fraktionen für einen Ausbau der Windenergienutzung ausgesprochen. Neben dem selbstverständlich unterstützten „Repowering“ innerhalb vorhandener Windvorrangzonen sollen nach dem Verständnis der Stadtvertretung Rüthen auch neue Windparks entstehen, sofern sich eine Eignung der ausgewählten Flächen darstellen lässt.

In diesem Sinne war das frühere Windkonzept Rüthen 2010 eher Mittel zum Zweck, d. h. es sollte der Unterstützung von zwei neuen, als geeignet angesehenen (Bürger-) Windparks dienen.

Dass damit im Umkehrschluss außerhalb von Suchräumen bzw. Vorrangzonen eine Ausschlusswirkung für weitere Investitionsbestrebungen bewirkt worden wäre, war seinerzeit nicht die vorrangige Intention der Stadtvertreter. Es wurde vielmehr deutlich gemacht, dass das Windkonzept eine Momentaufnahme darstellen sollte, die aufgrund neuer Erkenntnisse oder rechtlicher Rahmenbedingungen jederzeit angepasst werden könne.

Fakt ist, selbst wenn die Windenergieproduktion so umweltverträglich wie möglich gestaltet wird, ist die Windenergie wie jede andere Energieform nicht zum ökologischen Nulltarif zu haben. Es wird immer Eingriffe in das Lebensumfeld von Mensch und Natur geben, deren Auswirkungen bzw. Konsequenzen von den unterschiedlichsten Akteuren je nach Interessenlage höchst unterschiedlich bewertet werden.

In der Stadt Rüthen besteht ausweislich der vergangenen Fachausschusssitzungen Einigkeit darin, dass der Erzeugung von Windenergie ein besonderes und hohes Gewicht beigemessen werden soll. Aufgrund dieses Bestrebens kann es durchaus vorkommen, dass die Belange des Vogelschutzes bzw. des allgemeinen Artenschutzes von Teilen der Bevölkerung und den gewählten Volksvertretern nicht immer als maßgeblich und schon gar nicht als Ausschlusskriterium angesehen werden. Dies ändert jedoch nichts an der Pflicht zur sachgerechten Abwägung konkurrierender Belange gegeneinander und untereinander und auch nichts an der Notwendigkeit der Einhaltung bestehender Gesetze.

Zu dem letztgenannten Punkt haben die bisherigen Gespräche im Zusammenhang mit der Aufstellung aller bisherigen Windkonzepte bzw. der parallel angestrebten Flächennutzungsplanänderungsverfahren gezeigt, dass es im Stadtgebiet Rüthen aufgrund der Vielzahl und Ausdehnung von Schutzgebietsausweisungen insbesondere für größere zusammenhängende Windparks erhebliche Hindernisse geben kann. Auch dieser Aspekt soll mit dem hier erarbeiteten Windkonzept Rüthen 2012.2 vorurteilsfrei abgearbeitet werden.

Generell ist der Stadt Rüthen daran gelegen, ihrem Planungsauftrag gerecht zu werden und städtebauliche Prozesse lenkend zu gestalten. Sollte sich jedoch herausstellen, dass der kommunalen Planungshoheit Entscheidungsspielräume weitgehend aberkannt werden, wie es die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien von Bezirksregierung Arnsberg und Kreis Soest in Bezug auf die „Hellwegbörde“ implizieren, oder sollte sich im Laufe von Rechtsstreitverfahren unter Beteiligung der Stadt Rüthen zeigen, dass die Verwaltung den Ansprüchen an eine in allen Punkten korrekte Windvorrangplanung nicht gewachsen ist, mag es für den Standort Rüthen eine durchaus überlegenswerte Variante sein, der bundesgesetzlichen Vorgabe folgend, selbstständige Windenergieanlagen als allgemein privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB anzusehen. In diesem Fall könnte der 1997 für Rüthen aufgestellten öffentlichen Belang „Ausweisung für die Windenergienutzung an anderer Stelle“ durch eine Aufhebung der seinerzeitigen 10. Änderung sowie weiterer diesbezüglicher Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen wieder zurückgenommen werden (sofern die Planung nicht im Streitverfahren für unwirksam erklärt wurde..) und die Überprüfung, ob Windkraftvorhaben öffentlichen Belangen entgegenstehen, auf das jeweilige bauordnungsrechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.

4.0 Sachstand zum Ausbau der Windenergie in Rüthen

4.1 Planungsrechtliche Vorgeschichte

Wie bereits in der Präambel erwähnt wird, wurde ein erstes kommunales Gesamtkonzept bereits zur Vorbereitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) durch das Ingenieurbüro Bölte (Paderborn Schloss-Neuhaus) erstellt. Der abschließende Erläuterungsbereich zur Flächennutzungsplanänderung führt dazu folgendes aus:

2.0 Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Gegebenheiten - Standortsuche

Nach der Lage im Raum kann die betrachtete Landschaft den „Hellwegbörden“ (Einheit 542) zugeordnet werden, die als flachwelliges Saumland der nördlichen Schiefergebirgsabdachung am leicht ansteigenden Südrand der Westfälischen Bucht liegt. Ihre lang von Ost nach West gestreckte höchste Erhebung ist ein flach gewölbter und ganz überackerter Rücken der sanft nach Norden geneigt ist, im Süden aber stärker, teils gestuft zur Möhne hin abfällt.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Blatt 98, Detmold, MEISEL 1959 und Blatt 111, Arolsen, BÜRGENER 1963) liegt das Plangebiet im Bereich der naturräumlichen Einheit 542.3 „Haarstrang“ und stellt sich als fast waldfreies Gebiet dar dessen ehemalige Melica-Buchenwälder durch Ackerland ersetzt wurden. Von der Topographie her wird der lang gezogene Rücken der Turonschichtstufe von Hangdellen gegliedert und dadurch als Bergrücken von 300 bis 400 m Höhe herausgeformt. Im Gegensatz zum sanften Anstieg des Nordhanges der Haar ist am Südhang der scharf gezeichnete Stufenrand der Haar erkennbar. Hier bildet der Rüthener Grünsandstein eine steil abgeöschte, im Ganzen 50 - 100 m hohe Randstufe über dem Möhnetal. Zuoberst liegen Kreidemergel und -kalke und darauf Löß. Besonders deutlich wird der schroffe Kontrast zwischen der Börde im Norden und dem Waldland des Schiefergebirges im Süden in Rüthen, das 380 m hoch in beherrschender Spornlage über dem Möhnetal auf der freien Flur der Haar liegt und von wo aus eine weite Sicht ins Nordsauerländer Oberland wie auch über die Börde gegeben ist. Die wenigen Siedlungen liegen entweder in flachen Hangdellen oder am Rande zum südlich angrenzenden Sauerland.

*** *Standortsuche***

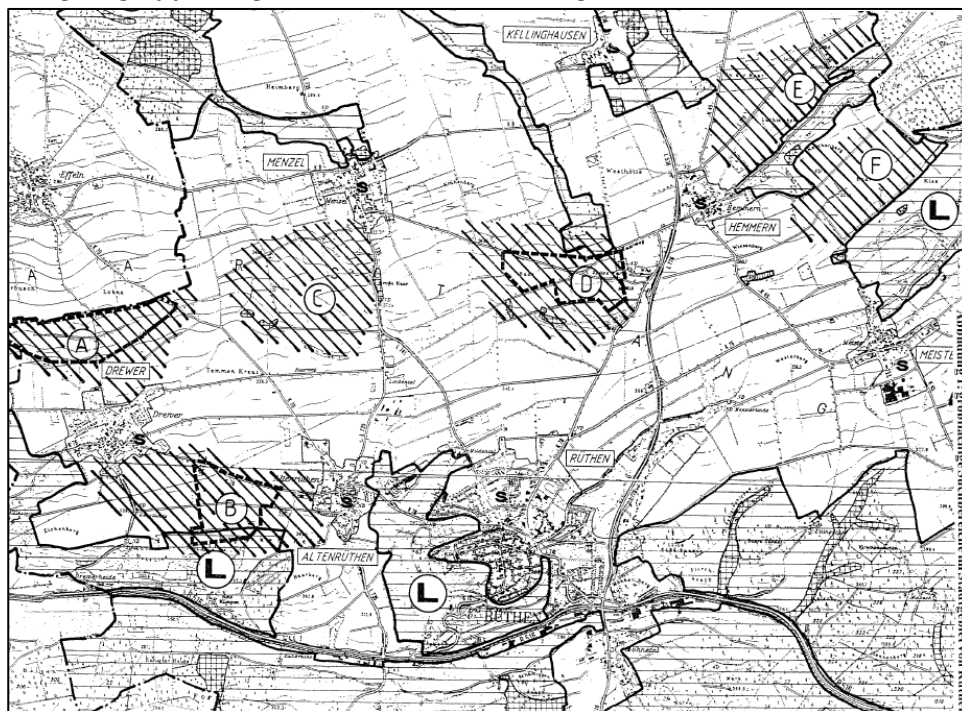
Die Beschreibung des Naturraumes spiegelt den Landschaftscharakter im Bereich der Stadt Rüthen auch unter Berücksichtigung der heutigen Nutzungsstrukturen recht gut wieder. Daher kann bei der Standortsuche bereits auf dieser Betrachtungsebene der überwiegende Teil des Rühener Stadtgebietes hinsichtlich der Eignung für die Windenergiegewinnung als ungeeignet ausgeschieden werden. Als Ausschlussfläche ist dabei zunächst der gesamte Bereich anzuführen der südlich der Linie liegt die vom Schnittpunkt der B 516 mit der westlichen Stadtgebietsgrenze und Kneblinghausen gebildet wird. Dieser Bereich ist weitestgehend bewaldet und großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (siehe Übersichtsplan, Blatt Nr. 1).

Von der Topographie her können ferner die Flächen nördlich der K 8 (Linie Effeln, Menzel, Kellinghausen) als Bereiche geringerer Eignung ausgeschieden werden. Als grundsätzlich geeignet verbleibt damit ein in West-Ost Richtung verlaufender Korridor von ca. 10 km Länge und 2,5 km Breite, der sich zwischen den Stadtgebietsgrenzen westlich von Drewer und Stadtgebietsgrenze östlich von Hemmern erstreckt.

Räumlich deckt sich dieser Korridor im Wesentlichen mit der Höhenlage des Haarstranges.

Werden im nächsten Schritt innerhalb dieses lang gezogenen Streifens die Ortslagen mit entsprechenden Schutzstreifen (500 - 1000 m) sowie Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen, so verbleiben letztlich 6 größere Suchbereiche (siehe Abbildung 1) die aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung näher untersucht worden sind.

Abbildung 1: großflächige Suchbereiche im Stadtgebiet von Rüthen



Insgesamt wurden daher folgende Teilbereiche des Stadtgebietes begutachtet und erörtert:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| a. nördlich von Drewer | b. westlich von Altenrüthen |
| c. südlich von Menzel | d. Spitze Warte |
| e. nördlich von Hemmern | f. nördlich von Meiste |

Die Gebiete c. sowie e. und f. wurden im Zuge der Konkretisierung des Plankonzeptes bzw. nach erfolgter Abstimmung der Planung mit der unteren Landschaftsbehörde / dem Landschaftsbeirat sowie den Beratungen der Fachausschüsse der Stadt Rüthen nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung ebenfalls ausgeschlossen. Die Teilbereiche südlich von Menzel und nördlich von Meiste befinden sich von ihrer Lage her in ornithologisch besonders bedeutsamen Gebieten die durch Vorkommen von seltenen und gefährdeten Feldvogelarten gekennzeichnet sind. Um Konflikte mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu vermeiden, wurden diese Bereiche daher zunächst ausgeschlossen. Der Bereich nördlich von Hemmern soll nach städtebaulichen Überlegungen der Stadt Rüthen langfristig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Um diese Option offen zu halten, soll der Bereich derzeit nicht ungenutzt werden, so dass auch hier die Darstellung eines Windparks ausscheidet.

*Damit erstreckt sich die Detailuntersuchung auf die drei favorisierten Änderungsbe-
reiche nördlich von Drewer, westlich von Altenrüthen und den Bereich an der Spit-
zen Warte. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass der Bereich bei Al-
tenrüthen als Ausweich- bzw. Ersatzgebiet für die ausgeschiedenen Flächen südlich
von Menzel anzusehen ist.*

Bei Prüfung der Aktenlage wird deutlich, dass die Entscheidungsfindung neben öko-
logischen bzw. vogelkundlichen Belangen auch und insbesondere durch politische
Erwägungen (z.B. Verzicht auf Fläche „E“ wegen möglicher industrieller Neuorientie-
rung) geprägt war. Nach diesem groben Ausschlussverfahren wurden die drei ver-
bleibenden Suchräume unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher (in Abstim-
mung mit der Unteren Landschaftsbehörde) und städtebaulicher Kriterien noch ein-
mal wesentlich konkreter eingegrenzt und auf die noch heute gültigen drei Vorrang-
zonen konzentriert.

Maßgebliche Regelungsinstrumente waren dabei nach Angaben des Planers die
seinerzeit gültigen „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“, welche in
Schleswig Holstein schon 1991 und in NRW 1996 in Form von Erlassen als Grund-
lagen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen herangezogen
werden konnten.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit drei ausgewie-
senen Vorrangzonen umfasst eine Gesamtfläche von rd. 105 ha und ist am
15.08.1997 in Kraft getreten!

Im Falle des Windvorranggebietes „Spitze Warte“ wurde noch parallel durch eine
Veränderungssperre und konkrete Standortfestlegung auf Grundlage eines Bebau-
ungsplanes eine durch Konkurrenzdruck drohende Fehlentwicklung abgewendet.
Andererseits müsste dieser Bebauungsplan nunmehr auch bei beabsichtigten Re-
poweringmaßnahmen aufgehoben oder überarbeitet werden.

Eine solche Konkretisierung von Anlagenstandorten und –höhen wurde für die an-
deren beiden Vorrangzonen zwar auch in Erwägung gezogen, zur Plandurchführung
ist es aber trotz verschiedener Veränderungssperren nicht gekommen.

Aktuell wurde die mit dem Windkonzept Rüthen 2012 ff. angestrebte Erweiterung
der Windkraftnutzung bereits mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windpark Meiste“, welche am 06.05.2013 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Für die
dort festgesetzte Vorrangzone liegt derzeit Antrag auf Zulassung von sechs neuen
Anlagen nach Nr. 1.6.2 c der 4. BImSchV gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung
und den Betrieb von 6 WEA Typ General Electric 2.5-120; 2.500 Kw; Gesamthöhe
199,0m vor. Mit der Genehmigung ist bis Jahresende zu rechnen

4.2 Bestand an Windenergieanlagen in Rüthen

Innerhalb der drei auf Rüthener Stadtgebiet durch Vorrangzonen ausgewiesenen Bereiche für Windenergienutzung stehen z.Zt. 30 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 16,69 MW. Eine neue 2 MW Anlage wird gerade in der Vorrangzone Altenrüthen-Drewer gebaut

Die Vorrangzonen sind aktuell wie folgt besetzt:

Windvorrangzone „Spitze Warte“ (55 ha) mit 16 Anlagen und einer Gesamtleistung von 6,99 MW

Windvorrangzone „Drewer Nord“ (31,5 ha) mit z.Zt. noch 9 Anlagen und einer Gesamtleistung von 7,05 MW. Eine Anlage (1,0 MW) wird demnächst abgebaut und auf dem Gemeindegebiet Anröchte durch eine andere Anlage ersetzt.

Windvorrangzone „Drewer-Altenrüthen“ (18,5ha) mit 5+1(in Bau) Anlagen und einer Leistung von 2,7 MW (+2MW neu)

Darüber hinaus existieren noch drei weitere frei stehende Anlagen (zusammen 1,7 MW), welche schon vor der Ausweisung der Vorrangzonen genehmigt wurden und die bis auf Weiteres Bestandschutz genießen.

Letztlich sind noch drei (60, 400 u. 250 kW) hofnahe und insofern nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB privilegierte Anlagen zu benennen. Eine allererste, 1987 gebaute 75 kW Windenergieanlage im Ortsteil Hoinkhausen wurde zwischenzeitlich wieder rückgebaut und verkauft.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Anlagen.

Tab. 1 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

Ident-nummer Kreis	Bau-jahr	Hersteller	Typ	Gemarkung	Flur / Flurstück	kW	Ge-samt-höhe	Naben-höhe	Rotor-radius
Ru026	1995	Enercon	E-40	Altenrüthen	5 / 99	500	85	65	20
Ru027 *	1997	Enercon	E-40	Altenrüthen	4 / 183	500	85	65	20
Ru028	1996	Enercon	E-40	Altenrüthen	3 / 2	500	85	65	20
Ru029	1995	Enercon	E-40	Altenrüthen	4 / 122	500	85	65	20
Ru030	1997	Tacke	TW-600 e	Altenrüthen	5 / 181	600	81,5	60	21,5
Ru031	1997	Tacke	TW-600 e	Altenrüthen	5 / 106	600	83	60	23
Ru009	1994	Wind World	W-4100/500	Drewer	2 / 4	500	70	50	20
Ru010	1994	Tacke	TW-600/200	Drewer	2 / 18	600	71,5	50	21,5
Ru011	1994	Tacke	TW-600/200	Drewer	2 / 16	600	0	50	0
Ru013	1995	Micon	M-1500	Drewer	3 / 11	600	67,5	46	21,5
Ru014	1995	Micon	M-1500	Drewer	3 / 10	600	67,5	46	21,5
Ru032	1997	Nordex	N-43	Drewer	2 / 8	600	81,5	60	21,5
Ru033	1999	DeWind	D-62	Drewer	2 / 412	1000	99,5	68,5	31
Ru034	1996	Enercon	E-66-15.66	Drewer	3 / 6	1500	99,8	66,8	33

Fortsetzung Tab. 1

Ident-nummer Kreis	Bau-jahr	Hersteller	Typ	Gemarkung	Flur / Flurstück	kW	Ge-samt-höhe	Naben-höhe	Rotor-radius
Ru037 **	1995	Nordex	N-54	Drewer	2 / 7	1000	86,8	59,8	27
Ru003	1992	Micon	M-570	Rüthen	4 / 64	200	43,5	30	13,5
Ru004	1992	Micon	M-570	Rüthen	4 / 64	220	43,5	30	13,5
Ru005	1992	Micon	M-570	Rüthen	4 / 64	220	43,5	30	13,5
Ru006	1994	Micon	M-700	Rüthen	4 / 64	225	50,8	36	14,8
Ru008	1994	Micon	M-700	Rüthen	4 / 64	225	50,8	36	14,8
Ru015	1995	Micon	M-1500-600/150	Kellinghausen	3 / 39	500	67,5	46	21,5
Ru016	1995	Micon	M-1500-600/150	Rüthen	4 / 22	600	67,5	46	21,5
Ru017	1995	Enercon	E-40	Rüthen	4 / 144	500	71,15	51	20,15
Ru018	1995	Micon	M-1500-500/125	Hemmern	1 / 465	500	67,5	46	21,5
Ru019	1995	Enercon	E-40 5.40	Menzel	7 / 40	500	71,15	51	20,15
Ru020	1995	Enercon	E-40	Rüthen	4 / 152	500	71,15	51	20,15
Ru021	1995	Enercon	E-40	Rüthen	4 / 145	500	71,15	51	20,15
Ru022	1995	Micon	M-1500 - 600/150	Rüthen	4 / 147	600	67,5	46	21,5
Ru023	1995	Micon	M-1500 - 600/150	Rüthen	4 / 146	600	67,5	46	21,5
Ru024	1995	Micon	M-1100-600-150	Kellinghausen	3 / 43	500	67,5	46	21,5
Ru035	1999	Nordex	N-43/600	Kellinghausen	3 / 87	600	71,5	50	21,5
Ru001	1987	Lagerwey	75 kW			0	33	25,3	7,7
Ru002	1990	Tacke		Rüthen	20 / 189	60	37,6	30	7,6
Ru007	1994	Micon	1500-600/150kw	Menzel	6 / 36	600	66,8	46,3	20,5
Ru012	1994	Micon	1500-600/150kw	Langenstraße	4 / 169	600	68,1	46,4	21,7
Ru025	1996	Enercon	E-40	Kneblinghausen	7 / 122	500	85,15	65	20,15
Ru036		Enercon	E-30/3.30	Drewer		0	64,86	50	15
		Micon	M-750	Menzel	10 / 64	400	51,3	35,8	15,5
Ru039	2011	Micon	M-750	Oestereiden	11 / 95	250	49,8	34,8	15

(* Die Anlage Ru027 ist bereits demontiert, wird gerade durch eine WEA Typ Enercon E-70 mit 135 m Nabenhöhe ersetzt - ** Für die Anlage Ru037 wurde am 12.11.13 eine Abbruchgenehmigung erteilt, die Ersatzanlage soll jenseits der Stadtgrenze liegen)

4.3 Aktuell nachgefragte Anlagengrößen

Der durchschnittliche in Rüthen vorhandene Anlagentyp besitzt eine Nennleistung von 500 kW, einen Rotordurchmesser von 40 m und eine Nabenhöhe von 65 m. Bestehende Anfragen zu Repowering zielen meist auf moderne Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 2 MW, einem Rotordurchmesser von etwa 80 m und einer Nabenhöhe von 100–120 m ab.

Im Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 11.07.2011 wird darauf hingewiesen, dass die in NRW vielfach bestehenden Höhenbeschränkungen ein bedeutendes Hemmnis für die Realisierung geplanter Repowering-Vorhaben darstellen. In dem Erlass wird ausgeführt, dass sich neu zu errichtende Windenergieanlagen grundsätzlich bei einer Gesamthöhe von 150 m und höher wirtschaftlich betreiben lassen. Der Erlass plädiert daher für eine Aufhebung der restriktiven Höhenbegrenzungen.

Auf Flächennutzungsplanebene gibt es aktuell in Rüthen keine festgeschriebenen Höhenbegrenzungen. Laut Erläuterungsbericht zur 10. Änderung des FNP (Festlegung von Windvorrangzonen) sollte zwar zur Begrenzung der visuellen Fernwirkung die maximale Höhe der Flügelspitzen über Grund 90–100 m nicht überschreiten, aber lediglich im Windpark „Spitze Warte“ wurde in einem verbindlichen Bebauungsplan eine maximale Nabenhöhe von 50 m festgesetzt.

Aus Rüthener Sicht zielen alle konzeptionellen Überlegungen auf Anlagengrößen von mindestens 150 m Gesamthöhe ab. Der Empfehlung des Windenergie-Erlasses wird insofern uneingeschränkt gefolgt.

Aktuelle Anlagentypen, die z. B. bei den angestrebten Windparks Heddinghäuser Haar und Meiste in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eingeflossen sind, wären im Bereich der 2 bis 3 kW Anlagen die in der folgenden Tabelle genannten Modelle.

Aktuelle Anlagentypen.

Hersteller:	Typ:	Leistung:	Nabenhöhe:	Rotordurchmesser:
Enercon	E-82 E2	2.300 kW	108 m	82 m
Vestas	V90	2.000 kW	105 m	90 m
Repower	MM92	2.000 kW	100 m	92,5 m
Vestas	V112	3.000 kW	94 m	112 m
Enercon	E-101	3.000 kW	135 m	101 m
Repower	3.2M114	3.170 kW	123 m	114 m
General Electric	2.5-120	2.500 Kw	139 m	120 m

Es mag im Einzelfall erforderlich sein, z. B. aus Gründen der Flugsicherung niedrigere Anlagehöhen zu wählen. Auf der anderen Seite befindet sich die Entwicklung der Windenergienutzung noch immer im Fluss und es können durchaus noch höhere Anlagentypen (200 m) in naher Zukunft gefragt sein. Aus diesem Grund wurde entschieden, weder im Windkonzept noch in darauf aufbauenden Bauleitplanverfahren Anlagebeschränkungen vorzunehmen.

Entsprechend dieser Prämisse wurde auch im Rahmen der 30. Änderung des FNP („Windpark Meiste“) gehandelt. Der nunmehr vorliegende Antrag nach Nr. 1.6.2 c der 4. BlmSchV gemäß § 4 BlmSchG auf Zulassung der Errichtung und den Betrieb von sechs neuen Anlagen vom Typ General Electric 2.5-120; 2.500 Kw; Gesamthöhe 199,0m beinhaltet die höchsten Anlagen, die derzeit am Markt erhältlich sind.

5.0 Planungsrahmen

5.1 Abgrenzung, Topographie des Stadtgebietes Rüthen - Windhöffigkeit

Die kommunale Planungshoheit erstreckt sich ausschließlich auf das Stadtgebiet Rüthen. Dieses ist ca. 158 km² groß und liegt am Südostrand des Kreises Soest, benachbart vom Kreis Paderborn und dem Hochsauerlandkreis. In Nord-Süd Ausdehnung erstreckt sich das Stadtgebiet über ca. 21,3 km, die mittlere Breite beträgt ca. 7,5 km.



Abb. 1 Lage des Stadtgebietes von Rüthen im Kreis Soest (Quelle: Wikipedia 2011).

Die höchste Erhebung Rüthens ist der Wehberg im Süden mit 528,9 m ü. NN, der niedrigste Punkt liegt an der nördlichen Stadtgrenze im Tal des Baches Pöppelsche bei 130 m ü. NN. Naturräumlich liegt Rüthen auf der Grenze von zwei westfälischen Großlandschaften: der Westfälischen Bucht (Flachland) im Norden und dem Sauerland (Mittelgebirge – Naturpark Arnsberger Wald) im Süden, beide deutlich getrennt durch den Haarstrang und das Tal der Möhne. Während der walddreiche Südteil (der Stadtwald Rüthen ist ca. 3.850 ha groß) durch wechselnde Täler und Höhen geprägt ist, fällt die von Landwirtschaft geprägte, offene Bördelandschaft kontinuierlich nach Norden hin ab, lediglich durch einzelne in Nord-Süd Richtung verlaufende, schmale Schleddentäler unterbrochen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts ist für das gesamte Gemeindegebiet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit besonders für die Windenergienutzung eignen.

Bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes konnte noch nicht auf Kartierungen des möglichen Windpotentials zurückgegriffen werden. Die frühesten diesbezüglichen Kartenwerke

- a) Geologischer Dienst
hier: Darstellung nutzbarer Windenergiepotential (ca. 50 m über Grund) in der Westfälischen Bucht und ihren Randbereichen (GD 1997)
- b) VEW Energie Aktiengesellschaft (Mai 1997)
hier: räumliche Verteilung der Windgeschwindigkeit in Rüthen (Jahresdurchschnitt) in 50 m über Grund auf Grundlage der TK 50 Blatt L4516 – Büren M 1:50.000

sind erst im Jahr des Planungsabschlusses erschienen. Die seinerzeitige Suchraumfindung wurde im Wesentlichen von bereits vorliegenden Bauanträgen oder Bauabsichten bestimmt, wobei sich die zukünftigen Betreiber wiederum auf die Erfahrungswerte der Grundstückseigentümer verließen.

Heute können detaillierte Informationen zu relevanten meteorologischen Daten unter anderem einer landesweiten Potentialstudie entnommen werden, die seit 2011 auf den Internetseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2011) zur Verfügung steht. Die dort aufgeführten wissenschaftlichen Daten belegen eindrucksvoll die richtige Standortwahl der heute schon vorhandenen Windenergieanlagen.

In Höhen von 80 m über Boden werden im gesamten Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 7,0 m/s erreicht, was grundsätzlich an allen Standorten eine Nutzung der Windenergie wirtschaftlich erscheinen lässt (bei den seinerzeit üblichen Anlagen von 600 – 1.500 kW wurde davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftlichkeit ab Windgeschwindigkeiten von etwa 5m/s in Höhe der Nabe gewährleistet ist).

Die besten Flächen (bis 7,0m/s) finden sich auf dem Höhenzug und den Abbruchkanten des Haarstrangs sowie am Südhang vor Kallenhardt (Warteknäppe). Das übrige Freiland um Kallenhardt und weite Teile der „Hellwegbörde“ weisen die zweitbeste Windertragsstufe (6,0–6,5m/s) auf. Diese reduziert sich nach Norden Richtung Autobahn sowie auf den Höhenzügen des Arnsberger Waldes um weitere 0,5 m/s.

Grundsätzlich steigen die Windgeschwindigkeiten mit Abstand vom Boden. Andererseits benötigend die heute gängigen Anlagentypen von 2.000 – 3.000 kW zur Rentierlichkeit auch höhere Ausgangsgeschwindigkeiten (ab 6m/s). Nach Anwendung der Berechnungsformel zur Ermittlung der Windgeschwindigkeiten in Abhängigkeit von Höhe und Rauigkeitsbeiwert werden diese bei den angestrebten Nabenhöhen > 120m auch überall erreicht.

$$v_x = v_{10} \cdot (x[m]/10[m])^a$$

v_{10} = Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe

v_x = Windgeschwindigkeit in x m Höhe

a = Exponent der Bodenrauigkeit

a = 0 ... 0,4

Generell gilt, dass Waldgebiete allgemein etwas geringere Windgeschwindigkeiten aufweisen, was der „Rauhigkeit“ des Geländes geschuldet ist. Dies macht sich aufgrund der Höhenlage über NN besonders in den Tälern von Glenne, Schlagwasser, Biber und Möhne bemerkbar, wo deutlich geringere Erträge zu erwarten wären.

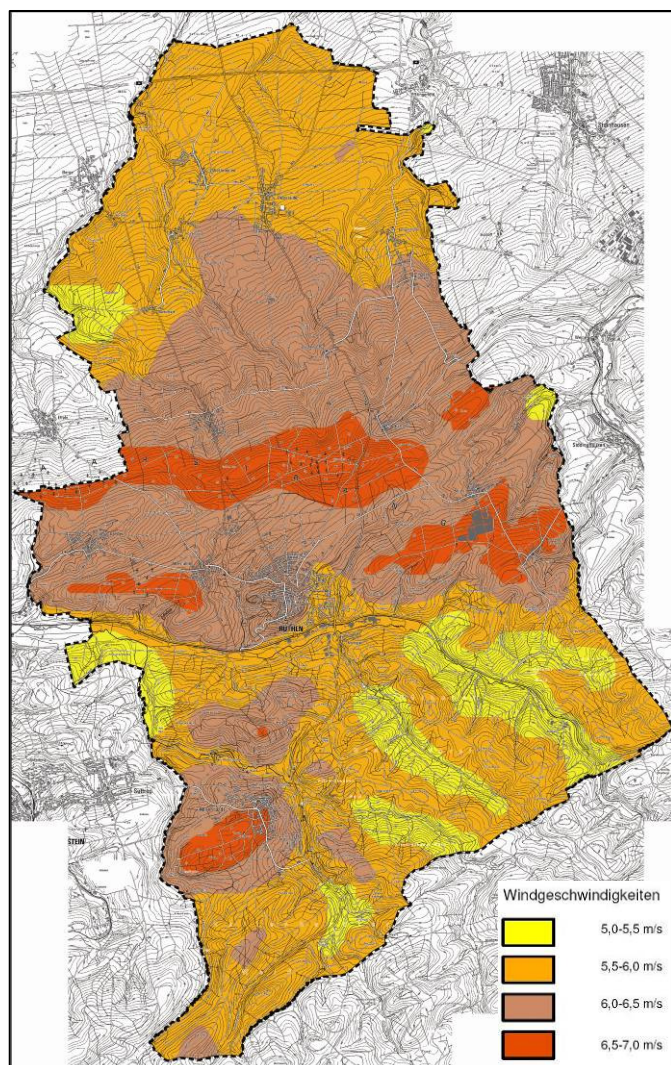
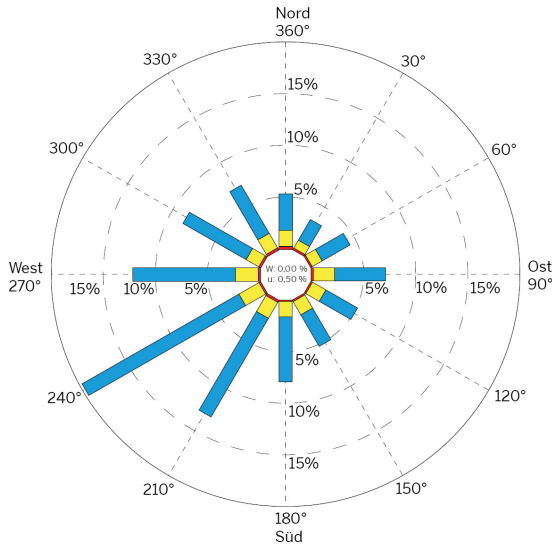


Abb. 2 Die Windgeschwindigkeiten im Stadtgebiet von Rüthen in 80 m Höhe (Quelle: LANUV 2011).

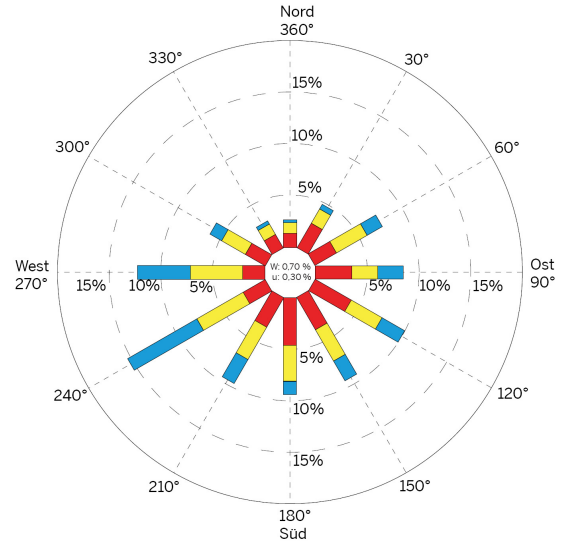
Hinsichtlich der vorherrschenden Windrichtung kann wiederum auf Daten des Klimaatlas NRW zurückgegriffen werden.

Messungen an den beiden nächstgelegenen meteorologischen Stationen Kahler Asten und Bad Lippspringe zeigen deutlich die vorherrschende Hauptwindrichtung aus Südwest.

Kahler Asten
01.1981 – 12.2010



Bad Lippspringe
01.1981 – 12.2010



Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Datengrundlage:

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



m/s
0,1 – 2,0
2,1 – 4,0
≥ 4,1

W = Windstille
u = umlaufend

Abb. 3 Windrosen der dem Stadtgebiet Rüthen nächstgelegenen Wetterstationen für den Zeitraum 1981-2010 (Quelle: LANUV 2010)

5.2 Bedarfszahlen zum Verbrauch elektrischer Energie

Rüthen mit seinen rund 10.500 Einwohnern käme bei dem für Deutschland ermittelten aktuell durchschnittlichen Strombedarf pro Einwohner von 6.015 kWh/J (lt. Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW) auf einen kommunalen Strombedarf von 63.157.500 kWh/J. Der statistische Pro-Kopf-Stromverbrauch resultiert aus der Teilung des gesamten Stromverbrauchs eines Landes durch die Zahl der Einwohner.

Bei anderen Quellen können diese Daten um bis zu 1.000 kWh (pro Jahr und Einwohner) nach oben wie auch nach unten variieren – siehe BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2011).

Der o. g. Wert deckt sich aber mit einer Gegenrechnung, wonach der jährliche Durchschnittsverbrauch pro Haushalt bei 3.600 kWh/h liegt. Die ca. 4.700 Haushalte in der Stadt Rüthen hätten somit einen Bedarf von 16.920.000 kWh/J. Da dies aber nur knapp 26 % der von Industrie / Handel / Landwirtschaft / Verkehr etc. mit beanspruchten Strommengen ausmacht, ergibt sich auch nach diesem Rechnungsansatz ein Gesamtbedarf von 65.076.923 kWh/J.

Interessant ist in dem Zusammenhang, dass allein der jährliche Strombedarf der Firma Meister Werke zwischen 26 und 27 Millionen Kilowattstunden beträgt. Die in Rüthen durch die derzeit 37 Windenergieanlagen produzierte Gesamtleistung von 19.600 kW ergibt bei üblicherweise gerechneten 2.000 Volllaststunden/Jahr einen Wert von rd. 39 Millionen kWh, also gut 60 % des gesamten Energiebedarfs. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die nachts produzierte Energie teilweise ungenutzt bleibt.

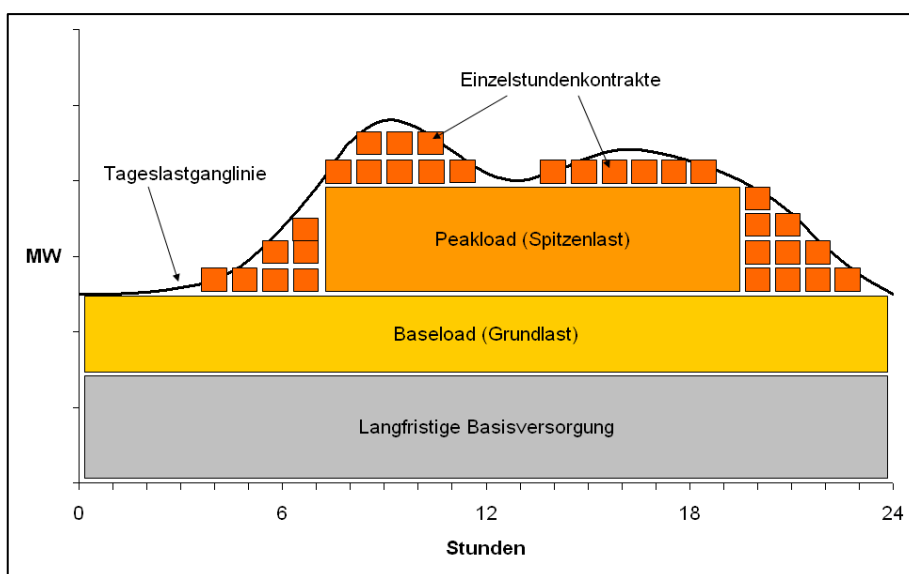


Abb. 4 Stromverbrauch, untertägliches Lastprofil (Gerstbach, P. 2011).

Durch Repowering-Maßnahmen innerhalb der Vorrangzonen „Drewer Nord“, „Altenrüthen-Drewer“ und „Spitze Warte“ könnte die Anzahl der dortigen Anlagen von 25 auf 8 -10 reduziert und dennoch die Winderträge in der Summe um ca. 20 % gesteigert werden. Dies würde aber nicht reichen, den Gesamtbedarf und schon gar nicht die Verbrauchsspitzen der Stadt Rüthen abzudecken. Zudem steht zu befürchten, dass es bis zu einem erfolgreichen und optimierten Repowering der vorhandenen Windparks ein langer und hindernisreicher Weg sein wird (s. Kapitel Repowering).

Um die Verbrauchswerte allein der Stadt Rüthen nominell durch Windkraft abzudecken, müssten 16–18 Anlagen der 2 MW Klasse vorhanden sein, was im Hinblick auf eine Bedarfsabdeckung der Spitzenlasten tagsüber von 7–20 Uhr letztlich auch nur einen wenig belastbaren Denkansatz darstellt. Unter Berücksichtigung dessen, dass es zudem viele Kommunen gibt, die bei weitem nicht über die ausgezeichnete

Windhöufigkeit Rüthens verfügen, wäre das Bestreben nachvollziehbar, von dem kostenlosen Energielieferanten Wind so viel wie eben möglich zu gewinnen.

5.3 Netzeigenschaften und potentielle Einspeisepunkte

Nach Rücksprache mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH in Arnsberg als Netzbetreiber und maßgebliche Stelle über mögliche Einspeisepunkte und -kapazitäten (Herr Wiegemann, mündlich am 08.11.2011) wurde deutlich, dass es zu Netzangelegenheiten keine belastbaren planungs- oder windkonzeptrelevanten Informationen im Vorfeld von Rahmenplanungen geben wird. Hintergrund ist, dass das Stromnetz bzw. dessen Auslastung keine statische Angelegenheit darstellt, sondern wegen der enorm gestiegenen Einspeisung durch Photovoltaikanlagen und auch neuer Windenergieanlagen ständigen Änderungen unterworfen ist. Insofern werden keine Prognosen abgegeben, ob und wo zu späteren Zeitpunkten mögliche Kapazitäten frei sein könnten.

Da bei modernen Windenergieanlagen heute bereits mit einer Leistung von 2,3 bis 3 MW kalkuliert werden muss, reicht eine 10 kV Leitung in der Nähe zu Einspeisezwecken in der Regel nicht mehr aus, schon gar nicht, wenn mehrere Windräder gemeinsam einspeisen.

Dies muss aber keinen Hinderungsgrund für mögliche Windkraftstandorte darstellen, da der erzeugte Strom durch eigene (Überland-)Anschlussleitungen an geeignete Übergabepunkte herangeführt werden kann. Letztlich ist dies nur eine Finanzierungsfrage.

Der Netzbetreiber prüft die Einspeisemöglichkeiten erst im Rahmen der eigentlichen Baugenehmigungsphase oder auf konkrete Anfrage von Investoren, sofern diese über ein fertiges Konzept verfügen.

5.4 Vorhandene Infrastrukturtrassen

Im Windenergie-Erlass wird empfohlen, auch die Möglichkeiten zu untersuchen, ob Windenergieanlagen an vorbelasteten Standorten konzentriert werden könnten, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm, führen. Dieser Ansatz kann z. B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen.

In Bezug auf Rüthen sind in West-Ost Ausrichtung vier Infrastrukturtrassen mit erwähnenswerter Barrierewirkung vorhanden.

Im äußersten Norden wird das Stadtgebiet auf ca. 5,5 km von der A 44 (im Geländeeinschnitt) gequert. In deren Umfeld gibt es Investitionsinteressen der Steinindustrie, welche vor dem langfristig angestrebten Steinabbau eine Übergangsnutzung durch Windenergiegewinnung anstrebt. Allerdings gilt dieser Bereich als Lebensraum, berechtigtes Interessengebiet und nach der freiwilligen Vereinbarung

zum Schutz der Wiesenweihen und anderer Offenlandarten sogar als sog. Kernfreiraum.

Südlich der A 44 verläuft in 500 m Abstand an der westlichen Stadtgebietsgrenze und 1.500 m Abstand an der östlichen Stadtgebietsgrenze eine 220 kV Freileitung durch die offene Feldflur, welche Richtung Büren abschwenkt. Diese Leitung soll nach Auskunft der RWE absehbar auf 110 kV heruntergetaktet werden. Eine weitere 110 kV Überlandleitung quert das Stadtgebiet vom Umspannwerk Beleck aus kommend, zwischen Drewer und Altenrüthen, dann nördlich von Rüthen nach Osten Richtung Umspannwerk Büren.

Die entlang der Möhne verlaufende B 516 mit streckenweise begleitender WLE (Westfälische Landeseisenbahn) Bahntrasse ist ebenfalls ein deutlicher Einschnitt im Landschaftsbild, drängt sich allerdings aufgrund der im östlichen Stadtgebiet beengten Tallage (ca. 80 m unterhalb der umgebenden Bergrücken) und der dort gelegenen mehrfachen Schutzgebietsausweisungen nicht gerade als Standort für Windenergieanlagen auf. Im westlichen Stadtgebiet wird die Möhne breiter und die umgebenden Höhenzüge weichen weiter zurück.

In Nord-Süd Richtung wäre die das Stadtgebiet durchlaufende L 776/L536 ebenfalls als vorhandene Zäsur anzusehen, wobei der südliche Teilabschnitt, da mitten im Wald liegend, keine so deutliche Vorprägung liefert. Des Weiteren wären die offenen Abschnitte zwischen den Ortslagen eine nähere Betrachtung wert. In diesem Sinne muss auch noch die Weiterführung der L 776 ab Hemmern Richtung Paderborn angesehen werden, da diese auf der Wasserscheide (Heddinghäuser Haar) quer durchs Offenland (soweit Rüthener Stadtgebiet betroffen ist) verläuft.

5.5 Mögliche Summationswirkung mit Windenergieanlagen und Windparks im Umfeld der Stadt Rüthen

Ein Blick auf die Kartierung von Windenergieanlagen des Kreises Soest verdeutlicht, dass an der westlichen Stadtgebietsgrenze im Grenzdreieck zu Warstein und Anröchte eine deutliche Summationswirkung gegeben ist, zumal der Windpark „Drewer Nord“ (9 Anlagen) dort nur einen untergeordneten Teil der gesamten Windkraftnutzung (insgesamt 50 Anlagen) ausmacht.

Ansonsten sind, bezogen auf die kreisangehörigen Nachbargemeinden in Warstein-Suttrop und Geseke (östlich Eringerfeld), jeweils nur einzelne Anlagen vorhanden, die aber mehr als 5 km Abstand zu den nächstgelegenen Rüthener Anlagen aufweisen und insofern kein Zusammenwirken erkennen lassen.

Auf Bürener Stadtgebiet sind von Nord nach Süd betrachtet der Windpark südlich der Ortslage Büren-Steinhausen (Entfernung zur Stadtgrenze Nähe Heddinghäuser Haar 4 km) sowie die vorhandenen Anlagen an der K 35 zwischen Weiberg und Büren – Vorrangzone „Barkhausen / Weiberg / Haiperfeld“ (Entfernung zum Gewerbegebiet Meiste 5,5 km; Entfernung zur Heddinghäuser Haar 6 km) von Belang.

Es handelt sich bei Steinhausen um 8 vorhandene Anlagen innerhalb einer mit der 28.1 Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren dargestellten Vorrangfläche (Bereich Steinhausen), welche aber nach heutigen Kriterien weitestgehend als ungeeignet angesehen wird und für die innerhalb der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren eine Darstellungsrücknahme erfolgt. Ursächlich hierfür seien laut Erläuterungsbericht insbesondere die Belange der Luftverkehrssicherheit (Lage im An-/Abflugsektor des Flughafens Paderborn (PAD)) sowie in Teilbereichen Artenschutzgründe.

Dies ändert nichts daran, dass die Steinhäuser Anlagen noch für lange Zeit Bestandsschutz genießen und insofern in Summe mit dem Bereich Wulfeshagen und möglichen Vorrangzonen am östlichen Stadtgebietsrand von Rüthen als Gesamtstö-
rer z. B. aus avifaunistischer Sicht betrachtet werden müssen.

Die bislang im Bereich zwischen Weiberg und Barkhausen im Rahmen der 43. Flächennutzungsplanänderung in einer Größenordnung von ca. 66 ha dargestellte Vorrangfläche wurde mit der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren auf insgesamt ca. 207 ha erweitert. Neben den dort bereits vorhandenen Anlagen (ca. 10, davon vier große) sind in den erweiterten Vorrangzonenflächen noch einige neue Windenergieanlagen (geschätzt ca. 12) denkbar.

Allerdings ist die Windvorrangzonenplanung der Stadt Büren seit jeher umstritten und insofern Gegenstand permanenter Klageverfahren. Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren wurde mit Urteil des OVG NRW (Münster) vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) einmal mehr für unwirksam erklärt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anlagendichte in der Nachbarkommune mit oder ohne Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes noch deutlich verstärken wird.

Die Stadt Olsberg entwickelt derzeit ebenfalls ein neues Windkonzept. Nach den aktuellen Erkenntnissen sind im Stadtgebiet Olsberg keine geeigneten Windvorrangzonen außerhalb der Waldstrukturen zu finden, so dass die Potentiale für Windenergienutzung dort im Wald gesehen werden. In unmittelbarer Nähe zur Stadtgebietsgrenze Rüthen wird auf dem Höhenrücken des so genannten „Plackweges“ ein Windpark von bis zu 13 Anlagen für möglich erachtet. Allerdings wurden in diesem Rahmenplan keine artenschutzrechtlichen Aspekte abgehandelt bzw. gingen nicht in die Suchraumfindung ein. Eine Realisierung dieses denkbaren Windparks hängt somit noch von verschiedenen Standortfaktoren ab.

6.0 Bisherige Ansätze zum „Repowering“

Prinzipiell stehen in Rüthen die meisten der in den drei Vorrangzonen vorhandenen Windenergieanlagen zum „Repowering“ an. Wie aus der Bestandserhebung hervorgeht, sind die in den Windparks „Spitze Warte“, „Drewer Nord“ und „Altenrüthen-Drewer“ stehenden Windräder zwischen 11 und 19 Jahre alt. Im Mittel beträgt die theoretische elektrische Nennleistung dieser 31 Anlagen 555 kW.

Hinsichtlich der vor der Festlegung von Vorrangzonen bereits vorhandenen externen Windenergieanlagen (3 Stück) wird die Auffassung vertreten, dass diese über den Bestandsschutz hinaus keine Existenzberechtigung haben und zurückzubauen sind, es sei denn, der Standort ließe sich in eine neue Vorrangzone integrieren.

Der Rechtsanspruch privilegierter Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (hofnahe Anlagen mit überwiegendem Eigenverbrauch - derzeit 3 Stück) ist gegeben, solange die Voraussetzungen für die Privilegierung bestehen. Mit dessen Erlöschen wäre ebenfalls ein Rückbau vorzunehmen.

Zu den vorhandenen Vorrangzonen hat der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen in einer ersten Grundsatzentscheidung am 20.11.2008 folgendes beschlossen:

„Die ausgewiesenen Vorrangzonen „Spitze Warte“ und „Drewer Nord“ bleiben in ihren vorhandenen Abgrenzungen bestehen. Repowering-Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind zu unterstützen, sofern bei den beteiligten Akteuren eine weitgehende Einigkeit über das jeweilige Repowering-Konzept besteht. Die in der ausgewiesenen Vorrangzone „Altenrüthen-Drewer“ vorhandenen Windräder sind in ihrer noch verbleibenden Laufzeit zu sichern. Bei Bedarf sind evtl. Umstrukturierungs- bzw. Repowering-Konzepte zur Beratung vorzulegen.“

Hierbei wurde durchaus daran gedacht, dass für eine sinnvolle Umstrukturierung der Anlagen bauleitplanerische Anpassungen und in diesem Zuge erneute Abwägungen zu konkurrierenden Belangen notwendig werden.

Zwei Vorrangzonen befinden sich in Insellage mitten im Vogelschutzgebiet und werden insofern von den im Windenergieanlagen-Erlass angestrebten Pufferzonen überlagert. Innerhalb dieser Gebiete ist das Repowering zwar möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, aber dies muss auch erst einmal nachgewiesen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die neuen Anlagen zwar zahlenmäßig weniger, dafür aber als Einzelanlage erheblich größer wären.

6.1 „Drewer Nord“ (bestehende Vorrangzone)

Auf Rüthener Stadtgebiet bildet der Windpark „Drewer Nord“ nur ein schmales Band. Im Zusammenwirken mit den ausgewiesenen Vorrangzonen in Anröchte und Warstein summiert sich dieses jedoch zu einer rd. 280 ha großen Insel inmitten des Vogelschutzgebietes „Hellweg-Börde“, wobei sich etliche Bestandsanlagen auch innerhalb dieses Schutzgebietes befinden. Insofern ist davon auszugehen, dass insbesondere der Vogelschutz thematisiert werden wird, wenn Änderungen aufgrund von Repowering anstehen.

Ungeachtet dessen besteht aus Sicht der Stadt Rüthen keine Veranlassung, die Vorrangzone Drewer-Nord in Frage zu stellen, zumal sie nur einen untergeordneten Teil des Gesamtwindparks einnimmt. Dieser hat mittlerweile eine deutlich landschaftsprägende Dominanz und vermutlich auch maßgeblichen Einfluss auf die umgebende Fauna.

Aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse in drei verschiedenen Kommunen kann ein Rückbau des Parks mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Andererseits wird sich das Repowering in diesem Windpark besonders kompliziert gestalten, da es sich kommunalübergreifend um die unterschiedlichsten Interessengruppen, Windkraftbetreiber, Grundstückseigentümer und Windenergieanlagen (Alter bzw. Leistung) handelt.

Insofern setzt der Gedanke an Repowering ein in vielfacher Hinsicht „übergreifendes“ Gesamtkonzept voraus, welches keinesfalls durch kommunale oder interessengesteuerte Alleingänge diktiert werden sollte.

Entsprechende Initiativen wurden bislang nicht vorgetragen. Im Zuge der aktuellen Windkraftdiskussion und auch der im Energiekonzept der Bezirksregierung verkündeten restriktiven Haltung gegenüber Repoweringmaßnahmen in der „Hellweg-Börde“ sollte hier kurzfristig ein gemeindeübergreifender Schulterschluss und ein gemeinsamer Ansatz für Repowering-Strategien herbeigeführt werden. Von Warstein und Anröchte wurde bereits erster Gesprächsbedarf signalisiert.

Auf Rüthener Stadtgebiet könnten, geografisch gesehen, innerhalb der Vorrangzone ca. 6 moderne Anlagen entstehen, was aber eine zweite Reihe auf Anröchter Gebiet weitgehend verhindern würde, da auch das dortige Vorranggebiet nur ein äußerst schmales Band darstellt. Mit durchdachter Positionierung könnten auf beiden Seiten insgesamt vielleicht 8 Anlagen platziert werden. Das energetische Potential auf Rüthener Seite wird daher entsprechend dem Ertrag von vier modernen Anlagen gerechnet.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund des umgebenden Vogelschutzgebietes auch innerhalb der Vorrangzonen bei Repowering-Maßnahmen der Nachweis zu erbringen ist, dass keine Verschlechterung für die durch das Vogelschutzgebiet „Hellweg-Börde“ geschützten Arten eintritt.

6.2 „Altenrüthen-Drewer“ (bestehende Vorrangzone)

Diese vorhandene Vorrangzone war von ihrer Lage her mit den großräumigen Zielen und Absichten des Windkonzeptes Rüthen 2012 nicht vereinbar. Dennoch entspricht es dem politischen Willen, an der bestehenden Ausweisung festzuhalten und Repoweringmaßnahmen zu unterstützen (Windkonzept Rüthen 2012.1). Ein Repoweringkonzept der Firma Enercon zeigt, dass an diesem Standort eine Gruppe von drei großen Windrädern möglich wäre, wenn bestimmte äußere Rahmenbedingungen erfüllt werden. Die Umsetzung des Konzeptes scheitert bislang an der Uneinigkeit zwischen den Betreibern und den betroffenen Grundstückseigentümern. Allerdings konnte sich ein Windkraftbetreiber im Einvernehmen mit seinem Grundstücksverpächter aus der (fehlenden) Gemeinschaftsplanung absetzen und nach dem so genannten „Windhundprinzip“ eine Einzelgenehmigung für eine WEA vom Typ Enercon E-70 mit 135 m Nabenhöhe erwirken, auch wenn diese lt. Baugenehmigung vorübergehend im gedrosselten Modus laufen muss, um die Standsicherheit einer hinterliegenden Anlage nicht zu gefährden. Das neue Windrad steht kurz vor der Fertigstellung und überragt die anderen Anlagen deutlich. Ob noch weitere „Alleingänge“ unter Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen möglich sind, ist fraglich.

6.3 „Spitze Warte“ (bestehende Vorrangzone)

Der Windpark „Spitze Warte“ ist ebenfalls eine planungsrechtlich abgesicherte Insel inmitten des Vogelschutzgebietes „Hellweg-Börde“. Er ist mit 16 vorhandenen zum Teil noch kleinen Pionieranlagen relativ dicht besetzt. Hinzu kommt, dass die Anlagenstandorte und -höhen im Bebauungsplan W 1 der Stadt Rüthen festgeschrieben sind. Der Bebauungsplan müsste daher in jedem Fall geändert oder aufgehoben werden.

Auch an diesem Standort setzen mögliche Repowering-Maßnahmen intensive Abstimmungen zwischen Windkraftbetreibern und Grundstückseigentümern innerhalb der Vorrangzone voraus. Vorteil ist, dass diese in den meisten Fällen identisch sind. Die Windkraftbetreiber verstehen sich als Gemeinschaft und haben in einem von allen Betreibern unterzeichneten Papier gegenüber der Stadtverwaltung bekundet, dass man sich zu gegebener Zeit eigenständig um ein gemeinschaftliches Repowering-Konzept kümmern wird.

Seitens der Stadtverwaltung Rüthen wurde zur Potentialabschätzung der Vorentwurf eines Repowering-Konzeptes „Spitze Warte“ erstellt. Unter der Prämisse, dass keine Flügelspitzen über die Grenze des VSG hinausragen und die heute üblichen Abstände von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m in Nebenwindrichtung eingehalten werden, könnten bis zu 6 moderne Windenergieanlagen platziert werden. Im südwestlichen Bereich würde der Anlagenmast zwar bis an die Grenze zum VSG heranreichen, dort ist aber aufgrund der Nähe zum Verkehrsübungsplatz Kaiserkuh-

le ohnehin eine Vorprägung gegeben, die eine Verschiebung des dort vorhandenen Anlagenstandortes um rd. 20 m rechtfertigen ließe.

An Stelle der 16 Anlagen mit knapp 7 MW Nennleistung könnten 4–6 Anlagen mindestens 12 MW Nennleistung generieren.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des anlagereduzierten Windparks wird hierbei vorausgesetzt, müsste aber aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Immissionsort „Spitze Warte“ noch in einem Immissionsgutachten nachgewiesen werden.

Diesbezüglich gibt es eine wesentlich konkretere Bachelorarbeit der TU Dortmund, Fakultät Raumplanung mit dem Titel „Aus alt mach neu – Repowering des bestehenden Windparks „Spitze Warte“ in der Stadt Rüthen“. In dieser Arbeit untersucht der Verfasser Tobias Jäger neben Immissionsfragen auch alle sonstigen windparkrelevanten Aspekte. Er kommt zu dem Schluss, dass maximal fünf große Windenergieanlagen (z.B. Typ Enercon E82), platziert im westlichen Teil der Windvorrangzone unter Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Belange zulässig wären.

Aber auch innerhalb der Vorrangzone müsste bei Repowering-Maßnahmen noch der Nachweis erbracht werden, dass keine weitere Verschlechterung des Lebensraumes der durch das Vogelschutzgebiet „Hellweg-Börde“ geschützten Arten eintritt. Die Rahmenbedingungen dafür sind eher schlecht, zumal es augenscheinlich landesplanerische Absicht ist, in der „Hellweg-Börde“ weder neue Vorrangzonen noch neue Anlagen innerhalb vorhandener Zonen zuzulassen.

7.0 Restriktionen

7.1 Abstandsregelungen zum Schutz von Menschen, technischen Einrichtungen und Kulturgütern

7.1.1 Wohnstandorte

7.1.1.1 Geschlossene Siedlungsbereiche

Die eigentlichen Siedlungsbereiche fallen aus naheliegenden Gründen (z.B. Immissionsschutz) nach wie vor als Tabubereiche aus allen weiteren Untersuchungen heraus. Hinsichtlich der anzulegenden Schutzzonen haben sich jedoch Änderungen ergeben.

So wurden in den bislang bekannten Windenergieanlagen-Erlassen des Landes NRW, nicht zuletzt politisch motiviert, sehr unterschiedliche Empfehlungen für Schutzabstände zu Wohnbebauungen ausgesprochen. Gerade die Wahl des Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen hat aber im Vergleich zu anderen Randbedingungen starken Einfluss auf die Flächengröße der potentiell als Windvorrangfläche nutzbaren Bereiche. Wird der Abstand zu groß angesetzt, werden Flächen ausgeschlossen, die z. B. aus Sicht des Immissionsschutzes durchaus als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sein könnten. Wird der Abstand zu klein gewählt, wird das Potential überschätzt.

Ging man früher davon aus, dass neben dem Schutz vor Lärmimmissionen auch ein Schutz vor dem so genannten „Disko-Effekt“ und dem Schattenwurf zu berücksichtigen war, so ist heute der Disko-Effekt aufgrund der matten Beschichtungen der Anlagen kein Problem mehr. Der Schattenwurf wird von den Gerichten in gewissem Rahmen als vernachlässigbar angesehen und kann im Übrigen durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, begrenzt werden. Ungeachtet dessen sind pauschale Schutzabstände zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (bei Kenntnis der zu erwartenden maximalen Anlagenhöhe) nach wie vor sachgerecht und nachvollziehbar.

So ist in Anlehnung an ein Gerichtsurteil bei einem Abstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage, welcher nicht mehr als die zweifache Höhe der Windenergieanlage beträgt, von einer unzulässigen optischen Bedrängung auszugehen. Erst ab einem Abstand entsprechend der dreifachen Höhe ist dies regelmäßig auszuschließen und im Zwischenbereich wäre eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung werden daher bei dem vorliegenden Windkonzept folgende Bemessungsgrundlagen zur Berücksichtigung eines (optischen) Schutzabstandes angesetzt:

Restriktionen

- Unabhängig davon, dass keine Höhenbeschränkungen angestrebt werden, soll die durchschnittliche Anlagenhöhe von 150 m Gesamthöhe für eine Abstands festlegung zugrunde gelegt werden.
- Bei Verdoppelung dieses Wertes (= 300 m), ist von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, so dass dieser Umring definitiv als Ausschlussfläche anzusehen ist (= hartes Kriterium).
- Dr dreifache Abstand zur Wohnbebauung (= 450 m), bei dem die bedrängende Wirkung im Falle einer 150 m Anlage wieder ausgeschlossen werden könnte, sollte aus Vorsorgegründen ebenfalls aus der näheren Betrachtung ausgeschlossen werden.
- Ausgangslinien müssen die dem Außenbereich zugewandten Gebäudefronten sein. Zusätzlich wird als Durchschnitt ein 20 m tiefer Aufenthaltsbereich addiert, um Terrassen, Gartenlauben und ähnliche Freizeit- und Ruhepunkte zu erfassen.

Die so ermittelte, erweiterte Umring von 470 m (= weiches Kriterium) kann und muss in der Einzelfallprüfung, d. h. im Falle eines konkreten Genehmigungsverfahrens, noch einmal hinterfragt werden. Der gewählte „optische“ Schutzabstand entspricht jedoch annähernd auch dem Abstand, welcher aufgrund der Abstandserfordernisse zum Schutz vor Lärmeinwirkungen erforderlich wird.

Letztgenannter hängt grundsätzlich nicht nur von der Schallemission der einzelnen Windenergieanlage, sondern auch von der Anzahl der Anlagen und ihren Abständen zueinander ab. Insofern kann kein pauschaler Abstandswert bestimmt werden, welcher alle möglichen Anlagenkonstellationen von vornherein berücksichtigt.

Gemäß Windenergieerlass NRW erfolgt die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ausschließlich auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen lt. TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (gemessen 1 m vor dem Fenster)

- a) in Industriegebieten 70 dB(A)
- b) in Gewerbegebieten tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- e) in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten tags 45 dB(A), nachts 35 dB(A)

Restriktionen

Dabei kann jedoch, je nach örtlicher Lage, von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebietstypen auszugehen sein.

Grenzt etwa ein reines Wohngebiet an den Außenbereich, können im Randbereich einer solchen Wohnnutzung Geräusche mit einem Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts zumutbar sein (OVG NRW, 7 B 1339/99, Urt. v. 4.11.1999).

Der Außenbereich wird hingegen wie ein Mischgebiet behandelt. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab für gemischt genutzte Bereiche zuzugestehen (OVG NRW, 7 A 2127/00, Urt. v. 18.11.2002).

Bei einem Aufeinandertreffen des Außenbereichs mit einem allgemeinen Wohngebiet kann dementsprechend gerechtfertigt sein, einen Zwischenwert im angrenzenden Bereich zu bilden.

Nach einer Studie „Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (Stand: 12.07.2011) von Dipl.-Ing. Detlef Piorr gibt es verlässliche, computergestützte Berechnungsmethoden, welche für potentielle Windvorrangzonen in Abhängigkeit vom Charakter der schutzwürdigen Immissionsorte die optimale Anzahl und Konstellation möglicher Windenergieanlagen ermitteln helfen.

Dies wäre ein Schritt, welcher in jedem Fall auf der Ebene konkreter Ausweisungen bei Flächennutzungsplanverfahren durchzuführen ist. Auf Ebene des Windkonzeptes, also der „Suchraumfindung“, ist dies hingegen verfrüht, da noch nicht absehbar ist, wie letztlich andere Belange die konkrete Form der späteren Vorrangzone im Detail beeinflussen.

Es wird daher eine pauschale, aber dennoch gebietsbezogene Herangehensweise zur Erstvorsorge hinsichtlich zukünftiger Immissionsbelastungen gewählt:

Im ersten Schritt bekommen die Wohnsiedlungsbereiche entsprechend ihrer Baugebietsausweisung in Bebauungsplänen oder durch Einstufung des vorhandenen charakteristischen Baugebietstyps einen entsprechenden Schutzgebietsanspruch zugewiesen. Dies gilt neben allen Rüthener Wohnbereichen auch für die Wohnsiedlung Eringerfeld (Stadt Geseke) sowie den Gewerbestandort Wiebusch (Stadt Warstein).

Als potentielle Emissionsquelle wird jeweils eine einzelne moderne Windenergieanlage (PNenn (Nennleistung) = 3 MW; LWA (Schallleistungspegel) = 105 dB) ohne schallreduzierten Nachtbetrieb angenommen, so dass unter Berücksichtigung allgemeiner Unsicherheiten bei der Prognose von einem Schalldruck LWA = 107,5 dB ausgegangen werden kann.

Die notwendigen Mindestabstände liegen bei diesem Anlagentyp im ungedrosselten Betrieb, bezogen auf die in Rüthen überwiegenden Dorfgebietslagen und Einzelgebäuden im Außenbereich bei 450 m.

Für allgemeine Wohngebiete (WA) erhöht sich dieser Abstand auf 660 m bzw. auf 980 m bei reinen Wohngebieten (WR) (kommt in Rüthen nicht am Ortsrand vor). Bei in Gewerbegebieten zulässigen Wohnnutzungen wäre aus Immissionsgründen ein geringerer Mindestabstand, nämlich 200 m, einzuhalten. Hier gilt jedoch insbeson-

Restriktionen

dere die Einzelfallbetrachtung, da sich Summationen mit dem bestehenden Gewerbelärm ergeben können.

Um einen korrekten Ansatz der Abstandsflächen zu erhalten, werden die Ausgangslinien entlang der dem Freiraum zugewandten Außenwände der Wohngebäude gezogen.

Bei dem gewählten Ansatz ist unstrittig, dass schon bei einem 3-er Feld von Windenergieanlagen bis zu 300 m größere Abstände als bisher notwendig werden. Andererseits lässt sich durch technisch einfache Schallreduzierung im Nachtbetrieb (Flügelverstellung mit entsprechend leiserem Betrieb und geringerem Ertrag) wieder eine deutliche Annäherung an den ungedrosselten Normalbetrieb einer Einzelanlage erzielen. Beispielgrafiken der Firma Enercon kommen bei einer Schallausbreitungsberechnung von 3 Windenergieanlagen vom Typ E-82 mit einer Nabenhöhe von 138 m berechnet mit 104 dB (Garantiewert) auf Abstandserfordernisse von rd. 640 m (WA) bzw. 960 m (WR).

Letztlich ist für die genauen Abstandserfordernisse eine konkrete Berechnung und Steuerung im Einzelfall unabdingbar.

7.1.1.2 Einzelne Wohnstandorte im Außenbereich

Im gesamten Stadtgebiet von Rüthen sind Einzelgehöfte und Wohnnutzungen im Außenbereich verbreitet. Die Standorte dieser Wohnungen im Außenbereich ergeben sich aus dem bauordnungsrechtlich genehmigten Bestand sowie den Daten des Einwohnermeldewesens der Stadt Rüthen. Aus den Nachbarkommunen greift lediglich der Schutzabstand der Einzelhäuser am Standort Drewerheide bis in das Stadtgebiet Rüthen hinein.

Auf Anregung der Bezirksregierung Arnsberg sollte geprüft werden, ob zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen geringere Abstände (als die sonst üblichen pauschalen 500 m) angesetzt werden können, z. B. 300 m-Abstand zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden im Außenbereich (abgeleitet aus Urteil des OVG-Münster vom 24.06.2010, 8 A 2764/09), da sich hieraus geeignete Potentialflächen im Freiraum ergeben könnten. Dieser Ansatz bezieht sich aber ausschließlich auf den Aspekt der „bedrückenden Wirkung“ ($2 \times 150 \text{ m} = 300 \text{ m}$).

Wie schon im Zusammenhang mit den Siedlungsbereichen dargelegt, ist aber auch gegenüber Einzelgehöften oder Wohnnutzungen im Außenbereich ein Schutzanspruch analog den Mischgebieten [45 dB (A) nachts] gegeben.

Aus vorbeugenden Immissionsschutzgründen wird daher im Rüthener Windkonzept als „weiches“ Standortkriterium ein Mindestschutzabstand von 450 m um Einzelgebäude und Splittersiedlungen gezogen.

7.1.1.3 Ausdehnung von Schutzabständen zu Wohnstandorten

Es bleibt den Kommunen unbenommen, über die nach TA Lärm erforderliche Schutzabstände (in Abhängigkeit von der Art der Wohnnutzung) hinaus weitergehende Mindestabstände vorzugeben. So wurde beispielsweise noch im alten Windenergieanlagen-Erlass der CDU geführten Landesregierung ein Abstand von 1.500 m angeregt, mit dem man in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ sei. Auch die Stadt Rüthen hatte bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung erster Windvorrangzonen) aufgrund verschiedener Bürgerbegehren einen Mindestschutzabstand von 800 m festgelegt. Diese pauschale Ausweitung von Schutzabständen wird im vorliegenden Windkonzept nicht angewendet.

7.1.2 Verkehrsstrassen

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen Anbauverbote und -beschränkungen zu beachten. Zunächst gilt gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz ein striktes Anbauverbot in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Entfernungen wären nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.

Diese Ausschlusskorridore entlang der A 44 und der B 516 werden als Tabuzonen eingestuft.

Des Weiteren gilt eine Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen längs der A 44 in einer Entfernung bis zu 100 Meter (Rotorspitze) und längs der B 516 außerhalb der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Je nach Position der Windenergieanlagen können Schlagschatten durchaus negative Wirkungen auf den Straßenverkehr ausüben. Andererseits kann dieses Problem durch eine geregelte, zeitweilige Abschaltung verhindert werden.

Das zuständige Autobahnamt Hamm (Frau Manike, mündlich am 21.11.2011) betrachtet einen 100 m Abstand generell als Tabuzone, gemessen ab dem befestigten Rand der Haltespur und würde Windenergieanlagen, die mit ihren Flügelspitzen in diesen Bereich hineinragen, keine Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der Bundesstraße B 516 werden nach Rücksprache mit Straßen NRW (Frau Wienecke, mündl. am 21.11.2001) keine über das 20 m Abstandserfordernis an Bundesstraßen (Abstand Flügelspitze) hinausgehenden Restriktionen gefordert.

Die Stadt Rüthen folgt diesen Einstufungen der Fachbehörden und erweitert den Ausschlusskorridor beidseits der A 44 in einem zweiten Schritt (weiches Kriterium) auf 150 m (Tabubereich gemäß Autobahnamt + durchschnittlicher Rotorradius). Bei

Restriktionen

der B516 ergibt sich entsprechend ein beidseitiger, erweiterter 70 m-Korridor (20 m + Rotorradius).

Zustimmungen der Straßenbaubehörde müssen auch eingeholt werden bei Bauvorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrten an Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Hier wird nach Auskunft der Straßenbaubehörden (Straßen NRW sowie Kreis Soest) auf eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren abgezielt. Generell gilt, dass der öffentliche Straßenraum nicht durch Rotoren überstrichen werden sollte. Dies wäre im Regelfall schon aus bauordnungsrechtlichen Gründen (Abstandserfordernis zu Grundstücksgrenzen) ausgeschlossen, da bei modernen Windenergieanlagen (1/2 der Höhe) ein Grenzabstand von ≥ 75 m erforderlich wird. Aus Sicht von Straßen NRW stellt es kein grundsätzliches Hindernis dar, wenn die Rotorspitzen in die zustimmungspflichtige 40 m-Abstandsfläche hineinragen. Der Straßenbaulastträger lässt sich von den Windkraftbetreibern für mögliche Schäden, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen können, regelmäßig freistellen. Andererseits muss auch bei der notwendigen Einzelfallbetrachtung eine mögliche Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden. Auf Ebene des Windkonzeptes wird als weiches Standortkriterium an klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ein beidseitiger 75 m-Korridor (analog Abstandserfordernis – halbe Anlagenhöhe, gemessen ab Maststandort) ausgenommen. Entscheidend ist jedoch die spätere Einzelfallbetrachtung.

7.1.3 Freileitungen

Rüthen wird in West-Ost-Richtung von einer 220 KV Freileitung im Norden und einer 110 KV Freileitung in der Mitte gequert. Beide führen überwiegend durch das Vogelschutzgebiet, so dass sich Freihalterfordernisse überlagern.

Im Gegensatz zu früheren Erlassen wird nunmehr lediglich der Abstand eines einfachen Rotordurchmessers (aktuell 80–100 m) von Freileitungen gefordert. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht, kann der Abstand weiter unterschritten werden.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wären nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Die Rütthener Hochspannungsleitungen benötigen einen beidseitigen Schutzstreifen von 18 m. Zuzüglich dem Radius einer modernen Anlage (+ 50 m) müssten zwischen den Masten (Leitung und WEA) sicherheitshalber 70 m eingehalten werden. Allerdings verfügen die Hochspannungsleitungen im Raum Rüthen nach Auskunft der RWE über keine Schwingungsdämpfer, so dass hier ein vorsorglicher pauschaler Abstand von 100 m (bis zum Mastfuß) angemessen erscheint.

7.1.4 Luftfahrtsicherheit, technische Anlagen

Die östliche Stadtgebietsgrenze Rüthens liegt ca. 12 km vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt entfernt. Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz ist in der weiteren Umgebung eines Flughafens die Zustimmung der Luftfahrtbehörden (hier: Bezirksregierung Münster – im Einvernehmen mit der Deutschen Flugsicherung DFS in Langen) erforderlich, wenn in einem Umkreis von 10–15 km Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt innerhalb der Anflugsektoren von Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe baulicher Anlagen (bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen) mehr als 100 Meter beträgt.

Bei dem derzeit laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren (29. Änderung) wurde die Luftaufsicht bereits von den Investoren beteiligt, mit dem Ergebnis, dass den geplanten Anlagen mit Auflagen zugestimmt wird. Insbesondere die nördlich der L 776 geplanten Anlagen durchdringen die in den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I – 328/01) beschriebene Anflugfläche in Landerichtung 06 und die Abflugfläche in Richtung 24 des Flughafens. Dennoch bestehen aufgrund der Entfernung keine Bedenken, wenn eine Tag- und Nachtkennzeichnung angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dies gilt gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV; (NfL I – 143/07 vom 24.05.2007) auch für Anlagen mit mehr als 150 m Gesamthöhe über Grund und somit für alle angestrebten Anlagentypen. Aus Gründen der Luftsicherheit müssen daher im Stadtgebiet keine Flächen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die notwendige und mögliche Kennzeichnung über Farbfelder an den Flügelspitzen sowie die Nachtkennzeichnung per Hindernisfeuer bewirkt jedoch eine deutlichere Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Es ist leider nicht möglich, von den einschlägigen Behörden ohne konkrete Einzelfallprüfung Auskünfte darüber zu erhalten, ob und auf welchen Flächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen ggf. eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB) oder eine Gefährdung der Landesverteidigung oder der Sicherheit des Luftverkehrs eintreten könnte. Auf Ebene des Windkonzeptes wird daher darauf verzichtet, mögliche Einschränkungen zu skizzieren. Diese Frage wird erst bei konkreten Bauleitplanungen im gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren abschließend geklärt.

7.1.5 Funknetze

Grundsätzlich können Störungen der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen der Zulässigkeit von Windenergieanlagen entgegenstehen. Auf der vorgeschalteten Planungsebene eines Windkonzeptes ist es jedoch nicht möglich, konkrete Angaben über Funkverbindungen bzw. Funktrassen zu erhalten.

Nach Rücksprache mit Frau Fischer vom Referat 226 der Bundesnetzagentur in Berlin (petra.fischer@bnetza.de) sind die alten, in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch regelmäßig eingetragenen hoheitlichen Richtfunktrassen weitgehend funktionslos (in Rüthen ist lediglich die RiFu-Verbindung Meschede – Willebadessen dargestellt). Deregulierung, Liberalisierung und Privatisierung vormals hoheitlicher Bereiche haben gerade im Bereich der Datenübertragung zu völlig neuen Netzstrukturen geführt, die zudem einem ständigen Wandel unterworfen sind. Eine Überprüfung möglicher Interessenkollisionen findet daher erst auf Ebene der Baugenehmigung von Windenergieanlagen, ggf. auch bei Bauleitplanverfahren statt, wenn die Anlagenkonstellation feststeht. Dazu muss der Antragsteller mit konkreten Angaben zu Standort, Art und Höhe der geplanten Windenergieanlagen prüfen lassen, ob und welche Anzahl von Richtfunkstrecken, u. a. des Mobilfunks ggf. betroffen sein können. Während nach Auffassung der Bundesnetzagentur die Windkraftnutzung höherrangig als Mobilfunk, Fernsehen und Internet eingestuft werden könne, darf das Funknetz von Kripo, Krankenhäusern, Militär und Flugsicherung keinesfalls beeinträchtigt werden. Da diese Angaben aber erst bei konkreten Bauvorhaben erfolgen, können im Windkonzept keine funkbedingte Ausschlussflächen eingetragen werden.

7.1.6 Denkmalschutz

Aus denkmalfachlicher Sicht sind zunächst die in allen Ortschaften unter Denkmalschutz stehenden Sakralbauten (Kirchen, Kapellen) in die Betrachtung einzubeziehen. Angesichts bereits vorhandener Windenergieanlagen dürfte es schwer fallen, eine optische Beeinträchtigung der Kirchtürme rechtssicher zu belegen bzw. darzulegen, warum diese Thematik jetzt ggf. anders betrachtet würde. Es ist unstrittig, dass die über Jahrhunderte bestehende „herausragende“ Bedeutung von Kirchtürmen heute in einem mehr oder weniger technisierten Landschaftsbild untergeht. Dies ist ein zu zahlender Preis, wenn der alternativen Energiegewinnung ein entsprechend höheres Gewicht beigemessen wird. Über die ohnehin um Siedlungsgebiete gezogenen Schutzabstände hinaus lässt sich ein mit Denkmalschutz begründeter Schutzradius nach Auffassung der Unteren Denkmalbehörde nicht rechtfertigen.

Restriktionen

In Rüthen gibt es über 250 archäologisch relevante Fundstellen. Ca. 30 davon sind bislang als Bodendenkmale in die Denkmalliste der Stadt Rüthen eingetragen worden. Der in Bauleitpläne aufzunehmende Hinweis, welche Verhaltensmaßregeln bei Erdarbeiten im Falle der Entdeckung von kultur- und/oder naturgeschichtlichen Bodenfunden gelten bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind, ist insofern mehr als begründet.

Die bekannten und in die Denkmalliste eingetragenen Boden- und Kulturdenkmale werden gekennzeichnet, sofern sie nicht innerhalb oder am unmittelbaren Rand von Siedlungsbereichen liegen. Diese Kennzeichnung stellt kein Ausschlusskriterium dar, sondern ist als Hinweis auf eine besondere Sorgfaltspflicht und die eventuelle Notwendigkeit vorhergehender Untersuchungen an den angestrebten Maststandorten zu verstehen.

7.2 Flächen und Abstandregelungen zum Schutz von Natur und Landschaft

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und damit einhergehender Verbote kommen Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatSchG) als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht (harte Tabuzonen).

Sonstige Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) oder Biosphärenreservate (§ 32 BNatSchG) gibt es in Rüthen nicht.

Darüber hinaus sind aber im Stadtgebiet Rüthen viele weitere Schutzräume ausgewiesen z.B.:

- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG
- gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG
- FFH- und Vogelschutzgebiete (einschließlich Funktionsräume, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden, OVG Münster Urt. v. 3.8.2009 - 8 A 4062/04 -)
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete

In diesen Gebieten sind bauliche Anlagen ausnahmsweise zulässig, d.h. auf Ebene des Rahmenplanes bleibt dem Rat ein Bewertungsspielraum, ob er in solchen Bereichen eine Windkraftnutzung für denkbar hält oder aus eigenen Erwägungen ablehnt (weiche Tabuzonen).

Solche weichen Tabuzonen könnten aus Vorsorgegesichtspunkten noch weiter ausgedehnt werden. Es wäre denkbar, mit naturschutzfachlicher Begründung um die vorgenannten Gebiete einen erweiterten Schutzbereich zu ziehen, insbesondere wenn die Gebiete dem Schutz von Fledermaus- und Vogelarten dienen.

Restriktionen

So empfiehlt der Windenergieerlass einen pauschalen Puffer von 300 m um FFH- und Vogelschutzgebiete. Er verweist aber darauf, dass im Einzelfall in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Abstandswert vertretbar wäre. Eine Abschätzung, welche Sicherheitsabstände in Abhängigkeit von der jeweils zu schützenden Tierart sinnvoll bzw. anzuraten wären, kann aber auf dieser Planungsebene nicht mit der gebotenen Sicherheit und Sachkunde getroffen werden.

Analog der Herangehensweise beim Schallschutz, wo auf eine zusätzliche Pufferung verzichtet wurde, soweit diese über das gesetzlich geforderte Maß („harte Fakten“) hinaus geht, soll bei den Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft ebenfalls auf die Einforderung zusätzlicher Puffer verzichtet werden. Der Umgang mit den ausgewiesenen harten oder weichen Schutzgebieten wird gemäß nachfolgender Einzelbetrachtung geregelt.

Die Abgrenzung der jeweiligen Schutzbereiche im Gebiet der Stadt Rüthen wurde aus dem Geografischen Informationssystem des Kreises Soest entnommen und 1:1 in die Kartierung der Restriktionsflächen übernommen.

7.2.1 Naturschutzgebiete

Folgende Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Rüthen führen innerhalb ihrer festgesetzten Schutzgebietsgrenzen zu einer generellen Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen (harte Tabuzonen):

Naturschutzgebiete auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

Code	Bezeichnung	Lage im Stadtgebiet
1	NSG Eringerfelder Wald und Westerschledde	Norden
2	NSG Eringerfelder Wald-Süd	Norden
3	NSG Pöppelschetal	Nordwesten
4	NSG Kalkmagerrasen bei Meiste	Nordosten
5	NSG Drewer Steinbrüche	Westen
6	NSG Möhnetal Mitte	Zentral
7	NSG Möhnetal Ost	Osten
8	NSG Aschenhütte und Bachsystem der Romecke	Osten
9	NSG Hengelsbach	Osten
10	NSG Höhle am Kattenstein	Süden
11	NSG Lörmecketal	Süden

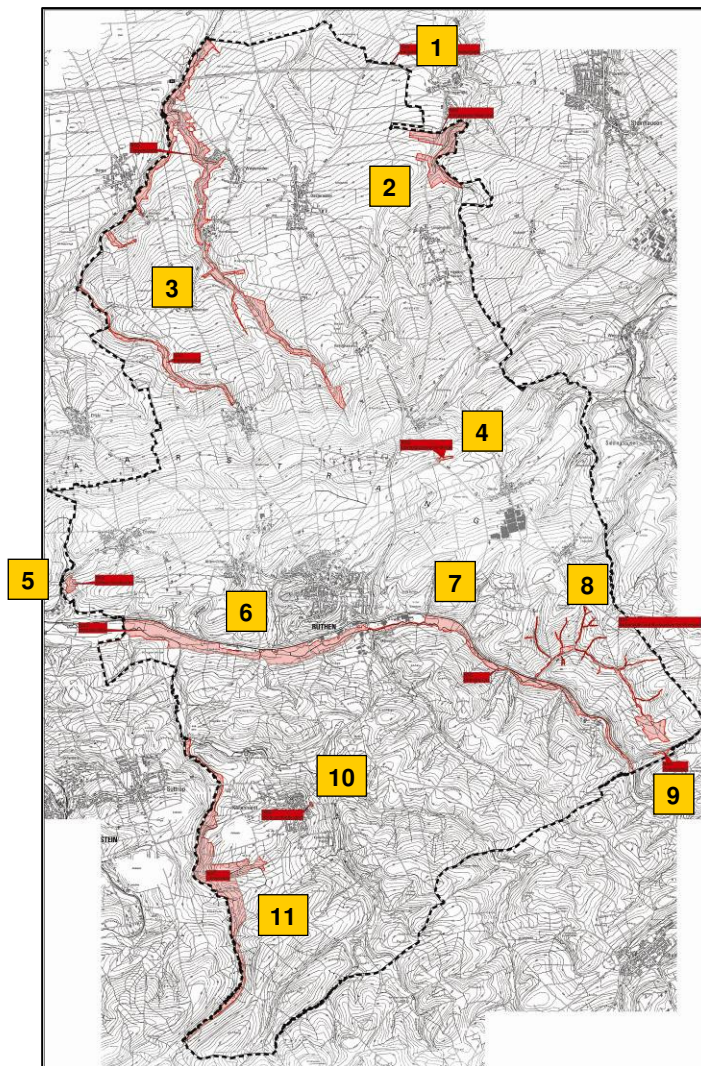
Restriktionen

Abb. 5 Naturschutzgebiete auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

Die Schutzgebiete mit den Code Nrn. 4, 8, 9 und 10 sind dabei nicht ausdrücklich auf das Ziel ausgerichtet, Fledermaus- und Vogelarten zu schützen.

7.2.2 Biotope nach § 32 BNatSchG und § 62 LG NRW

Geschützte Biotope gemäß § 32 BNatSchG sowie § 62 LG NRW finden sich vereinzelt im Norden und konzentriert im Süden des Stadtgebietes. Die Biotopflächen sind überwiegend kleinflächig und primär entlang der Fließgewässer linear ausgeprägt. Der Flächenschwerpunkt liegt im südlichen Stadtgebiet.

Die auf dem Stadtgebiet von Rüthen liegenden Biotope gemäß § 32 BNatSchG und § 62 LG dienen Fledermaus- und Vogelarten als Teillebensraum. Schutzbereiche zum primären Schutz dieser Artengruppen stellen die Flächen nicht dar.

Restriktionen

Unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um harte (Bundesnaturschutzgesetz) oder weiche Standortfaktoren (Landschaftsschutzgesetz) handelt, sollten Windräder keinesfalls unmittelbar in den Bachtäler zu stehen kommen und dieses wichtige Biotopverbundsystem beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird ein Ausschluss der Flächen schon in Ergebniskarte 1 vorgenommen.

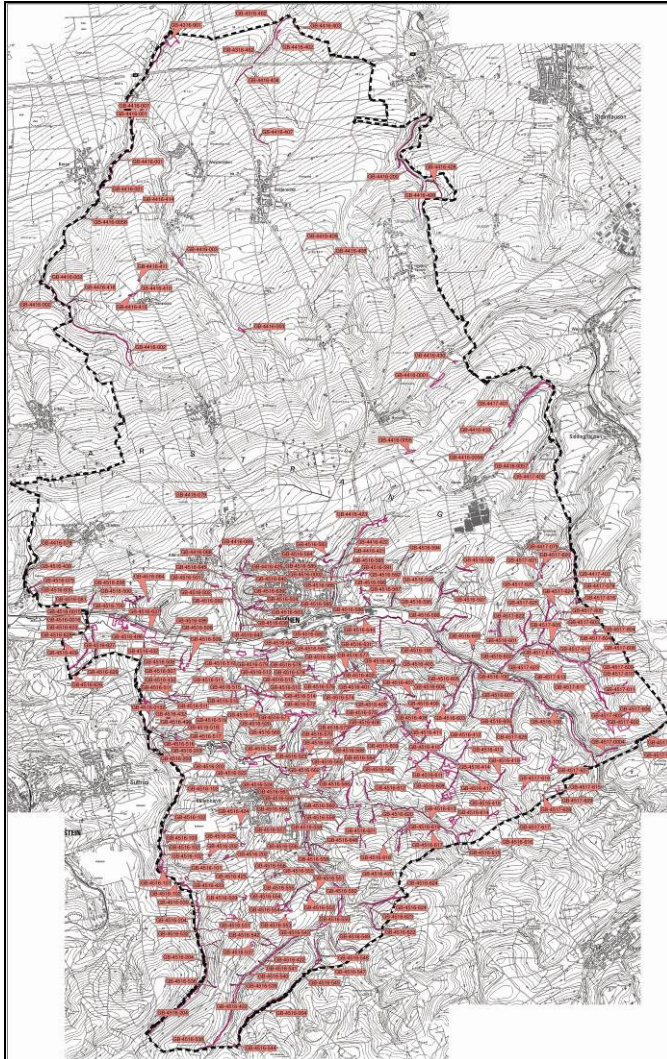


Abb. 6 Biotope gem. § 32 BNatSchG und § 62 LG NRW auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

7.2.3 FFH-Gebiete

Zu den FFH-Gebieten ist anzumerken, dass diese im Wesentlichen mit den Naturschutzgebieten deckungsgleich sind. Eine Einstufung als harte Tabuzone ist somit ohnehin erfolgt, so dass sich eine gesonderte Wertung erübrigt.

Restriktionen**FFH-Gebiete auf dem Stadtgebiet von Rüthen.**

Code	Bezeichnung	Lage im Stadtgebiet
1	DE-4416-301 Pöppelsche Tal	Nordwesten
2	DE-4416-302 Eringerfelder Wald und Prävenholz	Norden
3	DE-4516-304 Möhne Mittellauf	Westen
4	DE-4516-302 Möhne Oberlauf	Osten
5	DE-4517-304 Aschenhütte	Osten
6	DE-4516-303 Höhle am Kattenstein	Süden
7	DE-4516-301 Lörmecketal	Süden

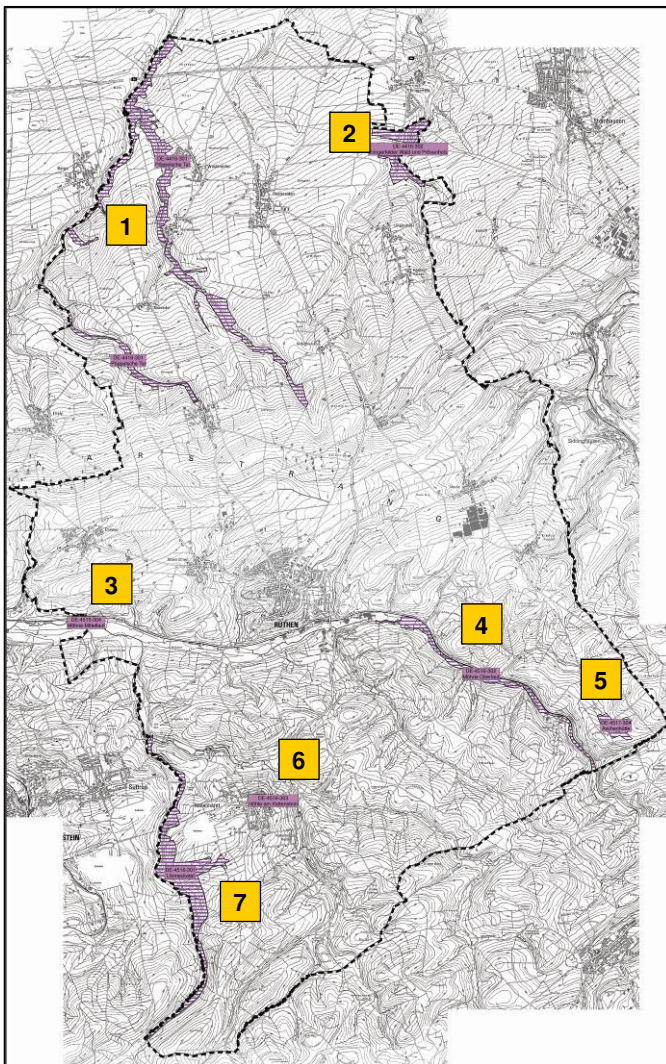


Abb. 7 FFH-Gebiete auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

Die FFH-Gebiete auf dem Rühthener Stadtgebiet dienen u.a. dem Schutzziel des Erhalts von Fledermaus- und Vogelarten (Ausnahme: DE-4517-304 „Aschenhütte“).

7.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Die insgesamt 14 geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG finden sich im Landschaftsplan 2 Erwitte/Anröchte, der das nordwestliche Stadtgebiet Rüthens umfasst. Die Landschaftsbestandteile mit den Ordnungsziffern LP II 2.4.21, LP II 2.4.26, LP II 2.4.36, LP II 2.4.35, LP II 2.4.37, LP II 2.4.25, LP II 2.4.39, LP II 2.4.40, LP II 2.4.38, LP II 2.4.41, LP II 2.4.42 sind so kleinflächig, dass sie für sich genommen als weiche Tabubereiche keine unmittelbare Ausschlusswirkung in der Fläche entfalten können. Gleiches gilt für die Standorte von Naturdenkmalen. Beide werden (in Karte 7) nur nachrichtlich dargestellt.

Von den im Stadtgebiet von Rüthen festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen ist keines zum Schutz von Fledermaus- und Vogelarten ausgewiesen.

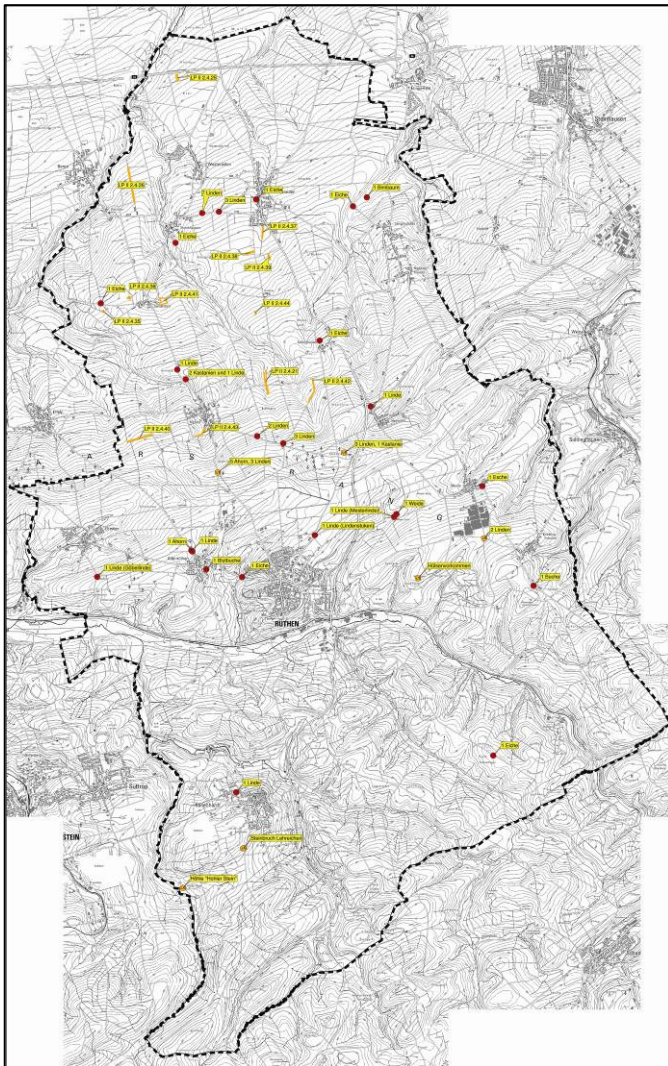


Abb. 8 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

7.2.5 Vogelschutzgebiete

Das gesamte nördliche Stadtgebiet von Rüthen wird von dem Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ eingenommen.

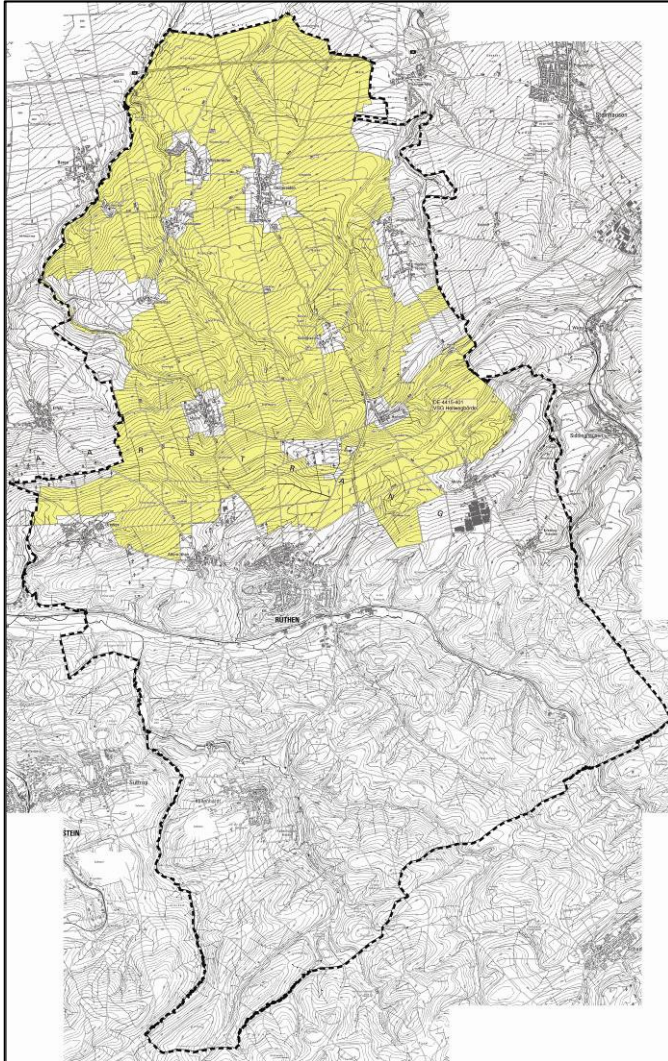


Abb. 9 Vogelschutzgebiete auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

Vogelschutzgebiete sind im Regelfall keine harter Tabubereich, zumal auch dort baulichen Anlagen ausnahmsweise zulässig sind, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigungen für die relevanten Arten ausgehen.

So wurden u.a. im Stadtgebiet Rüthen innerhalb des rechtskräftigen Vogelschutzgebietes Hellweg Börde zwei nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB privilegierte Windräder (Micon M-500 und Micon M-750) durch die Genehmigungsbehörden bewilligt.

Restriktionen

Zu einer sachgerechten Abwägung gehört es insofern, auch die potentiellen Möglichkeiten bzw. die Restriktionen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes zu untersuchen. Dies würde aber aus Sicht der Stadt Rüthen die Ausweisung des Vogelschutzgebietes an sich in Frage stellen und eine erneute Grundsatzdebatte über den Vogelschutz auslösen.

Schon vor der erfolgten Ausweisung als Vogelschutzgebiet hat nämlich im Jahr 2003 die Stadt Rüthen im Zusammenwirken mit anderen betroffenen Kommunen, den Naturschutzverbänden und Vertretern der Landwirtschaft und der Steinindustrie eine Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten der „Hellweg Börde“ unterzeichnet, in welcher dem Schutz der Avifauna in bestimmten Gebieten Vorrang eingeräumt werden sollte. An diese Vereinbarung, aus der sich das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde abgeleitet hat, sieht sich die Stadt Rüthen nach wie vor gebunden.

Es gibt insofern keine Veranlassung, die Gründe für Zustandekommen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ in Zweifel zu ziehen bzw. dessen Schutzstatus zu hinterfragen. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Landesregierung am 15.11.2011 in Arnsberg wurde das Europäische Vogelschutzgebiet Hellwegbörde gemäß der Zielsetzung des Windenergieerlasses vom 11.07.2011 ausdrücklich als Tabufläche bezeichnet.

Der Windenergieerlass geht noch weiter, indem er allgemein einen zusätzlichen Schutzabstand von 300 m um ausgewiesene Vogelschutzgebiete vorsieht. Im Einzelfall könne in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. stellt sich zudem auf den Standpunkt, dass die Abgrenzung der Interessensgebiete gemäß der Hellwegbördenvereinbarung nicht allein nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgt sei, sondern einen Kompromiss aller Institutionen und Interessengruppen (u. a. Land, Kreis, Kommunen, Landwirtschaft, Zementindustrie) darstelle. Aus rein naturschutzfachlicher Sicht hätten auch die „Inseln“ im Naturschutzgebiet und die Randbereiche grundsätzlich die gleiche Qualität wie die Flächen im VSG.

Auch wenn das Schutzgebiet zunächst nicht als harter Tabubereich gewertet werden darf, gibt es genügend wissenschaftliche Grundlagenarbeit, welche die vorgenommene Ausweisung rechtfertigt. Da die Stadt Rüthen zudem im Wort steht, wird das VSG Hellwegbörde als weiche Tabufläche und für die nicht privilegierte, gewerbliche Windkraftnutzung als ungeeignet angesehen. Somit fallen weite Teile des nördlichen Stadtgebietes von Rüthen aus der weiteren Betrachtung heraus. Inwieweit Bereiche außerhalb des Schutzgebietes als vogelschutzrelevante Funktionsräume anzusehen sind, deren Besatz mit Windenergieanlagen eine unzulässige Barrierewirkung für das VSG nach sich ziehen würde, ist im Einzelfall zu prüfen.

7.2.6 Flächen des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. Ein verbindlicher Schutzstatus kommt diesen Flächen nicht zu. Die Darstellung der Flächen an dieser Stelle erfolgt daher rein nachrichtlich.

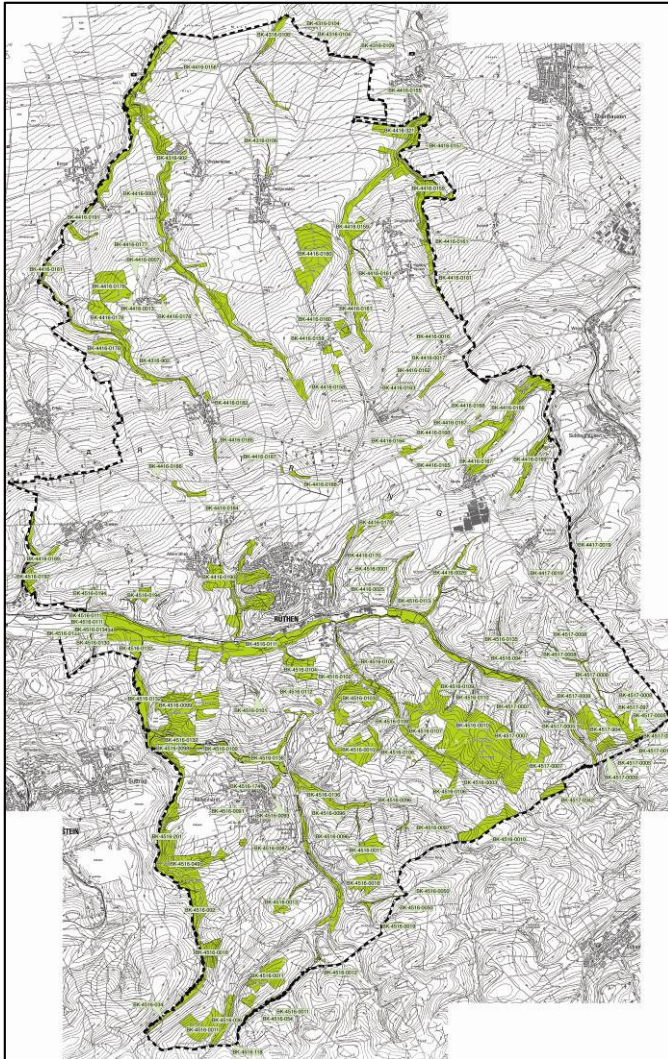


Abb. 10 Flächen gem. Biotopkataster Nordrhein-Westfalen auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

7.2.7 Landschaftsschutzgebiete

Die mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 24.03.2009 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest werden im Windkonzept nachrichtlich dargestellt. Dort gilt erst einmal ein regelmäßiges Bauverbot, auch für WEA. Ausnahmetatbestände sind in der Landschaftsschutzgebietsverordnung bislang nicht aufgenommen worden.

Landschaftsschutzgebiete stellen dennoch kein automatisches bzw. „hartes“ Ausschlusskriterium dar. Es ist vielmehr mit den zuständigen Landschaftsbehörden frühzeitig zu klären, ob für potentielle Windkraft-Eignungsgebiete Entlassungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet möglich sind. Dies kann umso eher befürwortet werden, wenn es sich, wie im Falle des Kreises Soest, um großräumige Schutzgebietsausweisungen handelt und dabei Bereiche geringwertiger Funktionen für Naturschutz, Landschaftspflege und landschaftsorientierte Erholung umfasst werden.

Am Beispiel der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes kann belegt werden, dass ein solches Entlassungsverfahren zwar aufwändig, aber möglich ist. Dort wurden die Entlassflächen auf die geplanten Windkraftstandorte reduziert. Für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen sind noch weitere Ausnahmeverfahren erforderlich.

7.2.8 Wald

Für die Stadt Rüthen war die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen bislang kein Thema, zumal auch die früheren Erlasse zur Windenergienutzung den Wald grundsätzlich als Tabuzone angesehen haben. Von den 49,31 km² Waldfläche lt. Flächennutzungsplan (= 31 % des Stadtgebietes) befindet sich ein Großteil im Eigentum der Stadt. Die Forstbewirtschaftung ist dementsprechend ein wichtiger Aspekt im Wirtschaftsplan der Stadt Rüthen.

Seit dem neuen Windenergieerlass kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW auch eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen in Betracht. So können sich beispielsweise Kahlfelder im Wald aufgrund von Schadensereignissen für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung eignen; eine Ausweisung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Genauere Hinweise im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA im Wald gibt der Leitfaden der Landesregierung zu den „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“. Demnach sind Waldgesellschaften mit Biotopwerten von 6–10 grundsätzlich ungeeignet zur Ausweisung von Konzentrationszonen und damit als Standorte für Windenergieanlagen, - die Biotopwer-

Restriktionen

te von 2–5 beschreiben hingegen Waldgesellschaften, die sich im Einzelfall eignen können. Als Waldflächen werden Gehölzbestände mit einer Flächengröße ab 1 ha angenommen.

Anhand der Forstbetriebskarten lässt sich i. V. m. dem Biotopkataster NRW schnell erkennen, dass weite Bereiche des Stadtwaldes als sehr konfliktrichtig und somit für Windenergienutzung als ungeeignet anzusehen wären. Hinzu kämen in der Regel ein deutlich höherer Erschließungsaufwand und der Umstand, dass auch hier auf den Lebensraum verschiedener gefährdeter Arten (z. B. Schwarzstorch) Rücksicht genommen werden muss.

Waldbestände als solche lösen zudem ein wenn auch geringes Abstandserfordernis aus. Rechtsgrundlage für die Vorgehensweise zur Einhaltung von Schutzabständen durch bauliche Maßnahmen zum Wald bildet § 47 Landesforstgesetz NW. Bei der Genehmigung von Bauvorhaben im Sinne der §§ 34 und 35 BauGB, die in einem Abstand von weniger als 35 m zu Wäldern (§ 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 1 LaFoG) errichtet werden sollen, ist die zuständige Forstbehörde zu hören. Im Baugenehmigungsverfahren soll möglichst darauf hingewirkt werden, dass Bauvorhaben einen Abstand von mindestens 35 m zu Wäldern einhalten.

Die genannten Aspekte führen zur der Vorgabe im Windenergieerlass, dass, soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Brandschutz zu treffen sind.

7.2.9 Gewässer und Wasserwirtschaft

Gewässer selbst scheiden als Standorte für WEA und damit für die Ausweisung von Vorrangzonen aus. Darüber hinaus ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.

In Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von WEA als Ausnahmeentscheidung zulässig.

In einer Wasserschutzzone I wäre gemäß Windenergieerlass die Errichtung von WEA unzulässig. In Rüthen sind jedoch nur Wasserschutzzonen der Kategorie II, III und IIIa zum Schutz von Wassergewinnungsanlagen ausgewiesen. Dort käme eine Errichtung von WEA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht.

Insofern handelt es sich um einen weichen Tabubereich, der aber seitens der Stadt Rüthen auf Ebene des Rahmenplanes nicht als Ausschlussgrund angesehen wird.

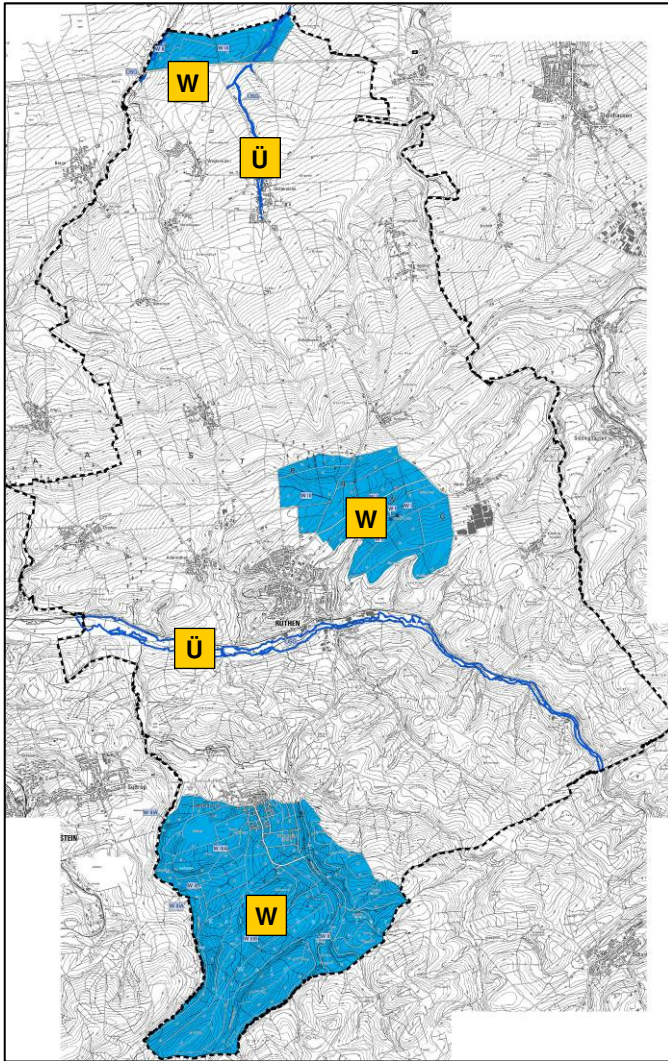


Abb. 11 Wasserschutzgebiete (W) und Überschwemmungsgebiete auf (Ü) dem Stadtgebiet von Rüthen.

7.2.10 Artenschutzbelange

Hinsichtlich der aus Artenschutzbelangen entstehenden konkreten Anforderungen und Pflichten bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 verwiesen. Um einen Überblick über die auf dem Stadtgebiet von Rüthen vorkommenden planungsrelevanten Arten zu bekommen, wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für die Messtischblätter 4416 „Effeln“, 4417 „Büren“, 4516 „Warstein“ und 4517 „Alme“ ausgewertet. Während das Blatt 4416 ausschließlich der atlantischen Region zugeordnet wird, liegen die übrigen Blätter jeweils in der atlantischen wie auch der kontinentalen Region.

Restriktionen**Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter auf dem Stadtgebiet von Rütten.**

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	4416	4417	4516	4517
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	S	S			av	av
Braunes Langohr	G	G	av	av		av
Breitflügelfledermaus	G	G	av	av	av	av
Fransenfledermaus	G	G	av		av	av
Große Bartfledermaus	U	U				av
Großer Abendsegler	U	G	av	av		
Großes Mausohr	U	U		av	av	av
Haselmaus	G	G		av	av	av
Kleine Bartfledermaus	G	G	av	av	av	av
Kleiner Abendsegler	U	U			av	
Nordfledermaus	S					av
Rauhhaufledermaus	G	G			av	
Teichfledermaus	G	G			av	av
Wasserfledermaus	G	G	av	av	av	av
Zwergfledermaus	G	G	av	av	av	av
Vögel						
Baumfalke	U	U	sb	sb	sb	
Brachpieper		G	d			
Eisvogel	G	G		sb	sb	sb
Feldschwirl	G	G	sb	sb	sb	sb
Flussregenpfeifer	U	U	sb		sb	sb
Gartenrotschwanz	U-	U-	sb	sb	sb	sb
Grauammer		S	sb			
Graureiher	G	G		sb		sb
Grauspecht	U-	U-	sb	sb	sb	sb
Habicht	G	G	sb	sb	sb	sb
Kiebitz	G	G	sb/d	sb	sb	sb
Kleinspecht	G	G	sb	sb	sb	sb
Kornweihe		S	sb			
Kornweihe		G	wg	wg		
Mäusebussard	G	G	sb	sb	sb	sb
Mehlschwalbe	G-	G-	sb	sb	sb	sb
Merlin		G	D			
Mittelspecht	G	G	sb		sb	sb
Nachtigall	G	G	sb	sb		
Neuntöter	G	U	sb	sb	sb	sb
Pirol	U-	U-	sb	sb		
Raubwürger	S	S	sb	sb	sb	sb
Rauchschwalbe	G-	G-	sb	sb	sb	sb

Restriktionen**Fortsetzung Tab. 3**

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	4416	4417	4516	4517
Vögel						
Raufußkauz	U				sb	sb
Rebhuhn	U	U	sb	sb		
Rohrweihe		U	bzb			
Rotmilan	U	S	sb	sb	sb	sb
Schleiereule	G	G	sb	sb	sb	sb
Schwarzspecht	G	G	sb	sb	sb	sb
Schwarzstorch	U+	S+			sb	sb
Sperber	G	G	sb	sb	sb	sb
Sperlingskauz	unbek.				bzb	
Steinkauz		G	bzb			
Sumpfohreule		G	wg			
Tafelente		S		sb		
Teichrohrsänger	G	G		sb		
Turmfalke	G	G	sb	sb	sb	sb
Turteltaube	U-	U-	sb	sb	sb	sb
Uferschwalbe	G	G			sb	
Uhu	U+	U+	sb	sb	sb	sb
Wachtel	U	U	sb	sb		sb
Wachtelkönig	S	S	bzb	bzb		
Waldkauz	G	G	sb	sb	sb	sb
Waldohreule	G	G		sb	sb	sb
Wespenbussard	U	U	sb	sb	sb	sb
Wiesenpieper	G-	G-	sb	sb	sb	sb
Wiesenweihe		S+	bzb			
Zwergtaucher	G	G		sb	wg	
Amphibien						
Geburtshelferkröte	U	U	av	av	av	av
Gelbbauchunke		S	av			
Kammolch	U	G	av	av	av	av
Kreuzkröte	U	U	av	av	av	av
Reptilien						
Zauneidechse	G-	G-		av	av	av

Legende:

Status: av = Art vorhanden, sb = sicher brütend, bzb = beobachtet zur Brutzeit, d = Durchzügler, wg = Wintergast

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf den windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Daten über die Verbreitung der relevanten Tierarten liegen für das Stadtgebiet Rüthen nur für wenige Arten und nicht flächendeckend vor.

Restriktionen

Während die Artverbreitung im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde vergleichsweise gut untersucht ist, bestehen insbesondere für das südlich der Möhne liegende, überwiegend bewaldete Stadtgebiet erhebliche Datenlücken. Hier liegen aktuell lediglich Informationen über Horststandorte von Schwarzstörchen vor. Weiterhin herrschen bezüglich der Ursache-Wirkungszusammenhänge von Windenergieanlagen im Wald noch erhebliche Kenntnisdefizite und umfassende Studien zum Thema sind nicht bekannt.

Für eine qualifizierte Suchraumfindung im Zuge des Windkonzeptes können ausschließlich Kriterien und Restriktionen Verwendung finden, die für das gesamte Stadtgebiet von Rüthen gleichartig und gleichwertig angewendet werden können. Vor dem Hintergrund der erheblichen Datenlücken über die Verbreitung planungsrelevanter und windenergiesensibler Arten (insbesondere im bewaldeten, südlichen Stadtgebiet) werden diese Anforderungen für die Belange des Artenschutzes nicht erfüllt. Eine pauschalierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist nicht möglich.

Die Erhebung der für eine differenzierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlichen Datengrundlagen erfordert einen unverhältnismäßig hohen untersuchungstechnischen, finanziellen und zeitlichen Aufwand. Dieser kann im Rahmen der Erarbeitung des Windkonzeptes 2012.2 weder für das gesamte Stadtgebiet von Rüthen noch für die sich in der Phase 3 ergebenden Suchräume mit über 900 ha Gesamtfläche geleistet werden. Daher muss die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange auf die Ebene der konkreten Bauleitplanung sowie der anlagen-spezifischen Genehmigungsverfahren verlagert werden.

7.2.11 Landschaftsbild

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die Flächen beanspruchen und durch ihre Größe, Gestalt und Rotorbewegungen auf das Erscheinungsbild einer Landschaft wirken. Diese Wirkung hat bei Windrädern modernster Bauart mit Anlagenhöhen um 200 m und Rotordurchmesser von 100 m um ein Vielfaches stärker. Heutige Windparks wie auch Einzelanlagen sind unabhängig von der direkt umgebenden Topografie kilometerweit erkennbar.

Die Ausweisung von Vorrangzonen sollte daher in solchen Landschaftsräumen unterbleiben, denen im Vorhinein eine herausragende Bedeutung für die jeweilige Kulturlandschaft bei gleichzeitig hoher Sensibilität des Landschaftsbildes zugesprochen werden kann.

Im Stadtgebiet Rüthen wurden im Windkonzept Rüthen 2010 beispielsweise den Offenlandflächen im Umfeld des Ortsteils Kallenhardt diese Eigenschaften zugesprochen. Sie wurden entsprechend als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen, da befürchtet wurde, dass das schützenswerte Ortsbild des Bergdorfes durch nahe gelegene Windräder in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt würde.

Restriktionen**Übersicht einzuhaltender bzw. empfohlener Schutzzonen (Pufferzonen).**

	Schutzbereich	Abstands- und Restriktionsflächen	entspricht	Anmerkungen
Bauflächen	Ortslagen als Wohnsiedlungsbereiche			
	bewohnte Gebäude im Innen- und Außenbereich (einschließlich Ferienwohnungen, Wochenendhäuser)	Abstand mit zweifacher Anlagenhöhe ab Gebäudeaußenwand	320 m	bei Abständen mit zweifacher Anlagenhöhe (hier: $2 \times 150 \text{ m} = 300 \text{ m} + 20 \text{ m}$ Freiraum für die wohnumfeldnahe Erholung) ist von einer bedrückenden Wirkung auszugehen, die sicher ausgeschlossen werden soll
		Abstand mit dreifacher Anlagenhöhe ab Gebäudeaußenwand	470 m	bei Abständen mit dreifacher Anlagenhöhe (hier: $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m} + 20 \text{ m}$ Freiraum für die wohnumfeldnahe Erholung) kann eine bedrückenden Wirkung ausgeschlossen werden, dazwischen ist eine Einzelfallprüfung notwendig
	Schutzabstände um Wohnbauflächen, die vor dem Hintergrund der Schallemissionen die Einhaltung eines Immissionswertes von 40 dB(A) nachts gewährleisten		660 m	es werden die vorhandenen Allgemeinen Wohngebiete (Abstandsmessung ab Gebäudeaußenkante) sowie die noch nicht bebauten, aber planungsrechtlich zulässigen Allgemeinen Wohngebiete berücksichtigt
	Schutzabstände um Mischbauflächen und Außenbereichsbebauung bzw. Einzelgehöfte, die vor dem Hintergrund der Schallemissionen die Einhaltung eines Immissionswertes von 45 dB(A) nachts gewährleisten		450 m	der Radius bezieht sich auf die Außenkanten der bewohnten Gebäude. Nebengebäude, Scheunen etc. werden nicht berücksichtigt

Restriktionen

Fortsetzung Tab. 7

	Tabubereich	Abstands- und Re- striktionsflächen	entspricht	Anmerkungen
Bauflächen	Immissionsradien um ausgewiesene Gewerbe-/Industriegebiete, in denen Betriebsinhaberwohnungen allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig sind sowie bestehende Wohnungen in „gewachsenen“ Gewerbe- und Industriegebieten		200 m	hier ist ein Immissionswert von 50 dB(A) nachts zu gewährleisten, aufgrund der regelmäßig bestehenden Vorbelastung ist jedoch immer eine Einzelfallprüfung notwendig
Verkehrswege	Autobahnen	A 44	40 m	Anbauverbotszone
			40-100 m	Zustimmungserfordernis Straßenbaulasträger
			150 m	100 m Ausschlussfläche lt. Autobahnamt Hamm + Rotorradius 50 m
	Bundesstraßen	B 516	20 m	Anbauverbotszone
			75 m	bauordnungsrechtliches Abstandserfordernis = 1/2 Anlagenhöhe
	Landesstraßen	L 536, L 735, L 741, L 747, L 776, L 878	75 m	bauordnungsrechtliches Abstandserfordernis = 1/2 Anlagenhöhe
	Kreisstraßen	K 8, K 70, K 45, K 62, K 63, K 65, K 66, K 68, K 70, K 76, K 78	75 m	bauordnungsrechtliches Abstandserfordernis = 1/2 Anlagenhöhe
Hochspannungsleitungen	220 kV Leitung Lippborg-Büren sowie 110 kV Leitung Beleck-Büren		18 m	Schutzstreifen
			100 m	die Freileitungen sind ohne Schwingungsdämpfer, dementsprechend ein Sicherheitsabstand von 100 m (Schutzstreifen+RR+Puffer)
Denkmale		Flächen eingetragener Bodendenkmale		hier besteht bei Bauvorhaben eine besondere Sorgfaltspflicht

Fortsetzung Tab. 7

	Tabubereich	Abstands- und Re- striktionsflächen	entspricht	Anmerkungen
Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	Naturschutzgebiete	Im WEA Erlass werden 300m empfohlen		Sofern das Gebiet insbesondere dem Schutz von Fledermaus- und Vogelarten dient, in der Regel 300 m; im Einzelfall kann in Abhängig- keit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden (Windenergieerlass - WEE)
	FFH-Gebiete	Im WEA Erlass werden 300m empfohlen		Sofern das Gebiet insbesondere dem Schutz von Fledermaus- und Vogelarten dient in der Regel 300 m; im Einzelfall kann in Abhängig- keit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden (WEE)
	Europäische Vogelschutzgebiete	Im WEA Erlass werden 300m empfohlen		im Einzelfall kann in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Ab- standswert festgesetzt werden (WEE)
	geschützte Biotop gem. §§ 30 BNatschG und 62 LG	Im WEA Erlass werden 300m empfohlen		Sofern das Gebiet insbesondere dem Schutz von Fledermaus- und Vogelarten dient in der Regel 300 m; im Einzelfall kann in Abhängig- keit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden (WEE)

Fortsetzung Tab. 7

	Tabubereich	Abstands- und Restriktionsflächen	entspricht	Anmerkungen
Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	geschützte Landschaftsbestandteile	Im WEA Erlass werden 300m empfohlen		Sofern das Gebiet insbesondere dem Schutz von Fledermaus- und Vogelarten dient in der Regel 300 m; im Einzelfall kann in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden (WEE)
Landschaftsschutz		Landschaftsschutzgebiete		Windenergienutzung kommt im Einzelfall in Betracht und bedarf der Befreiung (WEE)
Wald			35 m	
Gewässer	Gewässer		5 m	Gewässerrandstreifen gem. § 38 Abs. 3 WHG (WEE)
Artenschutz		Empfohlener Abstand um Rotmilanhorste = 1000 m		(Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten - LAG-VSW)
		Empfohlener Abstand um Schwarzstorchhorste 3000 m		(LAG-VSW)
Wasserwirtschaft	Wasserschutzzone I			(WEE)
		Wasserschutzzone II und IIIa		Einzelfallprüfung (WEE)

8.0 Suchraumfindung

8.1 Konzeptionelle Herangehensweise

Die Ermittlung potentiell geeigneter Bereiche für die Windkraftnutzung erfolgt zunächst durch das klassische Ausschlussverfahren. In einer gewichteten Reihenfolge der als maßgebend angesehenen Belange werden aus der das Stadtgebiet bildenden 158 km² Gesamtfläche nach und nach die Flächen ausgeblendet, welche aus den einen oder anderen Gründen für eine Windkraftnutzung nicht geeignet sind oder erscheinen. Bei dieser „Negativplanung“ sind auch Mehrfachüberschneidungen möglich, was die Ausschlusswirkung in den entsprechenden Bereichen verstärkt.

Die Suchraumfindung erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011.

Nach einer objektiven (d. h. von eindeutigen Gesetzesvorgaben gestützten) Filterstufe (Phase 1), in welcher so genannte „harte“ Ausschlussfaktoren ermittelt und kartografisch dargestellt werden, erfolgt eine erweiterte Filterung (Phase 2), in welcher „weiche Tabuzonen“ sowie subjektive, d. h. politisch planungshoheitliche Auffassungen einfließen.

In dieser Stufe wird beispielsweise entschieden, ob und welche Empfehlungen der Landesplanung bzw. der Verbände hinsichtlich der Einhaltung so genannter „Pufferzonen“ sich die Stadt Rüthen zu Eigen macht und welche nicht und warum dies im Einzelnen so gehandhabt wird.

Die nach diesen Phasen übrig gebliebenen Flächen bzw. „Suchräume“ werden katalogisiert und einer vertiefenden und vergleichenden Betrachtung unterzogen (Phase 3). Auf der Ebene entscheidet sich, ob der ermittelte „Flächenpool“ bereits ein Endergebnis darstellt oder ob es planerisch und städtebaulich Sinn macht, aus diesem eine spezielle Auswahl zu treffen und die Anzahl möglicher Plangebiete damit weiter einzuschränken.

Auch sollte in dieser Stufe die mehr oder weniger vorhandene Eignung bereits bestehender bzw. in Planung befindlicher Vorrangzonen objektiv und nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit der in Phase 1 bis 3 angestrebten Ermittlung und Darstellung von Suchräumen ist allerdings noch keine verbindliche Aussage hinsichtlich der abschließenden Eignung dieser Flächen für Windenergieanlagen möglich. Dies bleibt den nachfolgenden Verfahren auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorbehalten. Erst bei der verbindlichen Bauleitplanung werden konkrete und detaillierte Umweltberichte mit Alternativenprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Artenschutzprüfungen durchgeführt.

Es sollte allen Akteuren bewusst sein, dass eine „offensive“ Haltung zugunsten der Windkraftnutzung nicht selten die Gefahr in sich birgt, dass artenschutzrechtliche Belange übersehen oder nicht hinreichend gewürdigt werden. Diese Erkenntnis setzt sich leider manchmal erst in einem Rechtsstreitverfahren durch, nachdem bereits erhebliche Aufwendungen zur Baureifmachung vermeintlich geeigneter Windkraftflächen unternommen wurden.

Aus diesem Grund ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch das Windkonzept Rüthen 2012.2 nur als Vorauswahl für einzelne Flächennutzungsplanänderungsverfahren dienen kann. Die hier vorzunehmende Ermittlung von Flächen mit geringerem Konfliktpotential, welche wiederum durch planungshoheitliche Selbstbeschränkung ergänzt und geordnet werden, bildet den kommunalen Rahmenplan. Er ist der Leitfaden für das weitere kommunalpolitische Handeln. Er ersetzt aber weder die notwendige Bauleitplanung, noch ist er ein Garant für die abschließende Eignung der Suchräume bzw. Plangebiete.

8.2 Suchraumfindung – Phase 1

Auf die Ausführungen unter Kapitel 7 „Restriktionen“ wird verwiesen. Wohnsiedlungsflächen sowie verschiedene Schutzgebietsflächen sind „harte“ Tabubereiche, welche für die Errichtung von Windenergieanlagen und damit für die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht zur Verfügung stehen.

Nachfolgende polygone Kernbereiche werden daher als generelle Ausschlussflächen (harte Fakten) in der Konfliktkarte 1 festgesetzt:

- Wohnstandorte (7.1.1)
- Naturschutzgebiete (7.2.1) und
- FFH Gebiete (7.2.3)

Ergänzt werden sie durch linear strukturierte

- geschützte Biotop gem. § 32 BNatSchG (7.2.2).

Weitere lineare Elemente mit Schutzstatus sind die vorgeschriebenen Abstandsflächen zu

- klassifizierten Straßen (7.1.2) und
- Überlandleitungen / Strom (7.1.3)

Über diese Kernbereiche hinaus kann es mehr oder weniger eindeutige gesetzliche Vorschriften geben, bestimmte räumliche Schutzabstände (Puffer) einzuhalten.

Die zu Wohnnutzungen einzuhaltenen (Mindest-)Schutzabstände resultieren aus den Vorgaben der TA Lärm und sind nicht verhandelbar. Diese festgesetzten Immissionsradien überdecken zudem die Schutzabstände, welche zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung einzuhalten wären. Es gibt insofern im engeren Wohnumfeld einen doppelten Schutzanspruch der Menschen. Dem Schutz ihrer Bürger räumt auch die Stadt Rüthen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte) höchste Bedeutung ein.

Hinsichtlich der einzuhaltenen Schutzabstände zu naturschutzfachlich begründeten Ausschlussbereichen gibt es zwar pauschale Empfehlungen, auch und insbesondere im Windenergieerlass, aber letztlich sind dies keine quantifizierten gesetzlichen Vorgaben. Aus diesem Grund wird in der Basiskarte (Phase 1) von einer Pufferung dieser Bereiche abgesehen.

Im Ergebnis wird deutlich, dass außerhalb von gesetzlich geschützten Siedlungsräumen und Wohnstandorten erst einmal reichliche Flächenangebote vorhanden und einer näheren Betrachtung hinsichtlich einer Windkraftnutzung zugänglich wären. Besondere Tragweite kommt daher der in Phase 2 anstehenden Entscheidung zu, wie mit den großräumigen Restriktionsräumen Vogelschutzgebiet Hellwegbörde und dem Rüthener Wald umgegangen werden soll.

Vogelschutzgebiete werden bzw. wurden von vielen Institutionen als „harte Tabuzonen“ angesehen, was der Gesetzgeber aber ausweislich des OVG-Urteils Münster (2D 46/12.NE) keinesfalls mit dieser implizierten Rechtsfolge ausgestattet hat. Auch Waldflächen galten bislang pauschal als Tabufläche, was mit dem aktuellen Windenergieerlass erstmals in Frage gestellt wurde. Für Rüthen eine interessante Option, da der großflächige, z.T. sehr windhöfliche Kommunalwald eine hohe Wertschöpfung verspricht.

8.3 Suchraumfindung – Phase 2

Phase 2 (und Phase 3) fordert die Einbindung und Entscheidung der politischen Entscheidungsträger, da ab hier auch gemeindliche (subjektive) Interessen in den Rahmenplan einfließen können, was laut Landesregierung legitim, da fundamentaler Bestandteil der im BauGB verankerten kommunalen Planungshoheit ist.

Im Rahmen einer politischen Vorberatung am 21.01.2012 (Arbeitskreis Windkonzept Rüthen 2012) wurden die „harten Tabuzonen“ als Ergebnis aus Phase 1 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Anschließend erfolgte die Bestimmung weiterer „weicher Tabuzonen“.

Zunächst wurden zu den klassifizierten Straßen und den Stromleitungen erweiterte Schutzabstände aufgenommen, soweit diese von den jeweiligen Baulastträgern gefordert bzw. im Gespräch mit diesen als zweckmäßig erachtet wurden. Das Er-

gebnis bildet einen Kompromiss zwischen geringen Flächenverlusten (für die Windnutzung) einerseits und einer höchstmöglichen Verkehrs- bzw. Versorgungssicherheit andererseits.

Im Anschluss wurde nach einvernehmlicher Debatte und Zustimmung aller Fraktionen die Einstufung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (siehe auch Ausführungen unter Kapitel 7.2.5) als weiche Tabuzone bestätigt. Dazu noch einige Anmerkungen:

Das gemeldete und in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17.12.04 (MBL. NRW. Nr. 4 v. 26.01.05, S. 66) aufgeführte europäische Vogelschutzgebiet (DE-4415-401) „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ ist über das Landschaftsgesetz (LG NW) geschützt:

„Ist ein Gebiet nach § 19a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemacht, sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben.

Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, hat der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts erforderlich sind. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Es bedarf keiner großen Fantasie, dass eine Windvorrangzone im Offenland „Hellwegbörde“ dem Schutzanspruch der dort zu schützenden Offenlandarten nicht gerade entgegen kommt. Andererseits darf die Formulierung im Landschaftsgesetz keine Vorwegnahme der Einzelfallprüfung durch ein pauschales Negativurteil beinhalten.

Aus Sicht der Stadt Rüthen sind die Hürden innerhalb des Vogelschutzgebietes jedoch so hoch gesteckt, dass es realistisch gesehen wenig Sinn macht, dort zusammenhängende Flächen für Windparks zu suchen. Außerdem besteht durch vertragliche Bindung (Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihen und der anderen Offenlandarten) eine Eigenverpflichtung der Stadt Rüthen, jeglichen Schaden von dem Schutzgebiet abzuwenden.

Insofern wird das festgesetzte Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ innerhalb der für Rütthen geltenden Grenzen als „weicher“ Tabubereich angesehen. Sollten sich die Schutzgebietsgrenzen aufgrund neuerer Erkenntnisse ändern oder Windenergieanlagen aufgrund neuerer technischer Ausstattung und/oder Forschungsergebnisse als unproblematisch herausstellen, könnte ein nachfolgendes Windkonzept diesen Punkt noch einmal neu betrachten.

Zum Einstieg in die weitergehende Diskussion über auszuschließende Flächen wurden verschiedene Szenarien erprobt, in denen zusätzlich zu den bis dahin angegebenen Tabubereichen diverse Schutzradien, z.B. die im Windenergie-Erlass empfohlenen Schutzradien (300 m) um die eingetragenen Natur-, FFH- und Vogelschutzgebiete etc. angelegt wurden.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass diese Herangehensweise keinesfalls zu der erhofften und angestrebten Konzentrationswirkung führt:

Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Waldgebiete würde eine Vielzahl konfliktarmer Bereiche offen bleiben. Teilweise würden diese konfliktarmen Offen- und Waldbereiche unmittelbar nebeneinander liegen (Beispiele: Haarberg; Kupferbusch; Süße Sunder). Es zeichnet sich eine deutliche und relativ gleichmäßige Streuung der Suchbereiche im gesamten südlichen Stadtgebiet ab.

Das zusammenhängende Vogelschutzgebiet Hellwegbörde würde hingegen mit ergänzender 300 m - Pufferung dafür sorgen, dass der komplette Norden Rütthens für Windenergienutzung als ungeeignet anzusehen wäre. Auch die auf Grundlage der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes entstandenen Vorrangzonen wären alle drei obsolet.

Die Zersplitterung im bewaldeten Süden ist den Abstandsflächen um die geschützten Biotope gemäß § 32 BNatSchG geschuldet, welche in Form von zentralen Bachläufen (Romecke, Möhne, Biber, Glenne u. Schlagwasser) und derer Nebengewässer (Siepen), die wiederum in regelmäßigen Abständen von den Höhenrücken zu den Bächen führen, ein dichtes Netz von Schutzflächen (Biotopverbund) bilden.

Bei dieser Form der Suchraumfindung wird das Ergebnis logischerweise entscheidend dadurch beeinflusst, was als konkreter Tabubereich gilt und welche „Schutzradien“ darüber hinaus gezogen werden.

Noch undurchsichtiger würde es, wenn zusätzlich Brut- und Jagdstandorte oder Interaktionsräume schützenswerter, windkraftsensibler Arten als Tabubereiche in die Betrachtung einfließen, zumal diese nicht statisch sind. Wenn man beispielsweise die für Rütthen relevanten Schwerpunktorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu auf Basis des Energieatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW darstellt, bleibt vom Rütthener Wald nichts übrig.

Der Arbeitskreis Windkonzept Rütten ist daher zu der Auffassung gelangt, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keinen zwingenden Grund gibt, den Rütthener Wald in letzter Konsequenz hinsichtlich seiner gesamten oder partiellen Eignung für Windenergieanlagen zu prüfen und Entscheidungen zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Flächen zu treffen.

Schon nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP käme die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen nur in Betracht, „...wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können ...“. In diesem Fall wäre zudem der Leitfaden „Windenergie im Wald“ zu beachten.

Fakt ist, dass es in Rütten auch unter den verschiedensten Szenarien (neue) geeignete Flächen außerhalb des Waldes gibt. Diese sind ausschließlich oder überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Insofern spricht vieles dafür, die Waldflächen in Rütten unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ebenfalls von einer Windnutzung auszuschließen. Eine Ausnahme könnten lediglich windgeeignete Mischbereiche darstellen. In solchen Planungsfällen wäre es denkbar, die im Plangebiet vorhandenen Waldstrukturen durch entsprechende Festsetzung von der Windkraftnutzung auszuklammern oder bei Bedarf entsprechende Waldumwandlungsmaßnahmen vorzusehen.

Der vorliegende Leitfaden „Windenergie im Wald“ ist ein weiterer Grund, nicht allzu euphorisch auf den Wald als Lösungsansatz unserer Energieprobleme zu schauen. Wenn die darin berechtigterweise angeführten Auswahl- und Beurteilungskriterien greifen, wären im Rütthener Stadtwald schon nach überschlägiger Betrachtung die weitaus meisten Gebiete aus ökologischer Sicht für Windenergienutzung ungeeignet, da andere Belange höher zu gewichten sind. Insbesondere die windbevorzugten Höhenrücken der Wälder, welche zudem über eine Ersterschließung in Form von Waldwirtschaftswegen verfügen, sind vorwiegend mit Waldgesellschaften der hohen Biotopwerte von 6 – 10 bestanden und werden deshalb im Leitfaden als ungeeignet für die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. für Windenergieanlagen angesehen.

Hinzu kommt eine Vielzahl weiterer Gründe, welche den besonderen Schutz des Waldes rechtfertigen können. Exemplarisch seien dazu genannt:

- die Erlebbarkeit natürlicher Abläufe und Prozesse, der Ruhe und Ungestörttheit, Harmonie und Schönheit von Natur und Landschaft. Diese Merkmale begründen die hohe Bedeutung des Waldes für Heimatbewusstsein, Landschaftserleben und nicht zuletzt die physische und psychische Gesundheit des Menschen
- hinsichtlich einer Bewertung des Landschaftsbildes, legt man die zentralen Kriterien Natürlichkeit, historische Kontinuität, Vielfalt und Freiheit von Beein-

trächtigungen zugrunde, erreicht der Wald sehr hohe Bedeutung

- der Anteil schutzwürdiger, gefährdeter oder auch besonders geschützter Biotope ist im Wald überproportional hoch
- etwa die Hälfte aller in Deutschland vorkommender Vogelarten bevorzugt den Wald, etwa ein Drittel davon sind echte Waldvögel. Vor allem störungsempfindliche Arten mit großem Raumbedarf haben ihren Lebensraum im Wald. Hierzu zählen in unserer Region vor allem Wald bewohnende Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch und Graureiher
- gleiches gilt für die Lebensräume Wald bewohnender Fledermäuse sowie störungsempfindlicher Säugetiere wie Wildkatze und Luchs
- Wälder gelten (neben den Fließgewässern und ihren Auen) als die wichtigsten Bereiche für ökologische Wechselbeziehungen und Biotopverbunde. Diese Vernetzungsfunktion ist nicht auf besonders naturnahe Wälder beschränkt, sondern gilt auch für weniger naturnahe Wälder

Auch erschließungstechnische Belange sprechen eher gegen Windenergieanlagen im Wald. Die Wirtschaftswege mit ihren Querprofilen, Brücken sowie Steigungsverhältnissen sind im aktuellen Ausbauzustand keinesfalls für die Transportfahrzeuge von Windradteilen ausgelegt. Die Einspeisung des gewonnenen Stroms in das Versorgungsnetz würde zudem erhebliche Leitungstrecken erforderlich machen.

Da der Wald auf Rütthener Stadtgebiet einerseits eine hohe ökonomische Bedeutung im Bereich der traditionellen Forstbewirtschaftung genießt, andererseits zu den dort gegebenen ökologischen Besonderheiten so gut wie keine wissenschaftlich durchgeführten Erhebungen vorliegen, wurde nach eingehender Debatte seitens des Arbeitskreises empfohlen, Waldflächen (über 1 ha Größe) bis auf Weiteres als potentielle Windkraftstandorte auszuschließen. Die Notwendigkeit von Sicherheitsabständen zum Waldrand muss in der jeweiligen Einzelfallbetrachtung geklärt werden und ist kein pauschales Ausschlusskriterium.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rütthen hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 die vorgenannten Beweggründe zum Ausschluss des Waldes und das Gesamtergebnis der Phasen 1 und 2 bestätigt.

Die weitere Suchraumfindung soll sich entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung derzeit im Wesentlichen auf Agrarstandorte und mindergeschützte Freiflächen konzentrieren.

Von diesen bleiben ausweislich der Ergebniskartierung zu Phase 2 noch genügend Bereiche übrig, auch wenn der Ausschluss des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde und der Waldflächen eine deutliche Neuordnung der Flächenansätze zur Folge hat (siehe Karte 7 – Ergebniskarte Phase 2).

8.4 Suchraumfindung – Phase 3

Als Ergebnis der vorstehenden Grundlagenarbeit ergibt sich eine Auswahlfläche von rd. 984 ha (6,2 % des Stadtgebietes), auf welcher unter den angewandten Prüfkriterien eine geringere Konfliktdichte zu verzeichnen ist, als in den übrigen Bereichen. (Hinweis: Bereiche unter 5 ha wurden rechnerisch nicht erfasst und auch nicht als eigenständige Suchbereiche dargestellt)

Die ermittelte Fläche lässt sich grob in 21 vorläufige Suchräume unterteilen (siehe Karte 8 - Übersicht der Suchräume). Von Nord nach Süd sowie West nach Ost betrachtet werden die ermittelten Suchbereiche wie folgt bezeichnet:

1. Langenstraße / Eringerfeld
2. Heddinghäuser Haar
3. Gut Aschental West
4. Drewer Nord
5. Spitze Warte
6. Meiste / Siddinghausen
7. Kneblinghausen / Siddinghausen
8. Drewer Süd
9. Altenrütthen Haarberg
10. Möncherberg Nordost
11. Meister Werke West
12. Süße und Saure Sunder
13. Kneblinghausen West
14. Kneblinghausen Schüttelhorst
15. Möhnetal westlich L 735
16. Möhnetal zwischen L 735 und L 776
17. Körtlinghausen Kupferbusch Süd
18. Bibertal
19. Kallenhardt Glennewiesen
20. Kallenhardt Steinbruch Westkalk
21. Kallenhardt Lehreichen / Steinsiepen

Alle Suchräume zusammen (einschließlich der vorhandenen Vorrangzonen) beinhalten ein theoretisches Potential von 114 bis 117 Windenergieanlagen der 2-3 MW Klasse und dies auch außerhalb von Waldbereichen und Vogelschutzgebieten. Sofern kleinere Bereiche (unter 5 ha) in räumlicher Nähe zu den bezeichneten Suchräumen liegen, können diese im Einzelfall durchaus die Anzahl der dort potentiell möglichen WEA erhöhen.

Somit wird deutlich, dass der Windenergie in Rütthen nicht nur grundsätzlich Raum geschaffen werden könnte, sondern dass es theoretisch möglich wäre, weitaus mehr Windenergie zu produzieren, als an kommunalem Strombedarf entgegensteht. Der Blick auf die Übersicht der Suchräume bzw. Windanlagenstandorte verdeutlicht aber noch einmal, dass sich keine Kumulation in bestimmten Regionen ergibt, sondern in dem Korridor zwischen Drewer, Kallenhardt an der Westgrenze des Stadtgebietes bzw. Heddinghausen und Kneblinghausen auf der Ostseite eine auffällige Zersplitterung vorherrscht.

Die Suchräume im Einzelnen haben folgende Merkmale:

1. Langenstraße / Eringerfeld	(Karte 9.1)
<ul style="list-style-type: none"> - 37,8 ha - Der am nördlichsten gelegene Standort Nähe Stadtgrenze Geseke - Halbkreisförmige Aufstellung gegen die HWR denkbar, Abstände der drei nördlichen Anlagen mit 500 - 600 m sehr groß - Weitgehend von WKA unberührter Bereich. Nächste Anlagen (Hofanlagen) in je 3 km Entfernung - Nähe zu Schloss Eringerfeld 2 km – Wanderweg E3 (Rundweg mit Aussicht) führt unmittelbar an den nördlichen Anlagestandorten vorbei - Naherholungsbereich Westerschledde - Flächen komplett LSG - „kleine“ Waldkulisse, - Standort eher in einer Senke - 220 - 250 m.ü.NN (Geländeneigung 5 %) - Windhöflichkeit in 80 m: 5,5 - 6,0 m/sek - Hart am Rand diverser Schutzgebietsausweisungen - Gute Erschließungsmöglichkeiten, allerdings über Privatgelände 	
2. Heddinghäuser Haar	(Karte 9.2)

- 47,4 ha
- Wurde nach den Kriterien der beiden früheren Windkonzepte als geeigneter Standort angesehen
- bereits seit 2009 laufendes Bauleitplanverfahren mit entsprechend vielen Basisinformationen
- Vorprägung durch Einzelwindkraftanlage sowie durch zentral verlaufende L 776
- tlw. Höhenbeschränkung (150 m) wg. Flughafen Paderborn
- Lage in HWR macht größere Abstände untereinander erforderlich
- gute Windvoraussetzungen (Windhöflichkeit in 80 m: 6,0 - 6,5 m/sek)
- Höhenlage von 325 - 345 m.ü.NN
- Bestehende Entwicklungs- und Betreibergesellschaft, die am Standort einen Bürgerwindpark plant
- Partizipierung der Allgemeinheit wurde bereits vertraglich geregelt, - erklärte Wertschöpfung vor Ort
- Keine ausgewiesene Naherholungsfunktion
- Randlage an östlicher Stadtgebietsgrenze
- Offenland, nur östlicher Teilbereich grenzt an Wald
- Insellage im VSG
- Anschlussmöglichkeit ans Netz von RWE bestätigt
- Gute Erschließungsvoraussetzungen (auch Autobahnnähe)

3. Gut Aschental West	(Karte 9.3)
-----------------------	-------------

- 8,6 ha
- Kleiner Suchraum, nur eine, maximal 2 Anlagen denkbar
- Nächstgelegener Immissionsort ist eine 500 m entfernt gelegene Hofanlage
- Bereich südöstlich Wirtschaftsweg im LSG
- Lage unmittelbar am VSG
- Waldkulisse im Hintergrund
- 320 - 350 m.ü.NN (10% Geländeneigung)
- Räumliche Beziehung zu Zone 6 – Abstand aber nicht unter 700 m – Trennung durch das Aschental (62er Biotop)

4. Drewer Nord	(Karte 9.4)
----------------	-------------

- 36,3 ha
- Ausgewiesene und vollständig besetzte Vorrangzone im Verbund mit Warstein und Anröchte
- Insellage im VSG
- 335 - 350 m.ü.NN
- Auf dem schmalen östlichen Band des Windparks max. 8 Anlagen denkbar (ungefähr die Hälfte davon müsste Anröchte – Effeln zugeordnet werden)
- Keine ausgewiesene Naherholungsfunktion
- Abstand zum Ortsrand Drewer 730 m
- (Siehe auch Kapitel Repowering)

5. Spitze Warte	(Karte 9.5)
-----------------	-------------

- 44,5 ha
- Offenland 2 km nördlich der Kernstadt mit weithin sichtbarer, herausragender Lage
- Ausgewiesene und vollständig besetzte Vorrangzone
- Vorbelastung durch 16 vorhandene Anlagen sowie angrenzendes Gelände des MSC/MSF (Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle)
- Betreibergemeinschaft strebt mittel- bis langfristig Repowering an (je nach Größenordnung 4 - 6 Anlagen denkbar)
- Anzahl und Konstellation neuer Anlagen innerhalb der Vorrangzone hängt wesentlich von der schalltechnischen Situation ab, - Nähe zu Wohnnutzung und Hotelbetrieb Spitze Warte (Abstand der aktuell nächst gelegenen vorhandenen Anlagen 150 – 300 m)
- Insellage im VSG
- Teil der Vorrangzone im LSG (Südspitze der Pöppelsche, Teilabschnitt Hoinkhauser Bach)
- 370 - 380 m.ü.NN
- Standort mit den besten Windgeschwindigkeiten im Stadtgebiet (Windhöffigkeit in 80 m: 6,5 - 7,0 m/sek)
- Wegen der Fernsicht („Spitze Warte“) touristisch und für Spaziergänge bzw. Radtouren nicht uninteressant, aber keine ausgewiesenen Wanderrouten
- Südlicher Teil der Vorrangzone liegt im Wasserschutzgebiet Zone III

6. Meiste / Siddinghausen

(Karte 9.6)

- 42,9 ha
- Lage am Ostrand des Stadtgebietes Nähe Stadtgrenze Büren-Siddinghausen
- Ausdehnung in HWR mit abfallendem Gelände
- Potential für 5 Anlagen
- 300 - 340 m.ü.NN
- Offene, landwirtschaftlich genutzte Fläche, umgeben von Tälern (Aschental und Schemmergrund) mit Waldbestand
- Windpark auf der anderen Seite des Almetales (Büren-Barkhausen – Entfernung 4,5 km) u.a. mit vier WKA der 3 MW Klasse verdeutlicht die Fernwirkung hoher Anlagen
- Auf Rütthener Stadtgebiet von WKA bislang unberührter Bereich
- Fläche grenzt im Nordwesten an VSG; umgebende Täler sind geschützte Biotope
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 6,5 m/sek
- Wegemäßige Erschließung erscheint kompliziert, insbesondere der „Einstieg“ in den Hammweg mit langen Transportern
- Lage am Westfalen-Wanderweg und an anderen Wanderstrecken
- Räumlicher Bezug zu Suchraum 7
- Abstand zu den Ortsrändern Meiste u. Siddinghausen ca. 800 m

7. Kneblinghausen / Siddinghausen

(Karte 9.7)

- 19,4 ha
- Lage am Ostrand des Stadtgebietes Nähe Stadtgrenze Büren-Siddinghausen
- Offene, landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Maximal 2 Anlagen, aber räumlicher Bezug zu Suchraum 6 (Abstand ca. 600 m)
- Höhenlage ca. 350 m.ü.NN
- Auf Rütthener Stadtgebiet von WKA bislang unberührter Bereich
- Im Westen angrenzend an LSG, sonst keine unmittelbare Schutzgebietsausweisung
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 6,5 m/sek
- Erschließung unproblematisch
- Abstand zum Ortsrand Kneblinghausen ca. 800 m

8. Drewer Süd

(Karte 9.8)

- 21,7 ha
- Suchraum am mittleren Westrand des Stadtgebietes zwischen diversen Wohnansiedlungen, maximal 4 Anlagenstandorte
- Offene, landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Maximal einzuhaltende Abstände zu den umgebenden Wohnnutzungen knapp 500 m
- 2 von 4 potentiellen Standorten im LSG

- Relative Nähe (unter 2 km) zum Konzentrationsstandort Wehlhügel
- Vorprägung durch Vorrangzone Drewer-Altenrütten (ca. 1 km Entfernung)
- Ausdehnung in HWR, daher größere Abstände notwendig
- 325 - 340 m.ü.NN, in HWR abfallendes Gelände
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 7,0 m/sek
- Standort selbst ohne touristische Bedeutung

9.	Altenrütten Haarberg	(Karte 9.9)
----	----------------------	-------------

- 50 ha
- Standort unmittelbar südlich von Altenrütten (Entfernung ca. 800 m) bzw. westlich des historischen Stadtkerns Rütten (Entfernung ca. 1000 m)
- Offener Teil des Haarstrangs mit kleinen Wäldchen durchsetzt
- Doppelreihe mit 3 bzw. 2 Anlagenstandorten (Zwischenraum 500 m) gegen HWR
- 300 - 360 m.ü.NN, bis zu 10% Gefälle
- Erschließung nicht leicht
- Keine ausgewiesenen Wanderrouten
- Dreiseitig von LSG umgeben
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 6,5 m/sek

10.	Möncherberg Nordost	(Karte 9.10)
-----	---------------------	--------------

- 66,2 ha
- Großes Gebiet östlich Rütten mit räumlichem Potential für 6 Anlagen (Doppelreihe mit je 3 Anlagenstandorten gegen HWR)
- Offenland mit exponierter Lage zwischen Rütten und Meiste
- Im Nordosten unmittelbar ans VSG angrenzend
- Südlich des Kneblinghauser Weges LSG
- Wasserschutzgebiet Zone II
- Bestandteil einer schon weit fortgeschrittenen Untersuchung von Projektentwicklern
- Nächstgelegenes Wohnhaus 500 m Ortsrand Rütten 800 m
- Relativ ebene Fläche um 365 - 370 m.ü.NN
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 7,0 m/sek
- Standort dockt unmittelbar an den Suchraum 11 an, ist mit diesem aber nur über einen schmalen Korridor verbunden, -übergreifende Betrachtung mit den Suchräumen 11 und 12 bietet sich an
- Lage an Überbrückungsstrecken von Hauptwanderrouten (z.B. Sauerland-Waldroute)

11.	Meister Werke West	(Karte 9.11)
-----	--------------------	--------------

- 51,4 ha
- Gebiet westlich der Meister Werke mit räumlichem Potential für 5 Anlagen (Reihe mit 3 Anlagenstandorten gegen HWR sowie zwei südwestlich verstreute Standorte)

- Vorprägung durch Betriebsbauten der Meister Werke und eine vorhandene WKA
- Im Norden und Westen unmittelbar ans VSG angrenzend
- Lage an Überbrückungsstrecken von Hauptwanderrouten (z.B. Sauerland-Waldroute)
- Nach Norden abfallende Fläche von 370 - 360 m.ü.NN
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 7,0 m/sek
- Erschließung unproblematisch
- Bestandteil einer schon weit fortgeschrittenen Untersuchung von Projektentwicklern, - diese führen aktuell zu folgenden Erkenntnissen:
- Regelmäßige Registrierung von Wachtelkönigen
- Aufgrund der 3-Schicht Betriebes der MeisterWerke ist die sog. Lärmkontingentierung ausgeschöpft. Neue Windkraftanlagen im Umfeld würden zu einer Überschreitung der Nachtwerte führen
- Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Wachtelkönigvorkommen wurden die vier nördlichen Anlagen seitens der Investoren derzeit nicht weiter verfolgt.
- Die fünfte südliche Anlage könnte ggf. Suchraum 12 ergänzen

12.	Süße und Saure Sunder	(Karte 9.12)
-----	-----------------------	--------------

- 49,1 ha
- Kleinteiliges, zergliedertes Gebiet östlich Rüthen mit Flächenpotentialen beidseits der Möhne. Deutliche Zerschneidung durch Möhne, B 516 und diverse Waldstücke
- Vollständig im LSG gelegen
- Keine eigene klare Struktur, aber eine gemeinsame Betrachtung mit den Suchräumen 10 und 11 bietet sich an
- Danach könnte eine übergreifende 5er Kette gegen die HWR positioniert und dahinter mit Versatz noch eine 2er oder 3er Kette ermöglicht werden
- Zur Möhne hin abfallendes Gelände von 370 - 320 m.ü.NN
- Teilweise deutliche Hanglänge mit schwieriger Erschließung
- Windhöffigkeit in 80 m: 5,5 - 6,5 m/sek
- Keine touristischen Besonderheiten

13.	Kneblinghausen West	(Karte 9.13)
-----	---------------------	--------------

- 10,6 ha
- Kleiner Suchraum, ca. 800 m westlich Kneblinghausen bzw. südlich Meister Werke
- maximal 2 Anlagen denkbar
- Lage überwiegend im LSG
- Waldgebiet auf Westseite
- Ebenes Gelände 380 – 390 m.ü.NN
- Lage an Überbrückungsstrecken von Hauptwanderrouten (Sauerland-Waldroute)
- Erschließungsmöglichkeit günstig

14. Kneblinghausen Schüttelhorst

(Karte 9.14)

- 81,5 ha
- Am Ostrand des Stadtgebietes Nähe Stadtgrenze Büren-Siddinghausen, ca. 800 m südlich Kneblinghausen
- Rund 500 m breite und 1500 m lange Schneise im Waldgebiet
- Potential für 6 Anlagen in einer Reihe gegen HWR
- Einer siebten möglichen Anlage gegenüber der K45 fehlt der Gebietszusammenhang, außerdem würde diese im unmittelbaren Bereich des Kulturdenkmals „Römerlager“ liegen
- Komplett im LSG, nach Südwesten Nebentäler der Romecke (NSG)
- Ebenes Gelände um 395 - 400 m.ü.NN
- Bislam von WKA unberührter Bereich
- Lage an Hauptwanderrouten (z.B. Sauerland-Waldroute) Richtung Almetal
- Nähe KD Römerlager
- Windhöufigkeit in 80 m: 5,5 - 6,5 m/sek
- Erschließungsmöglichkeit günstig

15. Möhnetal westlich L 735

(Karte 9.15)

- 50,8 ha
- Kleinteilig strukturiertes, zergliedertes Gebiet südlich der Möhneau (NSG)
- Bis zu 7 verstreut liegende, durch Waldflächen getrennte Standorte (eine Dreiecksgruppe, eine Dreierreihe, ein Einzelstandort), die untereinander 700 bzw. 800 m Abstand hätten
- Teilweise handelt es sich um kleinere Offenbereiche im umgebenden Wald (z.B. Coers Gehre oder der Nordteil des Glennetals)
- Übrige Standorte befinden sich zwischen Waldrand und Möhne unmittelbar an der Kaiserradroute, auf welcher auch verschiedene Wanderstrecken verlaufen
- Vollständig im LSG gelegen
- Höhenlagen um die 280 m.ü.NN
- Windhöufigkeit in 80 m: westlicher Teil 5,0 - 5,5 m/sek, östlicher Teil 5,5 - 6,0 m/sek
- Erschließung bei einzelnen Anlagen sehr aufwändig

16. Möhnetal zwischen L 735 und L 776

(Karte 9.16)

- 90,4 ha
- Ausgedehnter, kleinteilig gegliederter Bereich südlich der Gewerbegebiete Hankerfeld und Möhnetal West
- Nordhang des Bergrückens zwischen Rütten und Kallenhardt
- auf der Ostseite zwei Dreierreihen gegen HWS mit einigen Standorten auf stadteigenen Flächen (Kallenhardter Berg) – im Westen vier weitere, verstreut liegende Standorte am Waldrand möglich
- Vollständig im LSG gelegen
- Lage an der Kaiserradroute, auf welcher auch verschiedene Wanderstrecken verlaufen

- Höhenlagen von 320 bis 350 m.ü.NN
- Windhöffigkeit in 80 m: 5,5 - 6,5 m/sek
- Erschließung bei einzelnen Anlagen sehr aufwändig

17.	Körtlinghausen Kupferbusch Süd
-----	--------------------------------

	(Karte 9.17)
--	--------------

- 44,8 ha
- Südhang des Bergrückens zwischen Rüthen und Kallenhardt
- fünf Anlagen tlw. in HWR, so dass große Abstände zwischen den Einzelanlagen notwendig werden
- Vollständig im LSG gelegen
- Höhenlagen von 340 bis 390 m.ü.NN
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 6,5 m/sek
- Lage an einer „Kernstrecke“ der Sauerland-Waldroute mit herrlichem Ausblick auf Kallenhardt
- Erschließung bei einzelnen Anlagen sehr aufwändig

18.	Bibertal
-----	----------

	(Karte 9.18)
--	--------------

- 24,8 ha
- Schmales Tal des Biberbaches südöstlich der Kernstadt Rüthen
- Bedeutsamster touristischer Bereich der Gesamtstadt
- Tor zur Sauerlandwaldroute, Konzentrationspunkt weiterer Wander- und Radwanderstrecken; Biberbad, geplantes Waldschiff, Walderlebnispfad und andere Freizeiteinrichtungen
- Acht potentielle Anlagen gegen HWR in einer Reihe
- Biberbach ist geschütztes 62er Biotop
- Obere Naturschutzbehörde zeigt Bestrebungen, dass Bibertal vollständig als NSG auszuweisen
- Höhenlagen von 320 bis 350 m.ü.NN
- Windhöffigkeit in 80 m: 5,0 - 5,5 m/sek; Lage hinter den Glenneköpfen
- Einfache Erschließung

19.	Kallenhardt Glennewiesen
-----	--------------------------

	(Karte 9.19)
--	--------------

- 52 ha
- Tal der Glenne östlich der Ortschaft Kallenhardt
- Touristisch von hoher Bedeutung
- Umlaufen von der Sauerlandwaldroute, 3 weitere Wanderstrecken; Bike Arena Sauerland (Ziegenbockroute), Campingplatz Kallenhardt Heide
- Fünf potentielle Anlagen teils gegen, teils in HWR; abgeknickte Reihe
- Nähe Bodendenkmal Sudlindenkopf
- Erschließung schwierig (aufgrund Hanglage und Spitzkehren im Wegeverlauf)
- Höhenlagen von 330 bis 360 m.ü.NN
- Windhöffigkeit in 80 m: 5,5 - 6,0 m/sek, Lage hinter Brilonscher Kopf

20. Kallenhardt Steinbruch Westkalk (Karte 9.20)

- 68,9 ha
- Durch Steinabbautätigkeit geprägter Landschaftsraum südwestlich der Ortschaft Kallenhardt, nach Westen abgegrenzt durch das Lörmecketal
- Lage zwischen den Ortschaften Suttrop und Kallenhardt mit direkten Blickbeziehungen
- Lörmecketal und südlich gelegene Warteknäppe sind FFH und NSG Gebiete. Zusätzlich LSG Bereiche
- Denkbare Doppelreihe mit 3 sowie 4 Anlagen gegen HWR, allerdings mittig unterbrochen durch laufenden Steinbruchbetrieb mit 50 m tiefer liegender Sohle
- Wasserschutzgebiet IIIa
- Touristisch von hoher Bedeutung, - „Kernstrecke“ der Sauerland-Waldroute mit KD Hohler Stein, viele weitere Wanderrouten
- Erschließung schwierig, da Wirtschaftswege tlw. ungünstig verlaufen
- Höhenlagen von 360 bis 435 m.ü.NN (ohne Steinbruch)
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 7,0 m/sek

21. Kallenhardt Lehreichen / Steinsiepen (Karte 9.21)

- 85 ha
- Lage südwestlich der Ortschaft Kallenhardt, im Bereich zwischen Warteknäppe, Lörmecketal und Kallenhardter Wald
- Dreireihige Anordnung mit 2 x 3 sowie 2 Anlagen gegen HWR möglich
- Wasserschutzgebiet IIIb
- Touristisch von hoher Bedeutung, - „Kernstrecke“ der Sauerland-Waldroute mit KD Hohler Stein, viele weitere Wanderrouten
- Erschließung möglich
- Höhenlagen von 370 bis 410 m.ü.NN
- Windhöffigkeit in 80 m: 6,0 - 7,0 m/sek

Eine intensive, auch vergleichende Betrachtung der jeweiligen Charakteristika dieser 21 Suchräume zeigt, dass es darunter keine Standorte gibt, die sich förmlich als Windvorrangzonen „aufdrängen“.

Vielmehr hat jeder Suchraum seine individuellen Vor- und Nachteile. Und bei diesem Ergebnis sind noch nicht die Belange des Artenschutzes einbezogen. Es ist aber davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensräume von Fledermäusen, Schwarzstorch, Rotmilan, Wachtelkönig und anderer windkraftrelevanter Arten an allen Standorten, wenn auch mit unterschiedlichen (Arten-) Schwerpunkten zu verzeichnen sein wird. Insofern dürfte jeder der 21 Fälle mit einem solchen Standortnachteil behaftet sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass einzelne Suchräumen oder Standorte als Fazit konkretisierender Bauleitplanung wegen drohender Verstöße gegen das Artenschutzrecht letztlich für Windkraftnutzung als ungeeignet eingestuft werden müssen.

Dieser Beurteilungsansatz hilft aber angesichts der großflächigen Verteilung möglicher Vorrangzonen nicht weiter. Das Ziel des Windkonzeptes Rüthen 2012.2 bzw. der kommunalen Raumplanung ist, der Windenergie in Rüthen substantiell Raum zu geben, wobei gleichzeitig eine Konzentration von Standorten angestrebt wird, damit der Landschaftsraum außerhalb dieser Konzentrationsflächen möglichst von störenden Einflüssen der Windkraftanlagen verschont bleibt.

Gegenüber dem Windkonzept, welches noch der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde lag, ist jetzt ein über die Stadtgebietsgrenzen hinaus gehender Betrachtungshorizont erforderlich, da die angestrebte Energiewende landesweit und auch in den Nachbarkommunen zu vergleichbaren Aktivitäten führt (siehe Karte 10 – Übersicht von Vorrangzonen im Umfeld von Rüthen).

Dieser großräumige Ansatz wird auch deshalb erforderlich, weil Windkraftanlagen heute Gesamthöhen bis 200 m erreichen und innerhalb einer Gruppe untereinander so große Abstände einhalten müssen, dass sie nur noch aus weiter Distanz als abgegrenzter Windpark wahrnehmbar sind.

Unter dieser Prämisse ist zum einen darauf zu achten, wo bereits großflächige Windkraft-Konzentrationszonen mit entsprechendem Potential für 2-3 MW Anlagen vorhanden oder geplant sind, zum anderen welche für Rüthen charakteristische und „wertgebende“ Lebens- und Landschaftsräume „frei“ bleiben sollten.

Eine Besonderheit der Stadt Rüthen besteht darin, dass sie mit am deutlichsten durch die zentral von West nach Ost verlaufende Grenze völlig unterschiedlicher Kultur- und Landschaftsräume, nämlich der Hellwegbörde (als Teil der Westfälischen Bucht) im Norden und dem Sauerland (Mittelgebirge) im Süden geprägt ist.

Die Hellwegbörde ist ein flachwelliges und sehr fruchtbares Gebiet, das zwischen der Lippe (Nord) und dem Möhnetal (Süd) liegt. Der bereits im Neolithikum einsetzende Ackerbau führte zu einer gehölzarmen, offenen und wenig strukturierten Landschaft, die charakteristisch ist. Die Bürger der Hellwegbörde wurden überwiegend in geschlossenen Dorfsiedlungen ansässig.

Einen Gegensatz dazu bildet das Sauerland mit seinen tief eingeschnittenen Tälern und steilen Hängen. Das bewaldete Bergland ist durchbrochen von offenen Kalkmulden und Hochebenen, welche aufgrund ihrer Bodengüte kleinräumig dem Ackerbau dienen. Die jüngere Besiedlung des Kulturraumes Sauerland geschah von den Berghöhen aus. Die Entstehung von Städten erfolgte vielfach bei alten Burgstandorten.

Besonders prägnant ist auf der westlichen Rüthener Stadtgebietsseite der markante Übergang zwischen diesen beiden Landschaftsräumen, welche durch das Flusstal der Möhne mit seiner wiederum eigenen Charakteristik, aber auch durch den Haarstrang, eine steil ins Möhnetal abfallende Geländekante gebildet wird. In diesem Umfeld sind die Ansiedlungen Rüthen, Kallenhardt, Warstein und Belecke kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne.

Es ist erklärtes Ziel des Windkonzeptes Rüthen 2012.2, die kulturelle und landschaftliche Identität Rüthens so gut es geht zu schützen. Trotz des gleichermaßen hohen Interesses an der Verwirklichung der so genannten „Energiewende“ mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der sich für Rüthen anbietenden Nutzung der Windenergie, soll diese eben nicht überall wo es machbar erscheint, sondern auch in großräumigen Zusammenhängen in einem vertretbaren, räumlich abgegrenzten Rahmen erfolgen.

In diesem Sinne ist der in Phase 2 erklärte Ausschluss des Europäischen Vogelschutzgebietes Hellwegbörde nicht nur eine artenschutzrechtliche sondern im Ansatz auch eine raumordnerische Entscheidung, welche dem Ziel dient, den Offenlandcharakter der Hellwegbörde zu erhalten.

In konsequenter Auslegung dieser Sichtweise wird auch der Suchraum 1 - Langenstraße / Eringerfeld aus raumplanerischer Sicht abgelehnt, da er, wenn auch am Rande des Offenlandes bzw. der Hellwegbörde, in einem von Windkraftanlagen noch weitgehend unberührten Bereich liegt. Die von der Nachbargemeinde Büren angestrebte Aufhebung des Windparks Steinhausen würde diesen von Windkraftnutzung freien Korridor noch weiter öffnen.

Der Suchraum 4 – Drewer Nord (vorhandener Windpark) soll hingegen trotz seiner Lage im Offenland und der eher eingeschränkten Position zwischen den Dorfsiedlungen Drewer, Uelde und Effeln gewahrt bleiben bzw. einem „Repowering“ zugeführt werden. Aufgrund seiner Größe und der Vielzahl vorhandener Anlagen setzt dieser Windpark bereits heute eine weithin sichtbare Landmarke. Aufgrund der idealen Windhöffigkeit ist es nicht wünschenswert und aufgrund der interkommunalen Interessenlage auch nicht davon auszugehen, dass dieser Standort von den 3 beteiligten Kommunen und erst recht nicht von den Betreibern aufgegeben wird.

Für Suchraum 5 – Spitze Warte (vorhandener Windpark) gilt ähnliches. An einem Standort ausgezeichneter Windhöffigkeit hat er zweifelsohne seine wirtschaftliche Berechtigung. Allerdings ist davon auszugehen, dass nach einem von den verschiedenen Betreibern beabsichtigten Repowering höchstens fünf große Anlagen übrig bleiben. Diese werden eine deutliche Fernwirkung entfalten und die Stadtsilhouette Rüthens von Süden kommend ähnlich beeinflussen, wie der vorhandene Windpark mit seinen 16 kleinen Anlagen. Insofern wird eine individuelle Abwägung und Entscheidung notwendig (siehe Folgetext).

Ein vergleichbarer raumplanerischer Ansatz wie für die Offenlandflächen der Hellwegbörde wurde mit dem in Phase 2 erklärten Ausschluss von Waldflächen bewirkt. Der Rüthener Wald als Teil der Kulturlandschaft Sauerland mit seiner kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsstruktur hat ein hohes identitätsstiftendes und imagebildendes Potential. Es gilt, dieses Potential vermehrt und zielgerichtet in Wert zu setzen und zu vermitteln.

Anders als die Nachbargemeinde Olsberg, die bei der angestrebten Windenergienutzung an Waldflächen voraussichtlich nicht vorbei kommt, möchte Rüthen für den

überwiegend im Kommunalbesitz befindlichen Wald die vorgenannten Ziele (im Sinne von Forstbewirtschaftung, Naturschutz, Erholung) beibehalten.

Gerade am Beispiel des Bibertals werden die Bestrebungen von Stadt und Land (Tor zum Sauerland, Waldschiff, Walderlebnis Biberpfad etc.) deutlich, Einheimischen und Gästen die vielfältige Bedeutung dieser Kulturlandschaft nahe zu bringen.

Es ist insofern folgerichtiges Ziel der Stadt, den ansiedlungsfreien, in sich geschlossenen Waldbestand, den lediglich zwei Verbindungsstraßen (B 516 und L 776) durchlaufen, in seiner Gesamtheit zu wahren. Dazu zählen im räumlichen Kontext auch die Täler der Biber, der Glenne und der Möhne.

Im südöstlichen Drittel des Stadtgebietes werden daher die Suchräume 18 – Bibertal und 19 – Kallenhardt Glennewiesen sowie ein Teilstück (südlich der Möhne) aus dem Suchraum 12 – Süße und Saure Sunder nicht weiter verfolgt. Bei dieser Entscheidung ist auch der Umstand berücksichtigt, dass sich mancher dieser Standorte aufgrund öffentlicher Eigentumsflächen für Rüthen als finanziell besonders interessant darstellen würde, auch wenn die Windgeschwindigkeiten im Bereich der Tallagen eher unterdurchschnittlich sind.

Die Herausnahme der Waldflächen einschließlich seiner Bachtäler folgt auch dem Schutzanspruch der vielen dort heimischen Arten. Insbesondere dem Schwarzstorch bleiben die Wege zwischen den bekannten Brutstandorten und den Nahrungshabitaten im Sauerländer Wald im Wesentlichen erhalten. Inwieweit der hinter der Stadtgebietsgrenze von der Stadt Olsberg angestrebte Windpark mit bis zu 19 Anlagen der 3 MW-Klasse die Lebensraumbedingungen windkraftsensibler Arten beeinträchtigt, ist in den dortigen Verfahren abzuklären. Auf Rüthener Stadtgebiet sollen jedenfalls möglichst große, zusammenhängende Waldkorridore offen gehalten werden.

Die nach den vorgenannten Ausschlüssen noch verbleibenden Flächen lassen sich grob in zwei Areale aufteilen:

- ein halbkreisförmiges Gebiet an der östlichen Stadtgebietsgrenze, welches die Ortschaften Hemmern, Meiste und Kneblinghausen und in deren Umfeld die Suchräume 2, 3, 6, 7 und 10 bis 14 umfasst.
- der Bereich westlich der L 776 im Dreieck Rüthen – Drewer – Kallenhardt mit den Suchräumen 8, 9, 12, 15, 16, 17, 20 und 21

Beide Areale beinhalten ungefähr gleich viel Windkraftpotential. Die Windgeschwindigkeiten im Osten sind jedoch im Schnitt deutlich höher, insbesondere im Hinblick auf die konkrete Lage der Suchräume.

Der Bereich um Meiste ist zudem durch die Betriebsgebäude der Meister Werke sowie durch den im Büren stetig anwachsenden Windpark Weiberg / Barkhausen und weitere 4 Anlagen bei Weine erkennbar vorgeprägt.

Die in dieser Region entstandenen Siedlungen bzw. Siedlungskerne befinden sich meist windgeschützt in oder an Geländemulden, so dass selbst durch die Kirchtürme nur eine begrenzte Fernwirkung entfaltet wird.

Ein ganz anderes Stadtbild bieten Rütthen, Altenrütthen und Kallenhardt. Diese in exponierter Lage gegründeten Städte sind untereinander und weithin sichtbar. Einzigartig im Möhnetal bzw. am Haarstrang ist die auf einem Bergsporn angelegte Stadtbefestigung Rütthens mit den herausragenden Kirchen St. Johannes und St. Nikolaus sowie dem Baudenkmal Wasserturm. Die Silhouette der Stadt Rütthen unterstreicht in ganz besonderer Weise den hier auf kürzester Strecke erfolgten Wechsel zwischen völlig unterschiedlichen Landschafts- und Kulturräumen. St. Clemens in Kallenhardt und die Kirche in Altenrütthen (St. Gervasius und Protasius) sowie die Kirchen in den Nachbarorten Suttrop, Warstein und Belecke besetzen ebenfalls die jeweils höchsten Standorte im Gelände und bilden regionaltypische Landmarken. Von diesen exponierten Punkten aus kann man unverwechselbare Landschaftseindrücke und Heimatverbundenheit erfahren. Dies gilt umgekehrt auch für die vielen Wegeverbindungen in diesem dichter besiedelten Umfeld, von wo aus sich immer andere Perspektiven auf die erhöht liegenden Ortschaften eröffnen.

Die vorhandenen Windparks nördlich Belecke wie auch an der Spitzen Warte und andernorts verdeutlichen, dass solche Stadtperspektiven empfindlich gestört werden können.

Moderne Windräder würden die an der Möhne beginnende Mittelgebirgslandschaft und damit auch die vorhandenen Ansiedlungen und Kulturgüter leicht um ein Vielfaches überragen. Die damit einher gehende bedrückende und auch störende Wirkung lässt sich in Abwägung zur angestrebten Lösung der Energieprobleme nicht generell vermeiden. Sie kann jedoch im Rahmen kommunaler Lenkungsmöglichkeiten an Standorte verlagert werden, wo eine etwas geringere nachteilige Wirkung zu besorgen ist.

Im Vergleich der beiden Areale erscheint das Umfeld östlich der Kernstadt Rütthen weniger störanfällig. Hier ist der Übergang vom Offenland der Börde zum bewaldeten Mittelgebirge des Sauerlandes aufgrund der eingestreuten Waldstrukturen eher fließend und nicht so abrupt wie im Westteil des Stadtgebietes. Die Abbruchkante des Haarstrangs zur Möhne fällt flacher aus und ist selbst weitgehend bewaldet. Von der das Stadtgebiet Rütthen in Nordsüdrichtung durchlaufenden L 536 / L 776 aus gesehen würde das im Umfeld von Meiste gelegene Areal in beide Richtungen weniger auffällig bzw. störend wirken. Wenn man sich hingegen auf den lokalen Kreisstraßen Richtung Osten oder umgekehrt von der A 44 Abfahrt Büren Richtung Büren / Rütthen bewegt, sind am Südrand der Paderborner Hochfläche durch die neuen großen Anlagen in Büren bereits deutliche Landmarken gesetzt.

Mit einer Konzentration zukünftiger Windenergieanlagen im Dreieck der Kulturlandschaften Hellwegböden / Sauerland / Paderborner Hochfläche könnten eben diese Kulturlandschaften in ihren Kernbereichen weitgehend (zumindest im Einflussbereich der Stadt Rütthen) geschont werden.

Auch bliebe das Möhnetal mit seinem eindrucksvollen Übergang von der Haarlandschaft zum Sauerland und den kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkernen Rütthen, Kallenhardt, Warstein und Belecke mit ihren wechselseitigen Sichtbeziehungen gewahrt.

Unter Abwägung der genannten Aspekte wird der Wahrung dieses kulturhistorisch bedeutsamen Raumes Vorrang eingeräumt. Im Dreieck Rüthen – Drewer – Kallenhardt mit den Suchräumen 8, 9, 12, 15, 16, 17, 20 und 21 soll das Landschaftsbild möglichst unverändert erhalten bleiben und die mögliche Windenergiegewinnung zurückstehen. Mit dieser Entscheidung werden auch begründete touristische und natur- bzw. artenschutzfachliche Interessen in den genannten Suchräumen gewürdigt. Ausnahme von dieser Regel ist der vorhandene Windpark „Altenrüthen-Drewer“, welcher selbst gar nicht als Suchraum herausgefiltert wurde. Die dort vorhandenen sechs Anlagen sollen nach dem Willen der Stadt Rüthen unbedingt erhalten bleiben bzw. dem „Repowering“ zugeführt werden. Diese Entscheidung ist aufgrund einer gerade neu errichteten, 150m hohen Windkraftanlage nunmehr unumkehrbar.

Es verbleibt somit als kommunaler Konzentrationsraum für Windenergienutzung ein halbkreisförmiges Gebilde mit ca. 5 km Radius am Ostrand des Stadtgebietes, welches allerdings im Süden von den Waldflächen an der B 516 deutlich eingegrenzt ist. Auch das in dem Konzentrationsraum enthaltene, ausgewiesene Vogelschutzgebiet wird derzeit nicht als Option für zukünftige Vorrangzonen gesehen.

Die im Konzentrationsraum enthaltenen Suchräume 2, 3, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14 sind potenzielle Ausgangspunkte für konkrete Bauleitplanungen.

Sie umfassen eine vorläufige Fläche von 377 ha, was ca. 2,4 % des Stadtgebietes entspricht.

Hinzu kommen im Rahmen der Bestandssicherung der Suchraum 4 – Drewer Nord mit weiteren 36 ha, der aber nach angestrebtem erfolgreichen Repowering nur noch ca. 4 Windräder auf Rüthener Gebiet beinhalten wird sowie die bestehende Vorrangzone „Altenrüthen-Drewer“, die aber einigen Restriktionen unterliegt und voraussichtlich nicht mehr als 3 große Anlagen aufnehmen kann.

In dem erarbeiteten Konzentrationsraum wird durch bereits laufende Planungen schon jetzt der Nachweis geführt, dass Änderungen in der Abgrenzung von Plangebiet (Suchräumen), aber auch in der Anlagenbilanz wahrscheinlich sind. So blieben beispielsweise in der Planung der Meister Windkraft GmbH, welche sich über die Suchräume 10, 11 und 12 erstreckt, von fünfzehn gemäß Windkonzept denkbaren Anlagen nur noch sechs konkrete Anlagestandorte übrig. Grund dafür sind zum einen das im Umfeld der Meister Werke weitgehend ausgeschöpfte Lärmkontingent, zum anderen der mehrfach erwähnte Artenschutz (u.a. Wachtelkönigvorkommen), welche für eine erhebliche Reduzierung der Flächenansätze sorgen.

Damit zeigt sich, dass trotz intensiver Vorarbeit noch lange keine Garantie für eine 1:1 Umsetzung der Suchräume gegeben ist. Es dürfte vielmehr realistisch sein, dass auf lange Sicht zusammen nicht mehr als 25 Anlagen in dem Konzentrationsraum am Ostrand des Stadtgebietes stehen werden.

Im Hinblick darauf, dass die Windhöufigkeit im Raum Rüthen besonders ausgeprägt ist und der Nutzung dieser Energiequelle insofern ein bedeutender Rang eingeräumt wird, soll auch der Suchraum 5 - Spitze Warte (44,5 ha) Bestandsschutz haben bzw. für Repoweringmaßnahmen genutzt werden. In die Entscheidung wurde auch einbezogen, dass der vorhandene Windpark Spitze Warte den Konzentrationsraum nur am Rand berührt und mit den bekannten Nachteilen behaftet ist. Wenn das von den Betreibern angestrebte Repowering einvernehmlich umgesetzt würde, könnte der Standort Spitze Warte langfristig mit 5 großen Anlagen besetzt werden.

9.0 Ergebnis des Windkonzeptes Rüthen 2012.2

Das Ergebnis des Windkonzeptes Rüthen 2012.2 basiert auf einem mehrstufigen Auswahlverfahren.

Zunächst wurden alle gesetzlich begründeten Tabubereiche mit „harten“ Standortfaktoren ausgeschlossen (Phase 1).

In Phase 2 wurden mögliche „weiche“ Tabubereiche sondiert und über deren Anwendbarkeit entschieden. Die Grundsatzentscheidung, dass im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sowie im Rüthener Wald (bis auf weiteres) keine Windkraftanlagen stehen sollen, hat dabei die deutlichsten Auswirkungen.

Zusätzlich wurde der mögliche Einfluss von Schutzzonenbildungen im Sinne des Windenergie-Erlasses getestet. Da sich eine solche Pauschalierung als wenig zielführend herausstellte, hat die Stadt Rüthen beschlossen, hinsichtlich ökologischer bzw. faunistischer Aspekte auf eine allgemeine Pufferung zu verzichten und statt dessen auf eine spätere Einzelfallbetrachtung mit standortbezogenen gutachterlichen Fachbeiträgen zu setzen.

In Fällen, bei denen eine Verkehrssicherung im Vordergrund steht, wurde hingegen eine moderate Pufferbildung durchgeführt.

Das verbleibende, in 21 Suchräume aufgeteilte Flächenpotential wurde in Phase 3 eingehend analysiert und für die einzelnen Bereiche theoretische Belegungspläne erstellt. Eine vergleichende Betrachtung führte jedoch zu der Erkenntnis, dass sich bei Einbeziehung aller Beurteilungskriterien keiner der Suchräume als besonders geeignet oder ungeeignet einstufen lässt, es sei denn, einzelnen Belangen würde eine ungerechtfertigt höhere Bedeutung beigemessen als anderen. Zum einen sollte aber eine Beliebigkeit der Argumente vermieden werden, zum anderen könnte auch bei einer solchen (mehr oder weniger willkürlichen) Auswahl die angestrebte Konzentrationswirkung nicht erzielt werden.

An Stelle weiterer „Feinfilter“ wurde daher ein einfacher wie klassischer sowie nachvollziehbarer Lösungsansatz gewählt. Die Stadt Rüthen setzt im Rahmen ihrer Kommunalen Planungshoheit maßgeblich auf raumplanerische Zielsetzungen, wie sie das Raumordnungsgesetz vorgibt. Es werden die spezifischen Charakteristiken und Stärken des Gemeindegebietes hervorgehoben und berücksichtigt. Dabei geht die Stadt Rüthen in ihrer Betrachtung bewusst über die Stadtgebietsgrenzen hinaus. Im Windkonzept Rüthen 2012.2 erfolgt die begründete Reduktion (Konzentration) der im Vorfeld ermittelten 21 Suchräume unter kulturlandschaftlichen Aspekten. Damit werden wesentliche Forderungen des Raumordnungsgesetzes erfüllt.

Im Ergebnis wird aus den vielen denkbaren Windgebieten eine begründete Auswahl mit Konzentrationswirkung getroffen (siehe Kapitel 8) und darüber hinaus für die vorhandenen Vorrangzonen die Möglichkeit des Repowering bestätigt. Mit zusammen 3 % der Stadtgebietsfläche kann der Windkraftnutzung in Rüthen substantiell

Raum gegeben werden. Dieses Ergebnis bietet somit eine fundierte Grundlage für darauf aufbauende Bauleitplanungen.

Der von der Bezirksregierung Arnsberg angeregten Neuordnung bzw. Ausweisung aller zukünftigen Windnutzungsbereiche in einer einzigen FNP-Änderung soll aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden. Angesichts der Erfahrungen aus der Nachbargemeinde Büren und bei der schon jetzt erkennbaren Ablehnung der Naturschutzverbände gegenüber Windenergieanlagen in der gesamten „Hellweg-Börde“ und allen Randbereichen erscheint es aus Sicht der Stadt Rütthen wenig ratsam, gewissermaßen alles auf „eine Karte“ zu setzen.

Die durch die vorhandenen, rechtskräftigen Vorrangzonen entfaltete Ausschlusswirkung für Windkraftnutzung an anderer Stelle soll durch ein stadtgebietsumfassendes Änderungsverfahren nicht gefährdet werden. Um die Energiewende weiter voranzutreiben, sollen aufbauend auf der 10.Änderung des FNP entsprechend dem Ergebnis des Windkonzeptes am Ostrand des Stadtgebietes weitere Vorrangzonen in Einzelverfahren hinzukommen.

Da die hier erarbeitete „Rahmenplanung“ keiner Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung unterliegt, andererseits aber wichtiges Abwägungsmaterial für Entscheidungen zugunsten oder gegen beliebige windkraftnutzbare Flächen im Stadtgebiet liefert, müssen in jedem einzelnen der darauf aufbauenden Änderungsverfahren auch Anregungen, Bedenken und Hinweise zu Flächen außerhalb der jeweils angestrebten Vorrangzone erlaubt sein bzw. einer sach- und fachgerechten Abwägung unterworfen werden. Darauf ist in den jeweiligen Bekanntmachungen explizit hinzuweisen.

In dem hier ermittelten Konzentrationsraum zeichnen sich vier Bereiche bzw. Gruppen ab, die jeweils in eigenständigen Flächennutzungsplanänderungen die notwendigen Baurechte erhalten sollten:

Suchraum 2 - Heddinghäuser Haar	/ 29. Änderung FNP (im Verfahren)
---------------------------------	-----------------------------------

Suchraum 3 - Gut Aschental West
Suchraum 6 - Meiste / Siddinghausen
Suchraum 7 - Kneblinghausen / Siddinghausen

Suchraum 10 - Möncherberg Nordost	/ 30. Änderung FNP (rechtskräftig)
Suchraum 11 - Meister Werke West	
Suchraum 12 - Süße und Saure Sunder	

Suchraum 13 - Kneblinghausen West	/ 31. Ä. FNP (Einleitungsbeschluss)
Suchraum 14 - Kneblinghausen Schüttelhorst	

Für einen der vier Bereiche wurde bereits eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. An zwei weiteren Standorten laufen Änderungsverfahren mit lokalen Projektentwicklern, die entsprechende Investitionsrisiken einzugehen bereit sind.

In allen Fällen bleibt die Stadt Rüthen verantwortlicher Planungsträger und insofern auch Auftraggeber für alle notwendigen Fachgutachten und Planungsleistungen.

Auf Grundlage des § 11 BauGB wird dabei in Städtebaulichen Verträgen die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, geregelt.

Damit überträgt die Gemeinde das nicht geringe Planungskostenrisiko auf die potentiellen Betreiber, um den kommunalen Finanzhaushalt zu schonen.

Gerade die Aktivität der eigenen Bürger in Sachen Windkraftnutzung sorgte bislang für eine hohe Akzeptanz. Wenn sich die Ziele des Windkonzeptes Rüthen 2012.2 in der beschriebenen Form umsetzen lassen, wäre die zu erwartende kommunale Wertschöpfung ein in hohem Maße bedeutsamer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in einer ansonsten aufgrund ihrer Lageungunst wenig hoffnungsvollen Region.

Rüthen, November 2013


Heidrich
(Dipl.-Ing. Stadtplaner)


Mestermann
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt)

Literaturverzeichnis

AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN E.V. (2010): Erneuerbare Energien 2020 – Potentialatlas Deutschland.

ALLNOCH N., SCHLUSEMANN R. UND VORNHOLT G. VOM INTERNATIONALEN WIRTSCHAFTSFORUM REGENERATIVE ENERGIEN - IWR (1998); NRW-Basisinformationen „Wind“ für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (1998); Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – Arbeitshilfe für die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan.

BEZZEL, E. (2010): Das Jahrtausend danach – Zukunft des Rotmilans (*Milvus milvus*) in der Kulturlandschaft; Vogel und Umwelt 18: 5–17.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2011): (WWW-Seite) http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Energiedaten) oder <http://www.agenda21treffpunkt.de/daten/Strom.htm#Stromverbrauch>

BIOLOGISCHE STATION KREIS PADERBORN / SENNE (2010): Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilanbestandes im Kreis Paderborn 2010.

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN: Windenergie oder Umweltschutz? WWW.BUND-SH.DE/UPLOADS/MEDIA/WINDKRAFT.PDF.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Abschätzung der AusbauPotentiale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit – Band I: Langfassung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Abschätzung der AusbauPotentiale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit – Band II: Umweltpsychologische Untersuchung von Windkraftanlagen entlang von Autobahnen und Bundesstraßen: Akzeptanzanalysen bei Autofahrern.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Abschätzung der AusbauPotentiale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit – Band III: Kurzfassung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2011): Protokoll der dritten Sitzung der Bund – Länder – Initiative zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergiegebiete am 28.09.2011.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE (BMWi), BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU), (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung

BUNDESVERBAND WINDENERGIE E.V. (2010): Nordrhein Westfalen (WWW-Seite) www.wind-energie.de/index.php?id=14

BUNDESVERBAND WINDENERGIE E.V. (2011): Windpotential Deutschland (WWW-Seite) www.wind-energie.de/de/themen/windpotentialdeutschland/

DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (DSTGB) (2009): Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, Dokumentation No 94

DEUTSCHE WINDGUARD (2011): Kurzstellungnahme – Zielsetzung bis 2020 für die Windenergieentwicklung in Nordrhein-Westfalen und Bedeutung dieser Ziele für den Windenergieausbau

DLG (2011): DLG Merkblatt 367 – Windräder im Wald

GD (1997): (WWW-Seite) http://www.lwl.org/geko-download/Geko_Aktuell/GeKo-Aktuell1997_2.pdf

Gerstbach, P. (2011): auf Wikipedia <http://de.wikipedia.org/wiki/Lastprofil>

KLIMASCHUTZ IM KREIS SOEST (2011): Integriertes Klimaschutzkonzept (iKk) (WWW-Seite) <http://www.so-co2.de>.

KREIS SOEST (2003A); Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde

KREIS SOEST (2003B): Karte zur Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2011): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 13. Mai 2011

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (2010): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

LANUV (2010): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

[http://www.klimaatlas.nrw.de/files/stationen/Kahler Asten Windrose 1981-2010.pdf](http://www.klimaatlas.nrw.de/files/stationen/Kahler_Asten_Windrose_1981-2010.pdf)

[http://www.klimaatlas.nrw.de/files/stationen/Bad Lippspringe Windrose 1981-2010.pdf](http://www.klimaatlas.nrw.de/files/stationen/Bad_Lippspringe_Windrose_1981-2010.pdf)

LANUV (2011): Klimaatlas NRW (WWW-Seite)

<http://www.klimaatlas.nrw.de/nav2/KarteMG.aspx>

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44, 2007

MIELKE, BERND (1995); Räumliche Steuerung von Windenergieanlagen, ILS-Schriften 100, Dortmund

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2002): NRW-Basisinformation Wind 2002

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2011): Naturverträglicher Ausbau der Windenergie; Handlungsbedarf und Leitlinien für die weitere Entwicklung in Deutschland

NRWSPD UND BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2010): NORDRHEIN-WESTFALEN 2010-2015: Gemeinsam neue Wege gehen, Koalitionsvertrag zwischen der NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen

PETERS UMWELTPLANUNG FORSCHUNG UND BERATUNG/BOSCH & PARTNER GMBH ET AL., (2010): Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien, Windenergie (onshore) - Vertiefung, Analyse der Vorgaben der Länder zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen an Land, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- & TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER (2010): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren

STADT BÜREN (2010): 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie; Verfasser Reinhard J. Bölte

SIEMENS AG (2011): Machbarkeitsstudie – Potentiale Erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg.

Wikipedia (2011): (WWW-Seite) <http://de.wikipedia.org/wiki/Rüthen>.